

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 27 (1923-1924)
Heft: 1

Artikel: Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen
Autor: Aeschbacher, Paul
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-370907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Nebenflüssen.

Von *Paul Aeschbacher*, Biel-Täuffelen.

Die Geschichte der Fischerei im Bielersee und dessen Flüssen ist ein Stück Wirtschafts- und Rechtsgeschichte, das nicht immer beschränkt ist auf das Gebiet des bernischen Seelandes, sondern auch gelegentlich ausstrahlt auf die Nachbargebiete und — von 1388 an — größtenteils zum Spiegelbild wird der Wirtschaftspolitik „Meiner gnädigen Herren zu Bern“.

I. Älteste Kunde. — Rechtshistorisches.

In den Urkunden erscheint der heutige Bielersee zuerst unter dem Namen *Neurol* - oder *Nugeroelsee*^{1*)} [bis zirka 1300; so benannt nach der längst untergegangenen Kirchgemeinde Nugerol oder Neurol zwischen Neuenstadt und Landeron]. Auch der Name *Erlachersee*,² „*Lacus Erliacensis*“, kommt vor und zwar schon um 1212; dann vereinzelt *Bielsee*¹ (1287 und 1318); von da an aber vorherrschend bis anfangs des 19. Jahrhunderts *Nidauersee*.

Die ersten Anhaltspunkte für die Fischerei im Bielersee geben uns die stummen Zeugen aus der Pfahlbauerzeit: Die Funde, die in ganz besonderer Reichhaltigkeit dem Uferlande unseres schon damals ziemlich seichten Jurarandsees enthoben wurden.

Ein guter Kenner, Dr. Theophil Ischer, Bern, schätzte die Zahl der Pfahlbaustationen an unserem See auf über 30; naturgemäß fällt deren weitaus größter Teil auf das auffallend seichte rechte Ufer und die Insel, während das meist steilabfallende linke Seeufer nur 1 größeren Pfahlbau (Chavannes-Schaffis) aufweist.

*) Die speziellen Quellenhinweise und Anmerkungen befinden sich, fortlaufend nummeriert, am Schlusse.

Die Bedeutung des Bielersees als bevorzugter Siedlungsort für die Pfahlbauer gebietet hier einiges Verweilen.

Der See bot vor allem Sicherheit, Wegsamkeit (Verkehrsmöglichkeit) und Nahrung für den Fischer und Jäger. Die erste Ernährungsquelle ist, wie bekannt, bei allen auf primitivster Stufe stehenden Völkern stets die Jagd und die Fischerei gewesen. Eine bedeutende Vermehrung der Ernährungsmöglichkeiten kam in der Bronzezeit durch einigen Ackerbau und Viehzucht hinzu; Fischfang und Jagd aber blieben sicherlich die Hauptbeschäftigung der Männer.

Ganz allgemein müssen zur Pfahlbauzeit die Binnenseen erstaunlich fischreich gewesen sein. Der Geschichtsschreiber Herodot schreibt³ — als zeitgenössisches historisches Dokument — über den Pfahlbau der Päonier am See Prasias in Thrakien: „Mitten in dem See stehen zusammengefügte Gerüste auf hohen Pfählen, und dahin führt vom Lande nur eine einzige Brücke. Jeder hat auf dem Gerüst eine Hütte, darin er lebt und eine Falltür durch das Gerüst, die hinuntergeht in den See. Die kleinen Kinder binden sie bei einem Fuß an mit einem Seil, aus Furcht, daß sie hinunterfallen. Ihren Pferden und ihrem Lastvieh reichen sie Fische zum Futter. Deren ist eine so große Menge, daß wenn einer die Falltür aufmacht und einen leeren Korb an einem Strick hinunterläßt in den See und ihn nach kurzer Zeit wieder hinaufzieht, so ist er ganz voll Fische.“

Wir dürfen sicherlich dieses anschauliche Bild mit einigen Einschränkungen auch auf unseren See übertragen. Sein Fischreichtum zur Zeit der Pfahlbauten kann nicht bezweifelt werden. Dafür sprechen, wenn auch indirekt, die zahlreichen Funde an Fischfanggeräten; in verkohltem Zustande sind im Bielersee sogar Reste von aus Holz und Rohr gefertigten Fischereigerätschaften

(Körben, Reusen) erhalten geblieben. Weit bedeutender sind aus der Steinzeit jedoch die Funde⁴ an kleinen Netzstücken, wohlerhaltene Angeln von Hirschhorn und Eberzahn; ferner aus Hirschhorn verfertigte Harpunen, die zum Stechen großer Fische gedient haben und die wichtigen Hinweise auf die damalige Netzfischerei: die zahlreichen Schwimmlötzen und Netzbeschwerer. Eine Anzahl schöner Fundgegenstände werden später samt Angabe des Fundortes besonders erwähnt werden.

Am meisten Fischereigeräte sind erhalten geblieben aus der Bronzezeit:

Darunter überwiegen die Angeln, die in Form und Größe großenteils auffallend mit unsern heutigen Angeln übereinstimmen. In den Pfahlbauten von Mörigen sind ungefähr 200 bronzene Angeln gefunden worden,⁵ beim Pfahlbau Nidau 60 Fischangeln aus Erz. (Blösch, I. Teil, Anmerkung zu p. 8.) Interessant sind die Bronzeangeln mit Gelenken oder mit Drahtschnüren, welche das Losreißen der gefangenen Fische verhindern sollten. Harpunenartige Instrumente aus der Bronzezeit sind nicht bekannt. Dagegen sind vertreten Doppelangeln; es fehlen ihnen eigentümlicherweise die Widerhaken.

Andere wichtige, für die Fischerei sprechende Funde der Pfahlbauerzeit sind die Fischknochen, darunter besonders große Hechtenschädel, und die respektablen Fischerkähne (Einbäume), von den jüngst (Februar 1922) wieder einer bei Erlach gehoben wurde. Zwei weitere Einbäume wären leicht zu heben; der eine im ehemaligen Ländtegebiet von Lattrigen, zirka 100 m vom Ufer entfernt, der andere unweit davon in einer Matte.⁶

Besondere Funde aus Pfahlbauten des Bielersees:

A. Aelteste Zeit (Stein).

Museum Schwab in Biel:

Hirschhornharpune von Lattrigen. Netzstücke von verschiedenen Stationen. Zahlreiche

Netzklotze und Netzbeschwerer aus verschiedenen Stationen des Bielersees.

Historisches Museum Bern:

Fischangel aus Horn, ohne Widerhaken, der Halm durchbohrt (Pfahlbau Lüscherz). Fischangel, aus einer Lamelle von Wildschweinhauer verfertigt. Länge 6,5 cm (Lattrigen). Harpune aus Hirschhorn, beidseitig mit je zwei Widerhaken. Länge 13 cm (Pfahlbau Sutz). Harpune, Länge 15 cm (Pfahlbau Schaffis). Harpune mit je 4 Widerhaken. Länge 16 cm (Lattrigen). Harpune mit drei einseitigen Widerhaken. 19,5 cm. Harpune mit 3 und 2 Widerhaken. Länge 21 cm (Sutz). Harpune mit 2 und 1 Widerhaken. Länge 7,5 cm (Schaffis). Spitze eines Fischgeres aus Hirschhorn mit 2 Widerhaken. Länge 7 cm (Schaffis). Bruchstücke eines geknoteten Netzes. Maschenweite 2,5 cm² (Vinelz).

B. Bronze- und Eisenzeit.

Museum Schwab.

Zahlreiche Bronzeangeln, worunter solche mit 4 Gelenken aus verschiedenen Stationen. Eiserne Fischgere, 3zackig (Lattrigen). Dito 5zackig (Vingelz).

Aus der spätern Eisenzeit (La Tène) hat vorzüglich das Zihlbett wichtige Beweisstücke damaliger Fischerei geliefert. Darunter erwähnenswert:

Historisches Museum Bern.

1 eiserner Fischger, Länge 53 cm (Zihlbett bei Port).

Der Einzug römischer Kultur in unser Land (von 58 vor Chr. an) brachte auch eine weitere Entwicklungsstufe für die Fischerei mit. Die Römer führten bei uns ein⁷ die Fischkasten (Navicellae), die feinern Angeln und die verbesserten großen Netze (tractus, sagena, auch tragum, tragula, vrgl. Römische Privataltertümer von Hugo

Blümner). Der tractus kommt als Trachte gerade in unsern ältesten Fischereiurkunden vor; die sagena hat sich in der Nordschweiz bis heute als „Sägi“ erhalten.

Die große Vorliebe der Römer für feine, besonders seltene Fische ist bekannt. Nicht umsonst rief der alte Cato, die Gefahr übertriebenen Aufwandes erkennend, im Senate aus: „Kein Staat kann bestehen, in welchem ein Fisch mehr gilt als ein Ochse!“⁸

Bestimmte römische Fischereifunde sind mir nicht bekannt; vielleicht kann der große späteisenzeitliche Fischger bei Port als solcher angesprochen werden. Allgemein jedoch weist gerade das Seeland und ganz besonders die Seegegend zahlreiche römische Spuren auf. Als Orte an seeländischen Gewässern, in deren Nähe einst römische Ansiedlungen gestanden haben, kommen in Betracht:⁹

A m S e e : Nugerol, Wingreis-Ligerz und Umgebung,¹⁰ Biel (bei der heutigen Ländte), Lattrigen, Mörigen, Täufelen, Hagneck, kleine Insel (Kanincheninsel); Jpsach.

A n d e r S c h ü ß : Biel (Römerquelle).

I n d e r Z i h l - u n d A a r e g e g e n d : Port und Meinisberg, Petinesca, Gampelen. Es ist gut denkbar, daß sich der See zur Römerzeit bis gegen den Jensberg hin erstreckt hat; damit wäre die Erklärung gegeben, daß Port (portus!) dem nahen Militärstädtchen Petinesca als Hafen gedient hätte. Bei Port sind nämlich zahlreiche und schöne Funde aus römischer Zeit gemacht worden, worunter auch ein Legionärhelm.¹¹

Daß die Römer in den benachbarten Gewässern genannter Siedelungen die Fischerei ausübten, liegt auf der Hand; wie sie diese betrieben, darüber können wir uns trotz des Mangels jeglicher Kunde, ein gutes Bild machen anhand des um 370 nach Chr. entstandenen Gedichtes des Decimus Magnus Ausonius, betitelt „Mosella“, dessen

Schilderung wohl für alle damaligen römischen Gegenden Geltung haben wird:¹²

„Doch, wo bequemer das Ufer dem Menschen gestattet
den Zugang,
„Spürt nun rings in den Tiefen der Flut ein Haufe von
Räubern
„Nach den auch tief unten am Grund, ach, übel-
geborgenen Fischen!
„Dort hebt einer empor, weit mitten im Strome,
sein triefend
„Zugnetz, schleppend im Garn, dem geknoteten,
Haufen Betrogner;
„Aber der andere hier, wo ruhigen Laufes der Fluß zieht,
„Handhabt schwimmende Netze, mit Kork-
holzpflockchen bezeichnet,
„Während, vom Felsen herab zur Tiefe sich bückend,
der dritte
„Jetzt der geschmeidigen Rute gebogene Spitze
hinabsenkt,
„Werfend die Schnur mit der Angel daran
und dem tödlichen Köder.
„Ach, und die schweifenden Schwimmer, der List
unkundig, sie beißen
„Offenen Maules hinein, und, wenn sie zu spät dann,
im Schlunde
„Hinten, die schmerzenden Risse verborgenen Eisens
erspüren,
„Künden sie selbst, bang zappelnd, es an, und dem
zuckenden Faden
„Zollet verständnisinnig der Rohrstab nickenden
Beifall.“

(Uebersetzt von Theod. Vulpinus).

Was uns an den damaligen römischen Verhältnissen in bezug auf die heutigen Wasser- und Fischerrechtsverhältnisse besonders inter-

essiert, das ist das römische Recht, da es noch heute für die Schweiz gerade auch in diesen Fragen seine Bedeutung in hohem Maße besitzt.¹³

Das römische Reich setzte seine Reichsgrenzen an Flüssen in doppelter Weise fest, durch Fixierung eines Streifens nach außen, gegen das nicht römische Gebiet, und nach innen durch Bezeichnung einer Zone. Bei Flüssen bezeichnet die Strömung, bei Seen der zur Zeit des niedern Wasserstandes vom Wasser bedeckte Teil der Tiefe das öffentliche Gewässer. [Die Grenze der „Hofmatten“ bei Nidau entspricht noch heute der hier bezeichneten Regel bei Seen. Gefl. Mitteilung von Kollege Paul Balmer, Großrat, Nidau.] Die Einfassung oder der Strand des Gewässers ist somit Privateigentum, so gut wie der nicht sterile Teil des Sees (Strandboden?). So gehören nach römischem Rechte grosse Flüsse und schiffbare Seen dem Staate. Die Hochsee¹⁴ ist öffentliches Eigentum, der Strand Privateigentum. —

Das römische Reich zerbricht; nördliche Völkerstämme mit geringer Kultur, aber mit urwüchsigen Kräften nehmen Besitz von unserm Land. Petinesca und mit ihm wohl auch alle übrigen römischen Siedelungen der Gegend werden in Trümmer gelegt, das Land zum großen Teil verwüstet.

Das Gebiet unseres Sees scheint zur Hauptsache mit Alamannen bevölkert worden zu sein.¹⁵ Jedoch fielen diese hier später unter burgundische Botmäßigkeit.¹⁶ In bezug auf den Fischereibetrieb hatten sich wohl gewisse Fangarten, die ehemals von Römern an unsern Gewässern eingeführt worden waren, erhalten, wie beispielsweise die Zugnetze — *tragula*, — Traglen = Trachten. Was das Recht anbelangt, so weist das burgundische Gesetzbuch (*Lex Gundobada*), entstanden um 500, keine speziellen Bestimmungen über die Fischerei auf, dagegen solche zum

Schutz der Schifffahrt, die ja mit der Fischerei in enger Wechselbeziehung steht. Es möge deshalb hier angeführt werden: Titel 94, de navigiis: „Wer ein großes oder kleines Schiff stiehlt, wird um 12, bzw. um 4 Schilling gestraft; ist der Dieb ein Sklave, so werden ihm 200, resp. 100 Stockschläge appliziert.“¹⁷

Die nächsten Jahrhunderte brachten die Einbeziehung beider Volksstämme, das heißt Alamannen wie Burgunder, unter den Machtbereich der Franken.

Die Freien führten in fränkischer Zeit auf ihren Fahrten Fischereigeräte mit; das Leben und Treiben in dieser Hinsicht schildert uns im „Waltharilied“ der St. Galler-Mönch Ekkehard I. (980—1060).

„Und wo im krummen Laufe ein Strom vorüberfloß,
Eintaucht er seine Angel und reiche Beut' genoß.
So kürzten sich die Tage mit Fischfang und Gejaid,
Das schafft dem Hunger Stillung, dem
Herzen Nüchternheit.“

Die Bestimmung im Reichsgesetz nach 800 des fränkischen Gesetzgebers Karl des Großen über die Bewirtschaftung der Königshöfe, wobei in einem „capitulare“ vorgeschrieben wurde, daß auf jedem Hofe Fischweiher angelegt werden, kommt für unsere Gegend nicht in Betracht.

Auch von Verfügungen der nachfolgenden (deutschen) Kaiser fällt für unsere Arbeit wenig ab; und gar nichts von denjenigen ihrer Statthalter, der Rektoren von Burgund. Immerhin interessieren uns hier die zeitgenössischen Verhältnisse auf dem benachbarten Murtensee. Im Freiheitsbrief der Stadt Murten¹⁸ — angeblich erteilt von Herzog Berchtold — besagt eine Stelle, daß den Bürgern freies Fischerrecht auf dem See zustehe; komme aber der Herr (Dominus) ins Land, so sollen die Fischer nach bester Weise fischen und den ganzen Fang abliefern, der

dann an der Hoftafel — resp. im Rathaus verzehrt werden soll (et debent in ejus curia manducare).

Ganz allgemein wissen wir, daß die deutschen Kaiser kraft ihrer Hoheitsrechte über die schiffbaren Flüsse und Seen verfügten. Diesem Umstande verdankten zahlreiche Klöster den durch kaiserliche oder sonst landesherrliche Schenkung erworbenen Besitz der besten Fischenzen im Lande.

Schon im Jahr 817 verzeichnet das Hochstift Lausanne eine Schenkung Ludwigs des Frommen: Nämlich die Fischerei in der Zihl — Ludovicus imperator dedit piscatorium in Insolano flumine quod dicitur Tela in vico Burgilione.¹⁹ Burgilione ist unser Bürglen bei Brügg; interessant ist die Bezeichnung „Insolanom flumen“-Tela“ für die ausfließende Zihl, im Gegensatz zu der Tela maior, der sogenannten obern Zihl zwischen Neuenburger- und Bielersee.

Andere Fischenzen im See und seinen Flüssen besaßen vor allem die Abtei Erlach (St. Johann), sodann auch Gottstatt — dieses aber m.W. nur in der Zihl von Orpund bis Meienried²⁰ —, endlich das Cluniacenserstift auf der Insel. Um 1220 erhielt die obgenannte Abtei St. Johannsen, wohl von Exo von Usenberg dem Alten, die Fischenze im See von Nugerol — usum (quoque) piscationis in lacu — von den Pappeln bis zum Flüßchen von Vilo²¹ bei Landeron.

Um 1228 geben Graf Rudolf I. von Neuenburg-Nidau und seine Brüder der gleichen Abtei²² den früher der Kirche von Gampelen geschenkten, nun von dieser rückertauschten Fischfang und Teich oberhalb der Zihlbrücke gegen 6 Jucharten daselbst und 30 Ⓕ Bernmünze. Man beachte nebenbei, daß 37 Jahre nach der Gründung der Stadt Bern deren Münze schon so weit Geltung hatte. Die Kirche von Gampelen hatte den Tausch

gewünscht, weil es ihr zu beschwerlich falle, einen beständigen Wärter zu halten. (Fischräubereien?)

Im Jahre 1242 sodann verkaufte der gleiche Rudolf I. von Nidau der Abtei St. Johanssen den Fischfang zu Vanel²³ — *omnia jura que habebam in Tela majori ab ejus exitu quo profluit a lacu Novicastro usque ad alveum collateralem, ubi influit in majorem predictam Telam.*“ Das Vanelgut steht heute noch, unweit des Zihlausflusses aus dem Neuenburgersee — also die teilweise Fischenze von der Zihlbrücke aufwärts bis an den Neuenburgersee. (Die dortige obere oder große Zihl hatte einen Nebenarm, genannt kleine Zihl.) 7 Jahre später kam St. Johanssen in den Besitz des ganzen dortigen Zihllaufes, indem ihm am 29. Sept. 1249 Graf Berchtold von Neuenburg seine Fischereirechte in der Zihl (Tela) vom Neuenburgersee bis zum See von Nugerol vergabte.²⁴ Das dortige Gebiet war um diese Zeit unausgeschiedener Besitz der Herren zu Nidau, Aarberg-Valangin und Neuenburg.²⁵ Da die gleiche Abtei auch noch die Landerer besaß,²⁶ so war demnach fast der gesamte Fischfang im westlichen Zipfel unseres Gebietes in ihrer Hand vereinigt.

Es ist bekannt, daß gerade in den frühmittelalterlichen Klöstern der Genuß von gewöhnlichem Fleisch verpönt war und die strengen Fastengebote auch später einzig Fischfleisch auf der Tafel duldeten; es ist daher nicht verwunderlich, daß die Gotteshäuser ganz besonders darauf bedacht waren, durch Erwerbung von Fischenzen in dieser Hinsicht jederzeit versorgt zu sein.

Die Kloster- und die Weltgeistlichen sind es deshalb auch gewesen, die in unsern burgundisch-alamannischen Landen der Fischerei zu neuem Aufschwung verhalfen durch Anlegen von Fischteichen und Einführung rationeller Fischzucht. Der Teich bei der Zihlbrücke, von dem oben die Rede war, ist durch den Leutpriester (plebanus) der Kirche in Gampelen angelegt worden.²⁷

Und nun möchten wir versuchen, auf die rechtsgeschichtlichen Verhältnisse der Fischerei wieder einen Blick zu werfen. Die burgundischen und alamannischen Rechtsquellen schweigen sich in dieser Beziehung gänzlich aus, die fränkischen mit für uns belanglosen Ausnahmen.

Frühe schon machte sich im deutschen Reiche, wie im altrömischen, die Ansicht geltend, daß das Fischereirecht in fließendem, schiffbarem Wasser dem Reiche zustehe.²⁹ In bezug auf Seen und kleinere Flüsse unterschied man je nach der Lage. Unbebautes Land gehört nach allgemeiner Anschauung dem Kaiser; bebautes Land hingegen ist mit den dasselbe durchziehenden Gewässern, sofern sie nicht schiffbar sind, meist frühe schon Privateigentum.

In der Constitutio de feudis 56a hat Kaiser Friederich I. die Fischerei in schiffbaren Flüssen ausdrücklich als Regal bezeichnet.³⁰ Ursprünglich besaßen in allen nicht öffentlichen Gewässern die Grundeigentümer das Fischereirecht, in den gemeinen Marken besaßen es die Markgenossen. Doch auch hier bildete sich im Laufe der Zeit ein landesherrliches Fischereiregal aus.³¹

Aber selbst in solchen Flüssen und Seen, die unbedingt schiffbar waren, besaßen sowohl Anwohner als Reisende ein beschränktes Fischereirecht.³² Das Recht zum Fischfang, wenn auch in bedingter Weise, steht heute noch jedem Landesbewohner zu; daß dies, wenigstens in bezug auf die Uferanwohner, auch bei unserm See in früher Zeit schon der Fall war, geht hervor aus dem Vertrag zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Bern vom Jahre 1486: „Und Süß so sollenn Wir von Bernn bi allen herlickeiten und Gerechtigkeiten deß Nidower Sews, wie von alter har komen ist, belibenn, also daß die von Biell darinn wie anndere Vunser (bernischen) Vischer vnd Vmbsäßen wol mogen vischenn.“³³ Des weitern: . . . „ist gesetzt und

geordnet, daß einem Jeden underthanen, allhie by dem See wonhaft, erloubt und zugelassen syn sölle, mit der Schnur oder fischruten zefischen.“³⁴ Wie aber sonst die Rechtsverhältnisse an unserm See und der Zihl lagen, darüber ist unsere Untersuchung mit Ausnahme der Jurisdiktion auf wenige Andeutungen und auf den Weg der Analogie verwiesen. Bis 1375 haben sicherlich die Grafen von Neuenburg-Nidau als Landgrafen von Aarburgund das hiesige Fischereiregal an des Kaisers Statt innegehabt.³⁵ Dabei stand ihnen die Seevogtei zu, das heißt, die Gerichtsbarkeit auf dem See, und zwar die obere und niedere. Als Inhaber des Landgrafenamtes übten sie die öffentlichen Rechte zwar im Namen des Kaisers, aber zu eigenem Nutzen.³⁶

Durch die Eroberung der Landgrafschaft Burgund am linken Aareufer (Aarburgund) und der Stadt und Herrschaft Nidau im Jahre 1388³⁷ betrachteten sich die Berner als Erben der landgräflichen Rechte und beanspruchten demnach die Gerichtsbarkeit auf dem See. Aber erst 100 Jahre später sollte hier Bern in den unbestrittenen Besitz der hohen und niedern Gerichtsbarkeit kommen:

Im Jahre 1452 entstand zwischen dem Bischof von Basel, Arnold von Rothberg, und den Bernern ein Streit betreff die Hoheitsrechte über den See.³⁸ Der Bischof führte zu Biel, in eigener Person prozedierend, aus: Zwei Städte am See, Biel und Neuenstadt, seien sein; nach der erstern sei der See immer benannt worden; die Grafen von Neuenburg-Nidau hätten sie nie gehindert, zu fischen oder fischen zu lassen. Bern dagegen stützte sich auf den Besitz von Nidau, der hohen und niedern Gerichte des Klosters auf der Insel, der halben Vogtei von St. Johannsen und von neuenburgischen Rechten; Nidauersee habe der See immer geheißen.

Luzern gab den Schiedsspruch: „Es solle Herr Bischof von Basel und die Stadt Bern den See miteinander „nutzen und nießen, mit fischen, mit ordnung zemachen und gepiethen zehalten, si seye gemacht oder werden noch gemacht und sollen die, so die Ordnung übertretten von beyder Theilen Amblüthen³⁹ gestrafft und die bußen gleich geteilt werden“.

Dem Bischof soll der Zoll zu Biel,
Bern der Zoll zu Nidau verbleiben.

Wegen des *Geleit* r e c h t e s : Das „gleit uff dem Sew“ soll Bern allein verbleiben, „sider sie das gewonnen handt, sider der Zit, daß das gleit von deß ganzen Landts wegen zu Burgund zu Iren handen khommen ist“.⁴⁰ Da der Spruch aber beiden Teilen, besonders Bern nicht behagte, nahm letzteres von einer Anzahl Fischer Kundschaft auf, die ganz zu seinen Gunsten ausfielen.

Im Jahre 1456 erfolgt eine „Läuterung“ obigen Vertrages. Die Bußenverteilung betreff der Fischenzen bleibt gleich, dagegen kommt Bern nunmehr die niedere und hohe Gerichtsbarkeit über den ganzen See — jedoch ausgenommen über Fischfrevel! — zu. Vorbehalten blieben die „grächtigkeiten“ der Städte: Biel, Nidau und Neuenstadt.

Der Bischof hatte geklagt, daß die von Bern ihren Twing und Bann über den sogenannten Funtelschleif ausdehnen, während die Berner verlangten, daß die Grenze von dem Marchsteine in den Pfählen auf dem Graben — später stand dort die sog. „ehrigte Hand“ — gegen die triefende Fluh (hinter dem Gottstatterhaus bei Vingelz) reiche.

Bern bekam hierin im Jahre 1470 Recht; das Gebiet — was zur „grächtigkeit“ der Stadt Biel gehörte — war also bis zur triefenden Fluh geschmälert; innerhalb der besagten Seelinie bielwärts stand dem Bischof, resp. dem Meyer von Biel, noch die niedere Gerichtsbarkeit über alle

Frevel zu (aber nur über Biel und die bischöflichen Untertanen und daß dieselben zu Biel gerichtet werden).⁴¹ [Blösch, Gesch. der Stadt Biel, Bd. I, 249.]

Mit Neuenstadt, das auch noch im Besitze bedeutender Vogteirechte über den See war, traf Bern im nächsten Jahre ein Abkommen. Am 5. Dezember 1471 erfolgte „Der frünntlich ubertrag zwüschen der Statt Bern vnd den von der Nüwenstatt von der zillen vnd grentzen wegen vff dem Sew“.⁴² Neuenstadt hatte bisher die hohe wie die niedere Gerichtsbarkeit beansprucht und auch ausgeübt: „vff dem Nidower See von dem kalchhoffen zuo ligertz heruff biß an den Ruodowa (? Vauls de Ruz = Val de Ruz) und bis mitten Sew“, die Berner dagegen „gemeint, sie sollen allein alle Hoch vnd nider gericht vff dem Sew allenthalben haben vnd durch vnser vögt graffschafft Nidow üben vnd vertigen lassen“. Deshalb waren die zwei Parteien „dann bißher in mercklicher Irung vnd spenn geweß“.

In Anbetracht, daß Neuenstadt als Verburgrechtete Berns — seit 11. Sept. 1388 — schon manchen „getreuwen annêmen dienst“ erwiesen, willigen die Berner ein: Denen von Neuenstadt wird gegönnt, daß sie von dem Kalchhofen bei Ligertz bis hinauf an den Ruodowa im vierten Teil des Sees, zwischen der Insel, Erlach und ihrem Land, die ganze niedere Gerichtsbarkeit haben sollen. Rechtsgeschichtlich interessant ist auch der dazu vorgeschriebene Modus procedendi:⁴³ Vnd ob sich begeben, das einer der vnnsern von Bernn gegen einen andern nit der vnnsern In söllichen Zillen eynichen frefell, den kleinen gerichtten zu gehoerent, begiengen, Ist dann der vnnsere cleger / so sol er dem klagenden In der Nuwenstatt nachfolgen, vnd In da mit Recht fürnemen vnd fertigen. were aber der annder gegen dem oder der vnnsern cleger, so sol er denn beclagenden gen Nidow nach volgen vnd Inn da mit Recht fürnemen vnd vertigen.

Vnd waß Bußen sie danen begeben, sollent dem vogt von Nidow vnd vnns zuo der Nüwenstatt gelich teiltt werden und gefollgen; was aber vnns von der Nüwenstatt oder frömd die vnnsern Herren von Bernn nit zuo-gehoerent, In sölichen Zillen freffeln, den kleinen gericht zuo-gehoerent, begangen, Die sollent vnns von der Nüwenstatt zu recht vertigen zuostân vor vnnsern gericht vnd was Buößen davon vallen, sollent vns (von Nst.) allein werden“. Desgleichen mutatis mutandis für Bern.

Es ist schon in diesem Vertrage angedeutet, daß die richterliche Exekutive über die Frevel auf dem See dem Landvogt in Nidau zugewiesen wurde. Als später, anno 1771, ein Jurisdiktionsstreit zwischen den Landvögten von Nidau und Erlach — wegen versuchten Schmuggels bei Erlach — ausbrach, wurde der Handel dem Landvogte in Nidau zugewiesen, da das ganze Gebiet des Nidauer-sees dem Schloß Nidau unterstellt sei.⁴⁴

Dies sei hier erwähnt, um zu zeigen, daß es historisches Werden ist, wenn auch heute noch sämtliche Seefrevel in Nidau abgeurteilt werden. — Bern war mit dem bisher Erreichten noch immer nicht zufrieden; endlich im Jahre 1487 verzichtete der Bischof von Basel auf jegliche See-hoheit.⁴⁵

Diese ganze Entwicklung ist absichtlich etwas ausführlicher behandelt: Ist sie doch ein Schulbeispiel echter Bernerzähigkeit in der Verfolgung eines fest gefaßten Zieles.

Die betreffende Stelle im Ob. Spruchbuch anno 1487⁴⁶ heißt folgendermaßen: „Vnd des ersten soellend die villgenanten Herren von Bern bi aller gerechtikeit vnd Herlikeit des Nidower Sews vngehendert des Worts: wie von alter har komen, So In demselben Vertrag (Anno 1452/1456) vnd artikel begriffen Ist, gäntzlich belibenn vnd sich vnser gnediger her

Hiemit derselben entzigen vnd begeben haben. Vnd sust dero von Biell vnd Irvischer halb bi Haltung der Marchen vnd panthern nach verwisung derselben Artikeln vngeendert bestan.“

Das letztere deutet an, was wir vermuteten: Daß nämlich Biel und Neuenstadt auch nach 1487 bei der niedern Gerichtsbarkeit in den kleinern Nachbargebieten verblieben. Das Regionbuch vom Jahre 1783 schweigt zwar darüber und sagt summarisch: „Zu der alten Zeit haben zu der Grafschaft Nidauw gehört: . . . 4. Der ganze Nidauwer See, soweit die Wellen schlagen.“⁴⁷ — Allein das Schloßurbar von Nidau Anno 1730⁴⁸ besagt (Bernisches Gericht): „Die Grafschaft Nidauw, dartzu der gantze See in hohen und nideren Gerichten, außert dem kleinen Bezirk, was die Ehrenen Hand biß zu der March under der sog. triefenten Fluh für die Statt Biel, und den 4. theil des Sees . . . allein in Nideren Gerichten für die Statt Neüwenstatt . . . außschließet.“ . . .

Eine weitere Bestätigung gibt das Bielerarchiv.⁴⁹ Marchungen auf dem See. Dortige Hoheitsrechte:

Einer Stadt Biel ist im See mit hohem und niedern Gerichten zuständig: Den Pfählen nach über die Ehrene Hand zur trieffenden Fluh.“ — Neuenstadt hat seine Gerechtigkeit analog dem Vertrag von Anno 1471. Frevel in diesen Gebieten werden zu Biel gefertigt; auch wenn jemand dort ertrunken, ist die Bielerbehörde zuständig gewesen. Als der Bürgermeister Zinggenberg von Nidau in diesen „Zilen“ ertrunken ist, (wann?) so haben ihn die Bieler aus guter Nachbarschaft sogleich den Nidauern zukommen lassen. —

Rechtsverhältnisse an der Schüß.

Streitigkeiten wegen des Anrechts auf die Schüß während des Mittelalters sind mir nicht bekannt. Allein anfangs des 17. Jahrhunderts heißt es, daß zwischen Biel und Nidau seit langem Zwistigkeiten („Späne“) obgelegen hätten. Anno 1617, am 18. und 19. Oktober, finden zur Schlichtung derselben Verhandlungen zu Biel statt. Biel deponiert: Daß feststehe, daß der Lauf der Schüß von der Quelle bis zur Mündung in der Herrschaft Erguel liege; nur ein kleines Stück, von Mett bis zur Zihl, grenze an die „Grafschaft“ Nidau. Das sei kein Grund, deswegen die Hälfte der Jurisdiktion und der Fischenzen zu beanspruchen. Biel habe allezeit allein die dortigen Fischenzen genützt und keine andern zugelassen, noch Fremden gestattet, darin zu fischen.

Nidau dagegen behauptet, beweisen zu können, daß auch sie ohne einigen Eintrag in der Schüß gefischt; wo das Wappen auf der Sandbrücke zu Mett stehe, sei die Grenze beider Herrschaften; der Besitz auf die Schüß sei schon früher streitig gewesen, wie eine Schrift de anno 1566 beweise. Nidau beansprucht das Recht des Fischens von ihrem Ufer aus.

Der Vergleich kommt nicht zustande. In dieser Sache finden weitere Konferenzen statt zwischen Bischof von Basel (Biel) und Stadt Bern (Nidau) am 5. Juni, dann am 22. September 1619. Biel reicht ein „Ultimato“ ein, daß die Schüß mit allen Gerechtigkeiten, wie von altersher, der Stadt Biel verbleiben möge. Als weitere Gründe gibt es an, daß im „Runß“ der Schüß ertrunkene Personen allezeit von Biel und nie auf Veranlassung der Herrschaft Nidau aus dem Wasser gezogen worden; weiter, daß Malefikanten und Gefangene stets auf dem mittägigen Bord der Schüßbrücke und nicht auf der Mitte derselben in Empfang genommen werden.

Ein Entscheid liegt wieder nicht vor. Allein die Fischereiordnung vom Jahre 1777 läßt den Schluß zu, daß sich Bern die Fischenze „In der Scheuß gegen Madretsch, von der Sandbrücke an bis in die Zihl — (weil solche Unserm Amtsmann zu Nidau gehört)“, angeeignet hat.

Biel scheint sich damit jedoch nicht abgefunden zu haben; Anno 1777 erfolgt ein Protest des Landvogts Tscharner in Nidau gegen die bielische Ansprache auf das Hoheitsrecht über die ganze Schüß.⁵⁰

Die nächste Fischereiordnung, Anno 1806, vermerkt das oben erwähnte Teilstück der Schüß als Schongebiet.

Im Jahre 1559 maßten sich die bischöflichen Amtleute am Nidauersee — „Der Meyer zu Biel und der Vogt zu Schloßberg, Meyer der Nüwenstatt“ wieder die niedere Gerichtsbarkeit auf dem ganzen See an und hatten dazu „die garn Zinsen by den 8 Jahren yngezogen, die Ihnen aber nicht gehört“, sondern Bern (laut Spruchbrief von Anno 1487). Dieses ließ die bischöflichen Amtleute durch den Landvogt Hans Spätig dem Spruchbriefe⁵¹ entsprechend zurechtweisen. —

Kehren wir, nach dieser Darstellung der Hoheitsverhältnisse auf dem See und der Schüß, wieder zurück zu den Fischenzen selber. Wer hatte also das Recht zum Fischfang, das heißt zu fischen oder fischen zu lassen, im See und in der Zihl?

Vorerst alle diejenigen, denen besondere Fischenzen rechtlich und vertraglich zustanden. So die Grafen von Neuenburg-Nidau, welche aber die meisten ihnen gehörenden Fischenzen an die Klöster St. Johannsen und Gottstatt verkauften oder vergabten, wie wir gesehen haben. [Die Fischereirechte in der obern Zihl (St. Johannsen) gaben später, besonders im 17. Jahrhundert, Anlaß zu lang-

wierigen Streitereien zwischen Bern und Neuenburg.] Dazu die Vergabung Anno 1212.⁵³ Die Mönche in Gottstatt scheinen in dem Besitztum, welches neben dem dortigen Fischteich noch die Fischenzen in der Zihl „von Schneebergers Haus zu Orpund bis an die Schöpfe zu Zihlwyl“⁵⁴ und allgemein von Orpund bis Meienried“ umfaßte, auch gelegentlich gestört worden zu sein, wie eine Stelle im Berner Ratsmanual am 3. Juli 1520 andeutet: „An vogt von Nidow, mit Blöschchen zu verschaffen, das gotshus Gottstatt by siner vischenzen beliben zu lassen, und wo er sollichs nitt wurde tun, das verbott von im ze ziehen und ihn darzu inzulegen.“⁵⁵

Die Grafen von Nidau (und später der dortige Landvogt zuhanden des bernischen Fiskus) besaßen unterhalb der Schloßbrücke in Nidau ein ungemein einträgliches Fach,⁵⁶ wovon später ausführlich die Rede sein wird. Die Ausdrücke „Fach“, „Pantnersatz“ u. a. werden dabei ihre Erklärung finden.

Ein jeweiliger Amtmann (Landvogt) zu Nidau hatte den Fischfang an folgenden Orten laut Urbar:⁵⁷ die Schüß von der Zihl (Nidau-Schloßbrücke-Katzensteg) an, bis gegen der „Burgern Zihl“. Den Pantnersatz für Forellenfang im Herbst — (im See beim Schloß Nidau, also wohl in der Nähe des heutigen „Steindammes“). Die Gemeinde Ipsach zinste im Schloß Nidau⁵⁸ für eine Fischenzen im Ipsachmoos jährlich 8 ₤: I p s a c h, ein Gmeind und Bursamj gäntd järlich vff St. Andreas ab dem Rohr und Vischezen an pf. 8 ₤. Weiterhin besaßen die Grafen von Kyburg laut ihrem Zinsrodel von 1261—1263 zu Brügg zwei Fischteiche,⁵⁹ deren unterer „Fach“ genannt wird; der erste trug zirka 11 ₤ und das „Fach“ 10 ₤ ein.

Der Pfarrer zu Bürglen besaß das Fischrecht in der dortigen Pfrundgießen.⁶⁰ Diese Pfrundgießen war ein Wasserruns oder Bach, der bei Brügg in die Zihl floß.

Die Städte Nidau, Biel und Neuenstadt hatten ihre besondern Fischrechte, die im Schiedsspruch vom Jahre 1456 ausdrücklich vorbehalten sind. Für Biel betraf es im besondern den Pantnersatz; er grenzte an denjenigen des Schlosses Nidau und wurde Anno 1402 und 1472 genau umschrieben. Neuenstadt erhielt 1368 vom Bischof einen Freiheitsbrief, worin ihm auch das Recht des Fischens erteilt wurde.⁶¹

Worin die speziellen Fischereirechte Nidaus bestanden, habe ich leider bis jetzt nicht ausfindig machen können.

Die Partikularen, welche auf eigenem Gut Gräben hatten, besaßen das Recht, zu ihrem Hausbrauch zu allen Zeiten des Jahres zu fischen.⁶²

Endlich lassen sich an Hand des Urkundenmaterials noch ausdrücklich erwähnte Sonderrechte feststellen für die Dörfer Twann und Ligerz:⁶³ „Und die von Ligertz und Twann söllent und mögent nit allein mit garnen und wedellen, sondern auch mit Netzen, Angeln, Rüschen oder dergleichen ringen mittlen zu ihrer Haußbrauch und nach nothurfft ordenlich und unverhindert fischen.“ Auch dürfen sie am Seeufer „bequem Lööwinen“ (mit Pfählen abbegrenzte Fischplätze) machen.

Nach Th. von Liebenau haben im See die Fischerrechte besessen: Teils die erwähnten drei Klöster, teils die benachbarten Städte und Dörfer Nidau, Ligerz, Twann, Tüscherz, Alfermee, Sutz, Lattrigen, Gerolfingen, Erlach, Lüscherz, Biel, Ligerz, Landeron und Neuenstadt.⁶⁴

Die betreffenden urkundlichen Belege sind aber leider nicht genannt.

Allgemein hatte, wie früher erwähnt, jeder bischöfliche und bernische Untertan, am See wohnhaft, ein beschränktes abgabefreies Recht zum Fischen.

Die Beschränkung als abgabefreies Recht betraf zunächst die Mittel zum Fischfang, die Fischereigerätschaften. Die Angelrute und Schnur-Setzschnur, vielleicht

auch Schleppsnur — sind schon erwähnt worden. Sicherlich gehörten aber auch Reusen, Bähren, Wedelen und dergleichen „ringe“ Fanggeräte dazu. Daß dieselben abgabefrei waren, scheint mir daraus hervorzugehen, daß in den Urbarien unter „Zins der Vischern“ nur Wildgarne, Gropeillen, Traglen und Netze erwähnt sind.⁶⁵

Die zweite Beschränkung betraf die Oertlichkeit, die erlaubte Zone: Selbstredend waren die Privatfischenzen für alle übrigen Fischer gesperrt, waren also Bannbezirke, wie es heute noch viele Bäche und kleine Flüsse sind. Interessant ist nur, daß auch im See Privat-Fischenzen existiert haben müssen. [Heute sind unsere größern Seen bekanntlich auch dem Ufer nach öffentliche Gewässer.] So wurde Anno 1500 einem „Peter Trulent zu Nidauw“ durch Landvogt Uttinger das Rohr bei Nidau in dem See mit den dortigen Fischezen für 2½ Pfund jährlich verliehen.⁶⁶

Die Vergabung Hessos von Usenberg an die Abtei Erlach (St. Johannsen) ist schon erwähnt worden; hier kommt besonders in Betracht der Wortlaut: „usum piscationis in lacu de Nuerol a populis usque ad rivum de Vilo“, also wohl ein Uferstreifen von den Pappeln bis zum Bache Vilo. Noch deutlicher spricht eine Urkunde des Grafen von Neuenburg im Jahre 1212:⁶⁷ — eine Vergabung an das gleiche Kloster — „piscationes, que site sunt in ripa lacus suptus cellam proximam, (wohl die damalige Kapelle bei Erlach) usque ad rivum qui Vilo influnt (!) in lacum“. Theodor von Liebenau schließt hieraus, daß die Fischenz auf dem Bielersee wohl von einem gewissen Punkt aus frei gewesen sei, wie dies am Neuenburgersee nachweislich der Fall war.⁶⁸ Während des ganzen Mittelalters unterschied man an jedem See zwei Zonen. —

Zone I: den Uferstreifen, der an seichten Binsen), an steil abfallenden aber soweit reichte, als man mit einem Streithammer werfen konnte.⁶⁹

Der Hammer ist das geheiligte Geräte, durch dessen Wurf das Recht auf Grund und Boden, auf Wasser und Flüsse oder andere Befugnisse bestimmt werden konnte.⁷⁰ Als der Streithammer mit der Einführung der langen Speere in der Schweiz verschwand, nahm man zum Klaftermaß seine Zuflucht. Noch heute rechnen unsere Bielerseefischer durchwegs mit Klaftern. (1 Klafter = 6 Bernschuh = 1,80 m). An unserm See war am flachen rechten Ufer die Begrenzung der ersten Zone wohl bis zu den Rohren; am steil abfallenden linken Ufer dagegen scheint zuerst der Hammerwurf, hernach aber der Wurf mit einem „handvölligen“ Stein — vor Einführung des Klaftermaßes — als Abgrenzungsmittel angewendet worden zu sein.

Im Bannbrief der Herrschaft Twann vom Jahre 1426 heißt es:⁷¹ „ — daß der Twing, Bahn und Herrschaft von Twann anhuobe, als hiernach stehet; zem ersten ze Funtschmann an dem grien, und gienge so vere in den Sewe, als ein Knecht mit einem handvolligem Stein gewerffen möcht“; und weiter: — „darnach den Bach ab untz in den Sew, ein Handwurff als Vorgescriben staht.“ Die Grenze des Twings in den See hinaus bezeichnete hier den Umfang der zivilrechtlich geschützten Privatfischerei der Herrschaft Twann. Diese erste Zone auf unserm See ist nirgends ausdrücklich und klar umschrieben; jedoch deutet eine Stelle in der Fischereiordnung vom Jahre 1570 darauf hin: Der Angeln halb zum Eglinen sol niemandts mit läbändiger Köder setzen, uff der wysse und in dem trüchten“. Diese „wyß“⁷² ist zweifellos identisch mit der Bezeichnung „weißer See“ für die erste Zone am Bodensee, am Bielersee heute „Dünne“ genannt. —

Zone II. Diese begann dort, wo die Seetiefe anfang; sie hieß am Bodensee, am Zürich-, Zuger- und Vierwaldstättersee „Triechter“, was der ebengenannten Stelle aus

der F. O. Anno 1570 „in den trüchten“ an unserm See entspricht. Im Jahre 1711 ist jedoch schon die Rede vom „Bergjagen“;⁷³ der „Bärg“ ist tatsächlich heute noch die Bezeichnung für die beginnende Seetiefe. Vom dem „Trichter“ oder „Berg“ an begann der sogenannte freie See, das durch keinerlei Privاتفischrechte mehr eingegengte Gebiet⁷⁴ für die Garnfischer.

Zusammenfassend können wir über die Existenz zweier Zonen an unserm See sagen: Klar umschriebene Belege für dieselben fehlen allerdings; die angeführten Stellen: das Uferfischrecht zwischen Erlach und Landeron; die Fischenz beim Rohr im See bei Nidau; der Twingbeschrieb der Herrschaft Twann, sowie die Unterscheidung in „Wysse“ und „Trüchten“ lassen den sichern Schluß zu, daß sie bestanden haben. Auf die erste Zone des Sees scheint eine Stelle im R. M. 194/106 vom 2. Dezember 1521 hinzuweisen: An vogt von Nidauw, mit denen (?) zu verschaffen, nit über die zil des Sews zu faren, und weliche das tund, den selben die garn zu nämen.“ — Es könnten aber auch die Grenzen gegen bielisches oder neuenstadtisches Gebiet gemeint sein.

Die Fischerordnung vom Jahre 1777 spricht von Fischern, welche „auf Gewinn und Quest“ fischen und solchen, die „für den Hausbrauch“ fischen. Diese Unterscheidung entspricht der heutigen in „Patent- oder Netz-Fischer“ und „Sportfischer“ jedoch insofern nicht, als heute jeder Sportfischer seine Beute nach Belieben verkaufen kann, währenddem das früher ausdrücklich nur Patentfischern zukam, allen andern aber „Bey Straf 10 Pfund Buß und Confiscation der Fischen“ strenge verboten war.⁷⁵

In der angeführten Fischerordnung ist „den Fischern in dem See und in der Zihl erlaubt, auf Gewinn und Quest, den übrigen Angenessenen für den Hausbrauch zu

fischen“; ausgenommen bleiben Schonplätze und Privatfischenzen.

Anno 1410 heißt es in der Fischerordnung vom 16. Oktober:⁷⁶ „Item es sol ouch enhein In dem Sew mit deheinem Zug vischen, er sie denn vorhin Jar und Tag⁷⁷ bi dem Sew hußheblich gesin.“ Wie demnach die Stelle im Berner Ratsmanual vom 22. Mai 1493 zu erklären ist: An Vogt von Nidow, mit den frömbden vischern zu verschaffen, das si vischen, wie die heimschen, oder aber si pfänden,⁷⁸ darüber bleibt die Frage für mich offen.

Im Jahre 1410 setzten die Boten des Herrn von Chalons,⁷⁹ des Herrn von Neuenburg, dero von Bern, Biel und Neuenstadt eine neue Ordnung auf „wie man In dem Sewe vischen sol vnd sich mit vischende süllend halten, die vmb den Sew gesessen sind, Der do gelegen ist zwüsched Bielle, Nidow, Erlach, der Landren vnd der Nüwenstadt.“ (Strittiger Name für den See!)

In dieser Ordnung wurde unter anderm bestimmt, daß fernerhin aus keinem Hause einer mehr als einen Viertel an einem wilden Garn haben dürfe. Er soll daran selber ziehen „mit sinem libe vnd mit deheinem andern knechte; es wer denn, dz er siech wer oder Ine sust ehafftig not ankeme; doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibewt, in einem huse haben einen halben teil an einem garne“.⁸⁰

Kurz vor Einführung der Reformation und der daherigen Aufhebung der Klöster und Stifte im bernischen Gebiet, hatten Schultheiß, Kleiner und Großer Rat von Bern noch einen Streit zu entscheiden zwischen dem Kloster Gottstatt und den Gemeinden Orpund, Scheuren Schwadernau betreffend Fischezen in der dortigen Zihl. Am 3. Juni 1521 wird entschieden, daß die genannten Gemeinden mit „ringen mitteln“, nach ihrer Notdurft fischen dürfen, jedoch ist ihnen untersagt, irgend ein „Rinsel oder Vach“ zu machen.

Sie sollen nicht über die Mühle von Gottstatt hinauffahren. Die von den Dörfern Scheuren, Orpund und Schwadernau, sollen, wenn Abt und Konvent von Gottstatt es wünschen, für diese fischen und die Fische sodann zu billigen Preisen ihnen verkaufen. Sie sollen auch mit-helfen, daß Fremde, die nicht in der „Grafschaft Nidau“ gesessen sind, nicht in der besagten Zihlstrecke fischen können. (Ob. Spr. B. Z. p. 418 ff.)

Wir kommen in die Zeit der Reformation und dann des Bauernkrieges.

Die Aufhebung der Klöster, die teilweise Umgestaltung der Ernährungsweise zeigten ihre Einwirkung auf die Fischerei, besonders in bezug auf Handel und Verkauf von Fischen. Davon soll im Abschnitt über die wirtschaftliche Seite der Fischerei ausführlicher die Rede sein. Während aber bei der Reformation im Bernbiete die rechtliche Seite der Fischerei (meines Wissens) nicht berührt wurde, spielte sie dagegen, wenn auch in untergeordneter Bedeutung, eine Rolle beim Bauernkrieg. Es sind die Zeiten Ludwigs XIV.: „Ohne meine Erlaubnis darf niemand im mittelländischen Meere die Hände waschen.“ Dieser Geist des Absolutismus begann auch in unserm Lande das Recht umzugestalten.

Nach dem ersten Aufstand im Bauernkrieg hatten sich die Untertanen Berns wie diejenigen Luzerns, Solothurns und andere mehr das Recht des freien Fischfangs sichern können. Der weitere, für sie unglückselige Verlauf des Bauernkrieges, vernichtete im Juni 1653 ihre Hoffnungen. Die Regierungen beschränkten fortan die Fischerei; betreiben sollten sie nur Personen, die im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte waren. Am 9./19. April wird in Bern bestimmt, man solle nachschlagen, ob die Leute in Aarwangen das Recht haben, ein Essen Fische zu fangen.⁸¹ Wohl mochten die neuerlichen Einschränkungen in den Fischereirechten für das Emmental, den Oberraargau und

andere bernische Landesteile als Härte, als drückendes Kennzeichen von Unfreiheit empfunden worden sein; das bernische Seeland dagegen war besser dran. Denn für seine Bewohner konnte das Verlangen der Bauern nach Fischereirechten nicht Geltung haben, weil sie solche, wie wir gesehen haben, schon in befriedigender Weise besaßen. Es lagen eben auch ganz andere Wasserverhältnisse vor: Dort die Emme, welche größtenteils der Herrschaft Signau gehörte, und die vielen Forellenbäche, die wohl meist mit Privatfischen belegt waren; hier dagegen der See und die als schiffbare Gewässer geltenden Flüsse Zihl und Aare. Die Anwohner des Bielersees durften, sofern sie Jahr und Tag am See „hußheblich gesin“, den Fischfang ausüben.⁸² Sie teilten solche Freiheit beispielsweise mit den Anwohnern des Hallwyler- und Baldeggersees. Solche günstige Verhältnisse waren wohl gemeint, wenn die deutschen Bauern bei ihren Begehren zu Luthers Zeiten auf die Schweiz hinwiesen.⁸⁴ Ich stelle fest: Obschon im Jahre 1653 die Bauernbewegung auch auf unsere seeländische Landbevölkerung übergegriffen hatte, und hier sogar „Landts Gemeinden“ in Merzligen und Jens⁸⁵ analog der Bauernversammlung von Huttwil und anderswo stattgefunden haben, so werden dabei kaum fischereirechtliche Fragen zur Sprache gekommen sein.

Erwähnen wir noch eine eigentümliche Erscheinung im 18. Jahrhundert. Die Fischerei im Seeland muß gerade zu Anfang des genannten Jahrhunderts einen großen Aufschwung genommen haben und übte eine derartige Zugkraft aus, daß die Obrigkeit den Zudrang zu diesem Gewerbe einschränken mußte: Artikel 25 der Fischerordnung vom Jahre 1711⁸⁶ lautet also: „Weilen die Zahl der Fischern sowohl des Sees als der rünnenden Wassern sehr groß, und Täglich zunimet, der Landtman seine Arbeit verlasset vnd sich an das fischen henket, so ist Meiner gnädigen Herren Meinung, daß in jedem dorf f

oder ohrt eine gewisse Anzahl Fischer bestimmt, von den dorffgenossen vorgeschlagen und dem Amtsmann die Tüchtigsten verordnet werde. Allen übrigen aber verboten seyn solle auff den fürkauff zu fischen, dann sonst bald jedweder sich dessen annehmen würde.“

Artikel 26: „Wann eines Fischers Sohn oder Bedienter, so ihme fischen helfen, diese Ordnung übertreten würde, solle der Meister darüber zu antworten haben, nit anders, als wann er selbst widerhandlet hätte.“ Die Besprechung der verschiedenen Fischerordnungen wird Anlaß geben, das Bild der rechtlichen Verhältnisse an See und Zihl noch da und dort zu vervollständigen. Allein um die Fischerordnungen zu verstehen, wird es nötig sein, vorab die technische Seite der Fischerei etwas zu besprechen.

II. Fischereigerätschaften und Fischereibetrieb.

Die Betriebsweise der Fischer zur Pfahlbauzeit haben wir schon bei Erwähnung der betreffenden Funde angedeutet. Uns verwundert heute immer wieder die große Vollkommenheit der Angeln aus der Bronzezeit, aber ebenso, wie aus wenigen Bruchstücken geschlossen werden darf, das Vorhandensein und die Verwendung von Reusen aus Weidengeflecht (Bähren) und von Netzen. Einzelne besonders große Angeln — es betrifft dies Stücke von 8—10 cm⁸⁷ und 9—11,5 cm⁸⁸ — können nur für große Fische, wie Hecht und Wels bestimmt gewesen sein, und zwar zweifellos als sog. Setz- oder Legangel mit lebendigem Köder (kleine Fische, vielleicht auch große Würmer).

Zur Römerzeit werden die Zugnetze (tractus, tragum, tragula) eingeführt worden sein; gewiß sind die spätern Bezeichnungen Trachten, Traglen, Troglen hievon abgeleitet. Der Fischfang wurde schon zur Römerzeit als Beruf

im eigentlichen Sinn ausgeübt; daneben trieb der römische Bürger, auch der vornehme, den Angelsport als Liebhaberei.⁹⁰

Man unterschied schon damals 4 Betriebsarten: Mit der Angel, mit Netzen, mit Reusen und mit dem Dreizack (Ger, Gabel). Die Angelfischerei wurde ganz ähnlich betrieben wie heute; es fehlten auch Blei und Korkzäpfchen nicht; ebenfalls die Grundangel (Setzschnur) war den Römern schon bekannt;⁹¹ dagegen wohl kaum die Schleppschnur.

An Netzen verwendeten sie hauptsächlich das Wurfnetz⁹² (iaculum) und dann ebenfalls das Schleppnetz⁹³ (tragula, auch sagena genannt). Reusen, aus Binsen oder Weidenruten verfertigt, sowie die Gabel (Dreizack, besonders nachts bei Fackellicht) geben einen weitem Begriff zur Betriebsweise römischer Fischerei.

Aus alamannischer, burgundischer und fränkischer Zeit fehlt uns jede einschlägige genaue Kunde. Auch aus dem Mittelalter fließen die Nachrichten über die Betriebsweise der Fischerei bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts äußerst spärlich.

Die Klöster und Stifte, sowie die Adeligen, welche im Besitze der Fischerrechte waren, übten die Fischerei teils selbst, teils durch Leibeigene (Knechte) oder auch durch Klosterbrüder aus. Wie früher erwähnt, besaßen die Kirche von Gampelen, die Grafen von Kyburg und das Kloster Gottstatt besondere Fischweiher. Im 18. Jahrhundert werden ferner die großen „Hechtenweiher“ der Lüscherzerrfischer besonders erwähnt. Die Kirche von Gampelen hatte für ihren Fischteich einen beständigen Wärter benötigt, was ihr dann zu beschwerlich fiel;⁹⁴ ob der beständige Wärter zur Abwehr allfälliger Fischräubereien nötig war, oder ob der dortige Fischereibetrieb eine ganze Manneskraft erforderte, bleibe dahingestellt. In der genannten Urkunde ist auch die Rede von allen Rechten, die sie im

Gewässer des Ortes (Gampelen) haben, „qui vulgo dicitur Biez et theotonice Giezo“; im genannten Bache Biez darf niemand einen neuen Fischteich machen.

Bezeichnend ist eine Stelle in der schon erwähnten Urkunde vom Jahre 1212, eine Vergabung des Grafen von Neuenburg an das Kloster St. Johann bei Erlach, das Uferfischrecht zwischen Erlach und Landeron betreffend: Ohne Erlaubnis des Abtes und der Klosterbrüder darf dort niemand fischen; täte man es aber gleichwohl, so hat man die gefangenen Fische zur Hälfte dem Kloster abzuliefern („ita tamen, ut pisces, quos ibi piscans ceperit, per medium dominis dividat“)⁹⁵. Es scheint demnach den Mönchen nicht unlieb gewesen zu sein, wenn dort auch widerrechtlich gefischt wurde.

Zu den ältesten Fangvorrichtungen gehört das *F a c h*. Es war entweder eine Verpfählung quer durch den Fluß mit einem reusenartigen Sack in der Mitte,⁹⁶ oder aber eine hafentartige Einbuchtung am Ufer; durch die vorstehenden mit Reisern ausgefüllten Verpfählungen oder Gwellstetten wurde den Fischen besonders bei stürmischer Witterung und bei Hochwasser der Weg in die Einbuchtung gewiesen; entsprechend angebrachte Netze oder große Reusen vermittelten dann den Fang der Fische. In den meisten Fachen wurde zudem ein sogenanntes „Blatt“ — Setzbähre — in Funktion gesetzt (s. Skizze Tfl. 9). Aehnlich werden die bei Twann und Ligerz angebrachten „Löuwinen“ ausgesehen haben. Diese Löuwinen werden in verschiedenen Fischereiordnungen erwähnt. —

Das weitaus bedeutendste Fach der ganzen Gegend war dasjenige in der ausfließenden Zihl beim Schloß Nidau. Wir werden es in einer besondern Besprechung behandeln. Bei Nidau muß ferner noch ein weiteres Fach bestanden haben, aus welchem, wie schon erwähnt, das Kloster Thorberg 9, später 6 Aale als Zins bezog. Eine ganze Reihe

Fache waren weiter zihlabwärts angebracht. Auch in der obern oder großen Zihl haben zweifellos solche bestanden. Die Fache mußten besondere Vorrichtungen haben, um der Schifffahrt nicht hinderlich zu sein. Dennoch wurde es von Zeit zu Zeit nötig, für die Schifffahrt freien Lauf zu schaffen. Schon im Jahre 1249 behielten die Grafen von Neuenburg, dem Kloster bei Erlach das Fischerrecht in der dortigen, d. h. obern Zihl einräumend, ausdrücklich vor, die Fischerei solle so betrieben werden, daß dadurch die Schifffahrt keineswegs gehemmt würde.⁹⁷

Am 7. November 1494 sendet die Obrigkeit von Bern an den Vogt von Nidau: „die vach allenthalb an der Zyll nach anzöug der Schiffflüt abzetund und nu hinfür deheine machen zelassen by der Buß 10 Pfund.“⁹⁸ So radikal gelang die Lösung der Frage allerdings nicht; wir begegnen den Zihlfachen mehrfach wieder in spätern Ordnungen, besonders in der Fischerordnung de anno 1777. Unterm 3. August 1523 wird der Facher von Nidau angewiesen, „er sol die zil dermaßen bestecken, damit die schiff hindurch und über die bestecke mogen faren“.⁹⁹ Schon 1493 wird das Fach dem Wendel Wegg unter der ausdrücklichen Bedingung verliehen, daß er „Inmitten dem Runß“ keine Wartolfe oder Bähren lege, noch einen „Ristesstal“ (?) mache, damit der „Bach“ seinen freien Lauf und die Schiffe ihren freien Durchpaß hätten.¹⁰⁰ Anno 1548 erscheint wieder die gleiche Vorschrift, „denn schiffweg offenzebehalten“. Die Fache konnten auch den Mühlebetrieb hindern: „An vogt von Nidow, das vach, so diserm an der müli schaden tut, hin und ab verschaffen zu stellen.“¹⁰¹

Als später die schlechten Abflußverhältnisse an der Zihl immer mehr zur Kalamität wurden, suchte man einen Teil der Schuld — neben der Mühlischwelli der Pfrundmühle zu Brügg — auch bei den Fachen und verordnete im Jahre 1777: „Ebenso ist verboten, im Runs der Zihl

oder Scheuß einiche Fischfach oder Aeterwerk anzulegen und zu unterhalten, damit der Ablauf des Wassers nicht zu sehr eingeschränkt werde.“¹⁰²

Als eigentliche Fischfanggerätschaften treffen wir schon in den ältesten Ordnungen neben gewissen, noch zu besprechenden Garnarten an: Die B ä h r e n (Berren), die aber hier identisch sein dürften mit den R e u s e n,¹⁰³ W a r t o l f , Wartloff; die eigentlichen Bähren¹⁰⁴ wurden nicht in den See oder Fluß „geworffen“, sondern gelegt, gestellt. Die Reusen, Rüschen, wurden früher fast ausnahmslos mit Reiseren (Weiden) zu flaschenförmigen Körben geflochten,¹⁰⁵ während sie heute hier herum meist aus Eisendraht verfertigt werden. In der Ordnung vom Jahre 1410 werden auch schon genannt die „S w e b - a n g e l“ (Schäubli, Legangel)¹⁰⁶ und die „G r u n d - a n g e l (Setzschnur, Paternosterschnur).¹⁰⁷ Von der S c h l e p p s c h n u r ist in den Fischerordnungen überhaupt nirgends die Rede. Es scheint, daß diese heute an unserm See so verbreitete und interessante Fangart erst im 19. Jahrhundert eingeführt worden sei. Der Ausdruck Schleppschnur ist übrigens hierzulande ungebräuchlich; dagegen kennt jedermann das „L ö f f e l e n“, und mit dem „Löffel“, — sei er glänzendes Metall oder schillernde Perlmutter — sind schon kapitale Hechte, früher häufig auch Forellen, von über 30 Pfund an der Schnur und im letzten, kritischen Augenblick mit Hülfe der „Schöpfbähre“ ins Boot gezogen worden (s. Tafel 14).

In der Ordnung von 1570 ist die Rede von „W e d e l l e n (Golironds), einer Art rundlicher Reusen aus Weidengeflecht, die ausschließlich zum Trischenfang dienten und in größern Seetiefen gesetzt wurden; die ältesten Fischer an unserm See mögen sich an diese „Golirung“ noch erinnern.

An Netz- und Garnarten treffen wir zuerst an die W i l d g a r n e , auch gelegentlich M a y e n g a r n e ge-

nannt. Es waren ganz große Zuggarne, dreifache Garne, von welchen, wie bei den Vogelgarnen, das mittlere viel enger und länger ist.¹⁰⁸ Diese Wildgarne waren, weil sie dem Fischbestand sehr stark zusetzten, fast zu allen Zeiten verpönt.

Andere Zuggarne¹⁰⁹ waren die sogenannten G r o p p i e r e r oder Gropeillen; sie entsprachen dem heutigen Groß-(Zug)-garn. Ihr Ausmaß soll nach der Fischerordnung von 1570 und 1777 betragen: nicht mehr als 1200 Mäschel, Maschen (Länger des Garns von einem Knopf zum andern) in der „Hebne“,¹¹⁰ und an der „Wand“ nicht mehr als 450 Mäschel.

Die mittelgroßen Zuggarne werden S o m m e r g a r n e genannt; deren Maß war bestimmt auf höchstens 700 Mäschel in der Hebne und 300 an der Wand.

Bedeutend früher als die Gropplierer und Sommergarne werden genannt die T r a c h t e n (Troglen). Es waren kleinere Zuggarne. Die Größe des Sackes bei den drei Zuggarnarten war bestimmt auf: Gropplierer oder Großgarn-Länge, 8 Mannsklafter; die Wand 28 Mannsklafter. Sommergarn . . . Länge 8 Mannsklafter; die Wand 25 Mannsklafter. Troglen (Trachten) . . . Länge 3 Mannsklafter; die Wand 18 Mannsklafter.

In der Ordnung von 1570 waren eigentümlicherweise auch die „Traglen als ein schädlich garn ganz und gar abgestellt“. Sie erschienen als erlaubte Garne erst wieder in der Ordnung vom Jahre 1777.

Es war verboten, das Großgarn (Gropplierer) mit zwei Haken oder zwei Schiffen zu ziehen, da dadurch große Strecken ganz ausgefischt werden konnten. Aber immer wieder muß dieses Verbot ausdrücklich in Erinnerung gebracht werden; besonders die Fischer von Lüscherz konnten sich damit nicht abfinden. Wir werden diese Streitfrage im Zusammenhang noch erörtern.

Von weitem Garn- oder Netzarten möchte ich hier noch erwähnen das Wurf- oder Spreitgarn (Stulpe);¹¹¹ es wird jedoch nur in bezug auf die Schüß genannt, und von Meier und Rat von Biel in den Jahren 1603 und 1606 ausdrücklich verboten.¹¹²

Für andere, namentlich im Meyengeding vom Jahre 1510 erwähnten Fanggeräte, wie Ischen, konnte ich keine Erklärung beibringen. Krisseren dagegen hießen Fluß-Schleppnetze, welche den Boden „kritzten“. Betr. die Pantner und Pantnersätze verweise ich auf den entsprechenden Abschnitt.

Eine kurzweilige Ergänzung zu diesem Teile des Kapitels „Fischereibetrieb“ bildet Em. Friedlis soeben erschienener Band Bärndütsch „Twann“, Seite 58 bis 92.

Das „Fach“ beim Schloß Nidau.

Das Fach beim Schloß Nidau wird erstmals im Jahre 1370 erwähnt; es erscheint aber zweifellos, daß es schon im 13. Jahrhundert bestanden hat. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß es gleich beim Bau des Schlosses, vor 1196, angelegt worden ist. Welche Bedeutung es für den Finanzhaushalt der Grafen hatte, geht daraus hervor, daß die jährlichen Einnahmen aus dem Fach mehr als dreimal größer waren, als die Gesamteinnahmen aus dem Zoll. Eine Urkundenabschrift aus dem Jahre 1370¹¹³ besagt: (Dörfer zu der Grafschaft — d. h. hier Herrschaft — Nidau gehörig) „Diz ist daz gelt so gen Nidow höret: Das Vach gilt jerlich 130 Pfund, Der Zolle gilt jerlich 40 Pfund; Item die Stüra die sind — von der gesamten Herrschaft — 200 Gulden = 400 Pfund.“ Wie dieses Fach im einzelnen aussah, läßt sich nicht genau vermitteln. Dagegen kann über seine Lage kein Zweifel herrschen: Es erstreckte sich von der großen Zugbrücke beim Schloß südwärts in der Zihl. Es wird im

Jahre 1493 anlässlich der Verleihung an Wendell Wegg und seine Erben folgendermaßen beschrieben¹¹⁴: Nämlichenn Unnser Vach zu Nidow ußwendig der Statt daselbst gelegen vnd hebt an bi dem Türlin, genampt das Schampertürli bisenhalb Vnd gat Hinden der Statt hinuff biß an den grenndell, der die Straß, so Jn den See gat, Jn beschlübet.” Grendel wurde hier wohl das Pfahlwerk, auf welchem die Zugbrücke ruhte, genannt. Oberhalb des Grendels durften keine Wartolf und dergleichen gesetzt werden. Der Beliehene verpflichtete sich, das Fach in gutem Zustande zu halten. An dem Fach soll ein gutes Schloß und eine Kette sein, so daß niemand dadurch „moge wandlen, noch varen“. Wer das Schloß und die Kette mit Gewalt aufbricht, ist vom Vogt mit 10 Pfund zu büßen. Nach obiger Andeutung wird das Fach ca. 50 Meter unterhalb der Schloßbrücke seinen Anfang genommen, sich mit mehreren Seitenfächern bis an die Brücke gezogen haben und dürfte kurz unterhalb der Brücke quer über die Zihl gegangen sein und zugleich durchfahrenden Schiffen zur Zollabfertigung Halt geboten haben. (Vergleiche den Passus: Kette mit Schloß.) Tatsächlich befand sich gleich unterhalb der Brücke am jenseitigen linken Ufer der Zihl — bei der heutigen kleinen Anlage zwischen Brückenkopf und Madretsch-Schüß — die Suste (Lagerhaus), woselbst die Zollvisitation stattgefunden haben wird. Mit seiner verhältnismäßig großen Ausdehnung, namentlich dem rechten, d. h. westlichen Ufer nach, dürfte das Fach beim Schloß Nidau eine Art „Fischweid“ dargestellt haben, wie sie im Mittelalter vorzüglich bei den Burgen der Adelligen angelegt wurden. Theodor von Liebenau sagt über solche Fischweiden¹¹⁵: Diese Vorrichtung, aus verschiedenen Systemen kombiniert, stand mit der Befestigungsanlage gewöhnlich in Verbindung. Die Fischweide wurde in oder an einem Flusse, an einer ebenen Stelle in einer solchen Größe angelegt, daß

sie in einem Halbkreise mit einem 40 bis 60 Ellen langen Kreise umstellt werden konnte. In der Mitte dieses für die Fischweide bestimmten Raumes wurden Fache, das heißt hier mehrere Reihen 3 bis 4 Ellen langer Reisigbündel von der gewöhnlichen Dicke eines Mannes so nebeneinander befestigt, daß ebenso große Zwischenräume blieben, als die Reisigbündel stark waren". Eine solche Reihung von kleinen Fachen wäre denkbar auf der angegebenen westlichen Zihlseite, während oben, quer durch den Fluß, sicherlich ein großes Normalfach¹¹⁶ gestanden hat.

Von der bernischen Obrigkeit wurde das Fach meist einem Bürger von Nidau verliehen, der stets ein oder mehr Bürgen zu stellen hatte. Bedingung war jeweilen ferner das gute Instandhalten, oder auch Instandsetzen — „die Hürd zum vach schlachen, damitt es bestand haben moege“¹¹⁷. Meist bezahlte der „Facher“ dem Landvogt zu Nidau zuhanden des Seckelmeisters von Bern einen jährlichen Zins von 100 Pfund¹¹⁸ = 50 Gulden „alter waerung, 1 guldin umb 35 B“. Gelegentlich trug das Fach auch nur 60 resp. 80 Pfund jährlich ein¹¹⁹.

Die Verleihung geschah auf 5, 6 oder auch auf 10 Jahre. Anno 1517 allerdings „haben Min herren dem Wyer (Wilhelm Wy) von Nidow das vach gelichen ein jar, und wann das jar ußkumpt, so wöllen Min herren das vach demnach alle jar lassen büttigen und ußrüffen“¹²⁰. Am längsten hat das Fach innegehabt Rudolf Schmalz, Bürgermeister, später Venner und Kilchmeyer zu Nidau, nämlich volle 26 Jahre anhaltend (von 1522—1548). Als Bürge stellte er Alt Venner und Rats herr Anthoni Spillmann von Bern, seinerzeit Vogt zu Nidau (von 1506—1512). Sein zweiter Bürge war wiederum ein Vogt zu Nidau: Lienhard Hepschi (Hübschi), alt Seckelmeister zu Bern. Dieser Rudolf Schmalz war in Bern gut angeschrieben: Anno 1523 „wollen min herren

den vacher von Nydouw, so er mit vischen harfert, zu Arberg und an der Nüwenbrugg zolls fry halten" ¹²². Am gleichen Tage, 3. August 1523, wurde zwischen dem Facher von Nidau und dem dortigen Müller erkannt: „das der müller dehein vornen (Forelle) zwüschen dem vach und der müli fachen, sunder die dem vacher zu geben hat" ¹²³. Dies gibt zugleich einen guten Anhaltspunkt, wo die Mühle von Nidau gestanden haben mag. Für „das Vach und Vischenzen In der Zil by vunserm Schloß Nidouw“ zahlte Rud. Schmalz allerdings stets jährlich 100 Pfund; Anno 1528 hatte er zudem das Fach neu zu pfählen, „sowit die alten Zil Marchen gehen“ ¹²⁴.

Die gefangenen Fische mußte er jeweilen, wie übrigens alle Facher zu Nidau, auf die Fischbank nach Bern führen. Die letztere befand sich bei der heutigen Kreuzgasse, vor dem dortigen Postbureau.

Eigentümlich ist, daß wenige Tage, bevor Bürgermeister Rudolf Schmalz das Fach zuerteilt hielt, Schultheiß und Rat von Bern beschlossen: „An vogt von Nidow, dem vacher das vach abzukünden und solichs einem andern zu lichen.“ ¹²⁵ Der Nachfolger des Rudolf Schmalz als Facher war ein gewisser Kaspar Brasser. Die Bedingungen waren bedeutend schwerer: ¹²⁶ 1. Jährlicher Zins 100 Pfund und dazu dem Landvogt zu Nidau jeweils im Mai 2 Forellen und 6 Aale. 2. Die Forellen soll er jeweilen nach Bern führen und dort pfundweise verkaufen. 3. „aber dem sekelmeister vnd andern vnseren Amptlütten Hie In der Statt, so gsagte mal [Festessen] gebenn, mag Er gantz fornen umbs gällt gebenn.“ 4. daß er alle Jar vnder der Brück bim obern orner (? Pfeiler) rume“. 5. „Daß er kein Räspen by Rolis Matten stecken sölle.“ 6. Den Schiffweg offenbehalten. 7. Das Vach unterhalte in seinen Kosten. 8. Der Ordnung des Sees und des Meyengedings nachlebe. —

Im Jahre 1556 hatte das Fach wieder ein Würden-träger von Nidau inne: Venner Hanns Schmaltz, wahr-scheinlich der Sohn Rudolfs.

Schon im Jahre 1474 war der Obrigkeit in Bern geklagt worden, daß „ettlich mit garnen ziechen by dem vach in soelicher maß, das es einen großen abgang bring, ob das nitt verkomen wurt“.¹²⁷ Diese Fischer, sie seien von Nidau oder anderswo (Biel ?) sollten fortan streng bestraft werden.

Vor dem Fache beim Schloß Nidau war seewärts, das heißt beim Ausfluß der Zihl der „Pantner“ der Bieler; wenn nun zu gewissen Zeiten die Fische — wie leicht denkbar ist — in großen Zügen vom See der Zihl zu-strebten, so konnten sie im bielischen Pantner scharen-weise in den dort gesetzten Netzen — „Pantnersatz“ — abgefangen werden, was das Fach beim Schloß merklich beeinträchtigte. Im Jahre 1504 wurden die daherigen Klagen des damaligen Fachers, Peter Graßers, so laut, daß die Obrigkeit in Bern ihm empfahl, „den Pantnersatz von den Bielern zu „enfachen“ (pachten), vnd hinfür Als wytt söllicher Hinuß für (vor) vnser vach gät, nie-mandt läst richtenn, noch visch vachenn, es sye Hecht oder annder Visch“, was leider bis jetzt häufig geschehen sei.¹²⁸ Bei den „Hürden“ am Fach soll er niemand k r e b s e n lassen, damit die „fornen nit veriagt vnd die Hürde vnd Börder nit zerbrochen werden“. N. B. Die ein-zige Stelle, w o v o n K r e b s e n die R e d e ist. Und doch führte die Stadt Nidau seit ältester Zeit (zirka 1360) im Stadtsiegel eine Forelle mit einem Krebs. Im nächsten Jahre, 1505, bringt der Landvogt Michel Uttinger in Nidau vor Meier und Rat zu Biel den Wunsch seiner Obrigkeit vor; und weil der „Biellen pantner ledig vnd on besatzung ston“, so willigt Biel ein, dem Facher von Nidau denselben auf 8 Jahre zu verleihen.¹²⁹ Die „Ge-rechtigkeit“ im dortigen Zipfel aber behält sich Biel vor.

Zum Vorteil für das Schloßfach war gewiß auch die Bestimmung im Urbar 1521¹³⁰ gedacht, welche besagte: „von dem thor, das da stat uff dem graben, da man mit Schiffen Ine die Statt fertt, vnd zu dem grendel, der da stat, gegen tschamperlin tor In der statt graben, sol Niemand enkeynen beren legen, noch angel werffen zu den aelen.“ Die gleiche Stelle gibt uns weiter noch einigen Aufschluß über Fach und Mühle: Ein Facher möge auch Hürden legen in den Mühlebach (müli runß) an den Ort, wo man solche von altersher (Grafenzeit!) gelegt hat. Wenn jedoch diese Hürden die Mühle an der nötigen Wasserkraft hemmen würden, so sollen Facher und Müller zusammen die Hürde entfernen und erst wieder setzen, wenn der Wasserstand es erlaube.¹³¹

Die Pantnersätze.

Was der Pantnersatz, der ganz besonders in bielischen Urkunden häufig genannt wird, eigentlich war und besagte, haben mir auch die ältesten Fischer nicht erklären können. Dagegen erinnern sich verschiedene Bielerseefischer noch an die „Bandtner“, das heißt Pantnergarne, große, grobe Stellnetze, die sich vornehmlich zum Fang der Seeforellen eigneten. Da und dort hängen noch solche, vom Großvater her, auf dem Estrich. Der Pantnersatz ist heute vollständig verschwunden, deshalb auch der Ausdruck. Auch Blösch und andere geben meines Wissens nirgends eine Erklärung dafür. Dennoch läßt sich aus verschiedenen Akten, wo vom „Pantnersatz“ die Rede ist, eine Vorstellung davon gewinnen: In Seen, die von einem Flusse durchströmt werden, behält der letztere, wie häufig nachgewiesen wurde, seine Richtung bei: Das Wasser strömt in der Tiefe langsam fort und höhlt sich eine Rinne aus, die tiefer ist als die Umgebung.¹³² In unserm Fall handelt es sich um die submarine Strömung der aus-

fließenden Zihl im See und der entsprechenden Rinne. Es war naturgemäß ein vorzügliches Durchzugsgebiet für die Fische, besonders auch für edlere Arten (Hecht, Forelle). So verwundert es uns nicht, daß eben dieses Gebiet im See, beim Zihlausfluß, seit alter Zeit schon als Privatfischerei von Bedeutung war. Der Pantnersatz war demnach eine Oertlichkeit, — „das bemelt orth vnd fischentzen deß Pantnersatz“.¹³³ Die erste Kunde vom Pantner geht zurück ins Jahr 1402.¹³⁴ Sie enthält zugleich einen Hinweis auf die schon erwähnten Wechselbeziehungen zwischen Fach von Nidau resp. dem Facher, und dem Pantnersatz. Am 15. Oktober besagten Jahres ward zu Biel über die Frage: „Wie man sol vnd mag die Pantner werffen kuntschaft geben um die Stoeße,¹³⁵ So da waren zwischent dem vacher ze Nidowe vnd dien vyscheren, so die pantner werfent, vnd erfant sich, als ouch vormales vor dem Schutheißn von Berne vnd andren, die mit Ime waren vnd ouch vor Dien von Byelle vnd von Nidowe kuntlich wart, Das die vyscher, so die pantner werfent, soellent vnd moegent werfen, als das alt hus, der truel ze Valmaringen¹³⁶ (Falbringen-Biel) vnd der wendelstein ze Byelle (Turm der alten Stadtkirche Biel; beim Neubau der Kirche stürzte der Turm ums Jahr 1481¹³⁷ ein) gelich gegen einander ziechent, Das eins vber das andere züchet: Vnd soellent ouch dieselben garn In den Se der lange nach nüt fürer hin In werfen an der stat, denne als das ort an der Vesty ze Nidowe vnder den Erggel (wohl gemeint das östliche, heute schiefe Ecktürmchen beim Schloß Nidau) wider Byellmatte vnd dz Gloghus von port vnd die kylche — In Port bestand eine Kirche bis zur Reformation — gelich vber einander ziechent, vnd den Mülytich vss vntz an die schoene (?) vnd des har abe vntz an die Byellmatten sol nieman vischen mit Anglen zu dien Elen (Aale), noch enhein getrates (gedrehtes) garn werfen zu dien vornen

(Forellen), noch dien Elen, vnt wart das kuntlich mit dien, so die vach inne hatten by des grafen ziten von Nidowe vnd der herrschaft von kyburg vnd ouch von fryburg vnd ouch sust mit andern erbern lüten.“ Es ist zu bemerken, daß nach dem Aussterben des nidauischen Grafenstammes, 1375, die Herrschaft Nidau erbweise an die Kyburger kam, welche sie später an den Herzog von Oestreich verkauften, der Nidau sodann seinerseits der Stadt Freiburg verpfändete.

Ueber die Abgrenzung des Pantnersatzes sind wir trotz obiger Beschreibung dennoch nicht voll im klaren, weil wir einzelne der genannten Richtpunkte, wie den Trüel zu Falbringen, schwerlich zu bestimmen vermögen.

Anno 1750 vernehmen wir,¹³⁸ daß die sogenannte „Ehrige Hand“ die March des bielischen Pantnersatzes bestimme. Ueber den damaligen Standort dieser „Ehrigen Hand“ ist man freilich ziemlich gut orientiert, einmal aus einem Plane von Johann Heinrich Laubscher vom Jahre 1647¹³⁹ im Archiv Biel, sodann aus einem Vermerk im Siegfriedatlas, Blatt Orvin C 1872, welches die betreffende Stelle noch mit „Ehrige Hand“ bezeichnet.¹⁴⁰

Wir dürfen nicht vergessen, daß früher, ja bis zur Juragewässerkorrektion, der See bedeutend größer war und in jener Gegend bis zur heutigen Biel-Nidau-Aarbergstraße, d. h. bis gegen den alten Güterbahnhof hin gereicht haben mag. Das Schloß Nidau steht im Laubscher'schen Plan noch direkt am See. Der Standort der ehemaligen „Ehrigen Hand“ wäre nach dem genannten Plane südöstlich der heutigen Ländte, also im westlichen Areal der früheren Ziegelei Weibel zu suchen. Die Seetiefe dürfte dort früher 5—8 m betragen haben. Der früher erwähnten Stelle im oberen Spruchbuch A vom Jahre 1504 nach zu schließen, lag der Pantnersatz der

Bieler direkt vor dem Ausfluß der Zihl — „Als witt sölllicher Hinuß für (vor) vnser vach gaht“.

Neben dem Pantnersatz der Bieler muß sich westwärts der zum Schloß Nidau gehörige Pantnersatz angeschlossen haben; er lag vor dem Schlosse Nidau und gehörte zum Einkommen des dortigen Landvogtes.

Der zu Biel gehörige Pantnersatz wurde ähnlich wie das Fach beim Schloß Nidau auf 1—10 Jahre hin verliehen. Er brachte aber an Pachtgeld merkwürdig wenig ein: Meist jährlich 2 gute Maienforellen oder 2 Gulden. So bei der Verleihung Anno 1493 — „die pantner gelichen an Steffan Manschlilo vnd Bernhart Rechberger die nechsten zechen Jar künfftig, — dz sy meinen Herren danen Jarlich geben soellen zwo gut Meygen vornen oder zwen guldin, wie es mine Herren haben wollen. Vnd wan sy nit recht damit umgiengen, so möchten mine Herren die pantner wieder zu Ihren Händen nemen, vnd nach Iren gefallen verleihen vnd söllent ouch all vornen, so sy do fachent hie In die Stadt vnd nienet andershin verkouffen vnd söllen ouch meinen Herren ein vornen zu Winkouff geben“.¹⁴² Die Bedingung, die gefangenen Fische nur in der Stadt Biel zu verkaufen, war regelmäßig an die Verleihung verknüpft.¹⁴³ Anno 1505 wird der Pantner von Biel auf 8 Jahre dem Facher von Nidau gegeben um „alle Jaur (! Jahre) zwo Meyen vornen, jede 2 Pfund schwer“ im Werte von „gut 15 batzen“.¹⁴⁴ Anno 1616 wird der Pantnersatz ab Michaeli in die Steigerung gegeben um 5 Pfund jährlich. Hans Heinrich Glatt steigert ihn sodann um 8 Pfund jährlich und 1 Forelle im Wert einer Krone.¹⁴⁵

Der bernisch-nidauische Pantnersatz wird erwähnt in den verschiedenen Urbarien und zuletzt in der Fischerordnung vom Jahre 1777: Der Pantner zu dem Fornenfang, welcher zur Herbstzeit ist. (Fischenzen

Unsers Schlosses Nydau.) In der nächsten Fischerordnung, 1806, ist er nicht mehr genannt.

Im Jahre 1703 klagt der Landvogt Zehnder nach Bern, die Zihlfischer hätten früher mit ihren Zuggarnen nur bis zum Aalmattengraben und niemals bis zur Stadt und dem Schloß oder gar in den See kommen dürfen; nun schlichen sie sich nachts bis zum Schloß hinauf, „die fornen aus des Ambtsmanns Bantnergarn hauwint“ (!) und stahlen noch Obst, Kraut und Trauben aus Garten und Reben.¹⁴⁶ Der Vogt bittet deshalb, man möge den Zihlfischern das so schädliche Nachtfischen abstecken, auch „im ansehen seiner, des Ambtsmanns kleinen Fischeze, so er nachts vor dem Schloß hat.“ Im Jahre 1759 reichten die Nidauer Fischer Klage ein gegen den Fischer Küffer von Gerolfingen, er habe ganz in der Nähe des dem Schloß Nidau gehörigen Pantnersatzes einen Netzzug getan. Küffer sagte dagegen aus: Es sei im ganzen See das Fischen erlaubt (!); zudem habe er jenseits der „Ehernen Hand“, welche die March des Pantnersatzes designiert, also auf bielerischem Gebiet gefischt.¹⁴⁷ Küffer wurde damals freigesprochen, da nicht bewiesen sei, daß er innerhalb des Pantnersatzes gefischt habe. Die Ausmarchung des Pantnersatzes wird der zustehenden Amtsstelle angeraten.¹⁴⁸ Dies dürfte aber kaum gemacht worden sein.

Schon Anno 1582 scheinen Streifzüge in das Pantnergebiet von Nidau vorgekommen zu sein. Bern sendet damals an Meier und Rat von Biel die Bitte, ihre Fischer nicht auf dem Bern gehörigen Pantnersatz fischen zu lassen.¹⁴⁹ Es ist der Obrigkeit von Bern zu Ohren gekommen, „daß Üwver Burger und Hindersesen- so des fischens sich annemen vnd behelffend, Ire netz vnd garn an dem Orth, so vns allein zugehörig, genant der Pantnersatz, werffind“. Wenn die Bielerseefischer dort auf dem

Pantnersatz Recht zu haben glauben, so mögen sie es beweisen. „Das bemelt Orth vnd fischenzen seie vnnserm huß Nydouw Je vnd alewegen zustendig gewesen.“¹⁵⁰

Seit Anfang des 19. Jahrhunderts ist von den Pantnern nicht mehr die Rede; daß sie nach der Juragewässerkorrektur 1879 und der damit bewirkten Tieferlegung des Sees nicht mehr Geltung haben konnten, erklärt sich aus den Wasserverhältnissen der betreffenden Oertlichkeit von selbst.

Ueber die Betriebsweise der Fischerei im Mittelalter erhalten wir noch einen interessanten Einblick durch die Kundschaftsaussagen vom 7. Mai des Jahres 1434 wegen der Fischerpfändungen auf unserm See.¹⁵¹ Es berichten dabei Leute, die sich noch gut erinnern mögen der Zeiten, da Nidau von den Bernern belagert und erobert wurde (1388). Als Fanggeräte werden genannt die Bähren und die Wild-(Mayen)-garne: „Item hat gerett Heintzi Broßma von Twanne by synem eyde, das er sich wol versint, so er ein knabe was vnd eh man mit den wilden garnen zuge, do warf man berren in dem Sewe, vnd wurft sin vatter vnd er ouch berren vnd die nemen Inen Die von Biell dick vnd vil in dem Sewe, das Inen niemand nützit dar In Rette.“ — Peter Sultzman von Twanne „hat sich wol versint vnd gesehen, das eb, das Nidow gewonnen wurde, vnd do die alten des ersten die wilden garn zugen, do seit Inen nieman nützit“. —

Hermann Irmis erinnert sich, „er sye ouch einmal da by gesin, dz die von Bielle die Berren zuo Erlach hinder der vesti (Schloß) nemen in dem Sewe, vnd kemen inen die vischer nach vntz in die ysel (Insel) zu pfirter selig vnd andern von Bielle vnd richten sich da mit Inen, vnd rette Inen nieman nützit darin“.

Ein Wort der Erklärung bedarf noch die „Moosfischerei“, deren von Ipsach. Laut Bodenzinsurbar vom Jahre 1551¹⁵² gab „Ein Gmeind vnd Bursamy jährlich vff

St. Andreas ab dem Ror vnd Vischetzen 8 Pfund“; die Fischerordnung von 1777 meldet: Die Gemeind Ipsach verzinset dem Schloß Nidau laut Urbar eine Fischenzen am Ipsachmoos. Ein großer Teil des heutigen Ipsachmooses wird in früheren Zeiten von Wasser bedeckt gewesen sein; in diesem seichten Revier werden die Ipsacher hauptsächlich mit Bähren und einfachen Netzen den Fischfang ausgeübt haben. Hervorzuheben ist der Umstand, daß eine ganze „Gmeind vnd Bursamy“ diese Fischeze verzinste, also wohl auch gemeinsam die dortige Fischerei betrieb. —

III. Fischermeyen und Fischerordnungen.

Während wir schon aus dem 12. und 13. Jahrhundert von gemeinsamen Handlungen der Fischer am Zürichsee, Sempacher- und Bodensee hören,¹⁵² fehlen uns derartige Kunden vom Bielersee bis ins 15. Jahrhundert.

Zu gemeinsamen Abmachungen über Fischereivorschriften und deren Ueberwachung wurden die sogenannten Fischermeyen oder Fischertagungen ins Leben gerufen. Theodor von Liebenau nennt sie die „großartigen Dinggerichte der Fischer“. „Ihr Verlauf bei fröhlicher Geselligkeit und Tanz sollte dazu beitragen, das Freundschafts- und Solidaritätsgefühl unter den „Weidgesellen“ (wie die Fischer auch etwa hießen) zu stärken.

Die ersten großen Fischermeyen umfaßten auffallend weitgespannte territoriale Gebiete. So waren in der Mitte des 14. Jahrhunderts die Fischer der ganzen Nordschweiz, das heißt der Rhein- und Bodenseegegend bei gemeinsamen Fischermeyen zugegen.¹⁵³ Anno 1397 findet ein Fischermeyen statt zu Baden (Aargau), der beschickt ist von den Vertretern aus dem Gebiete des Rheins, der Limmat, des Untersees, der Glatt (Rümlang), des Zürich-, Vierwaldstätter- und Bielersees. Immer mehr aber

lokalisiert sich der Kreis bei den spätern Fischereitagungen. Die Stromgebiete des Rheins und Bodensees, sowie dasjenige der Aare, das heißt die Städte Bern, Solothurn und Freiburg (inklusive Untertanenländer wie Aargau, Murten) erscheinen fortan gesondert.

Bald bricht die kantonale Souveränität durch, der Kreis verengert sich noch mehr, indem Bern zum Beispiel für die einzelnen Seen besondere Ordnungen aufstellt. Erst in jüngerer Zeit erweitert sich der Kreis wieder: Neben kantonalen Fischereigesetzen sehen wir auch vielversprechende Anfänge einer eidgenössischen Fischereigesetzgebung. Und nun zurück zu den eigentlichen *Fischermeyern*! Nicht daß wir hören, daß die Weidleute vom Bielersee dabei tonangebend gewesen seien; aber sie waren doch auch daran beteiligt. Zuerst beim großen *Fischermeyern* Ao. 1397 in Baden.

Die Pergamenturkunde über diese Tagung¹⁵⁴ gibt sehr interessante Aufschlüsse über das *Wesen dieser Meyern*, so daß es sich lohnt, hierüber etwas ausführlicher zu berichten.

Fischermeyern 1397 am 12. Juni zu Baden.

Die an diesem *Fischermeyern* versammelten Fischer vom Rhein, Zell, Zürich, Rümlang, Biel (wohl auch weitere vom Bielersee) Luzern, Rapperswil stellen Bestimmungen auf über die Abhaltung ihrer Versammlungen, genannt „*Fischermeyern*“.

All diese Vorgenannten „*und allander vischer und weydgessellen* gemeinlich und nyeman noch enkeynen usgenommen, die an dem meyen ze Baden im Ergöw gewäsen sind uff den tag als der brief geben ist“, verkünden, „das wir die vorgenannten weydlüt all lieplich, früntlich, tugentlich, unbetzwungenlich, fryer sinne und fryes mutes uns mit einhelliger stimm under einander und mit einander überein komen sind und haben das

darumb gethan, das unser gesellschaft dester besser werd, und das si nit zergang, und das die fruntschaft also zwüschent uns belib und den andern weydgesellen, das wir die fryheyten, die wir von gnaden haben der hochgeborenen fürsten und herren, die uns und andern vischern und weydgesellen gnädig gewesen sind, — under uns halten und do wider nit tun wellent.

Wann und wo jetzt und in Zukunft die „Meyen“ stattfinden, soll die betr. Ortschaft den Fischern, die dazu herkommen wollen, für freies Geleite sorgen (das die weydgesellen zu inen kömend ungevarlich und sunderlich denen, die den meyen des ersten geoffnet hand, das sind die vom Ryn und von Baden im Ergöw).

Die jeweils aufgestellten Bestimmungen sollen genau eingehalten werden. —

„Ouch stand unser fryheyte und rechtung also, das nyeman an unser tantz noch in unser gesellschaft gan, stan, loufen noch ryten soll in den invang des rings, do wir denn unser wonung und gesellschaft in hand, weder herren, ritter noch knecht, bürger, bürgersknecht, rych noch arm noch sunder nieman, dann die weydgesellen, die zu uns gehörend, ußgenommen frowen und jungfrowen, es wer denn, das die gesellen gemeinlich eynen oder mer ein tantz schancktend.“ —

Wer des weitem unter den „weydlütten kryeg, unfrid oder ander stöß“ verursacht und betreibt, sei es in den Versammlungen oder auf dem Heimwege, der soll nach Vorschrift gebüßt oder mit Leibesstrafen belegt werden.

Desgleichen die „weydlütten“, welche den oder die Anstifter oder Uebeltäter nicht angeben und sie in Schutz nehmen will. —

Diese Ordnungsbestimmungen erinnern uns an die entsprechenden Punkte im wenig ältern Pfaffenbrief 1370, sowie in den Bundesbriefen von 1291 und 1315.

An den Tisch und zu dem Mahle beim Fischermeyen sollen geladen werden, des ersten 40 der ehrbarsten und besten „frouwen“ und 12 der besten Ratsmitglieder und Bürger der Stadt (minder oder mehr), wo jeweilen der Meyen abgehalten wird. — Zu den Meyentagungen sollen auch „pfiffer“ (Musikanten) mitgebracht oder gedungen werden; jeder Musikant erhält 5 *ß* in guter Münze und nicht mehr. — Die Teilnehmer am Meyen sollen ihre Schuldigkeit bar bezahlen oder den Veranstaltern des Meyens versprechen, solche innert Monatsfrist zu begleichen. — (Die Fischer kamen wohl gelegentlich mit dünnem Geldbeutel an den Meyen!)

Die Einberufung und Abhaltung des nächsten Meyen wird Luzern übertragen, dabei aber ausdrücklich vorbehalten, daß die Versammlung nicht an einem entlegenen Ort, etwa nach Schwyz oder landeinwärts, sondern „herusserwert in das land“ angesetzt werde, es sei denn, daß die Weidgesellen von Baden, vom Rhein und anderwärts sich damit einverstanden erklären würden. —

Alle die Vorschriften und „das meyen“ sollen von allen Fischern, „by trüw und eydes“ gehalten werden, „wie man es vormalis gehalten hat“.

Sollten die von Luzern den Meyen nicht abmachungsgemäß einberufen, so sollen die andern Weydgesellen dies besorgen.

Weder die von Luzern, noch andere, die in diesen Sachen fehlen würden (das heißt Fehler begehen würden), sollen vor den Meyenstrafen geschützt sein, „durch dhein fryheit, kryeg noch urlüg, aucht noch bann, kein bott noch gewalt der herren, der stett noch des lands noch gemeinlich enkein drug“ usw.

Schon in der oben erwähnten Ausschließlichkeit zeigen

die Weidgesellen ein ausgesprochenes Selbständigkeitsgefühl, das sich sogar — wie der letzte Abschnitt zeigt — über jedes Herrschafts- und Landrecht hinwegsetzt.

Da die Fischer noch kein eigenes Siegel besitzen, so bitten sie „den erbern, wysen Rudolfen Büler, schultheis der Statt ze Baden“, daß er sein Insiegel an den Brief hänge.

Der Brief ist d a t i e r t : am nächsten Zinstag nach dem hl. tag ze Phingsten des jars, do man zalt von Cristus geburt drüzechenhundert und nüntzig jar und darnach in dem siebenden jar. Also den 12. Juni 1397. —

Die Pergamenturkunde (Größe: 42/67 cm) im Staatsarchiv Bern zeigt jedoch keine Spur, daß jemals ein Siegel daran gehangen hätte. Auch der Schrift nach ist diese wahrscheinlich eine Kopie des Originals aus der 2. Hälfte des 15. Jahrhunderts. (Prof. Türler.)

Was wir an diesem Bericht vollständig vermissen, ist die Auskunft über das, w a s d e r F i s c h e r e i h a l b e r a m M e y e n a b g e m a c h t w u r d e.

Hierüber werden wir gut unterrichtet durch das nachfolgende Protokoll über den Meyen Ao. 1510, das ich dem oft zitierten Buche Liebenaus entnehme: „Ordnung gemeyner weydgessellen der vischern der dryen Stetten vnd Ir landtschaften Bern, Fryburg vnd Solothurn, zu Fryburg vff der vischeren Meyentag angesechen vff Mentag nach der vffart, was der zwölft tag meyens Anno MDX“ — also 12. resp. 13. Mai 1510.

Z w e c k d i e s e s M e y e n t a g s : Förderung des gemeinsamen Nutzens in „all rünnend wässer vnd sew“, Schonung der Fische in ihrer Laichzeit und Abstellung vieler Mißbräuche.

Die Stadt Bern hatte dazu abgeordnet: 4 Bürger, darunter 2 Ratsherren,

die Stadt Solothurn: 2 Bürger, darunter den Seckelmeister,
 die Stadt Freiburg: 2 Bürger, beides Ratsmitglieder,
 die Landschaft Freiburg: 2 Bürger,
 die Stadt Thun: 2 Bürger, darunter den Seckelmeister,
 die Stadt Aarau: 5 Bürger.
 Interlaken hatte geschickt: 1 Abgeordneten, Biberstein 2,
 Murten ebenfalls 2.

Des weitern waren da:

v o n N i d a u : Rudolf Schmaltz und Bastian Eyen.

v o n E r l a c h : Heimo Ruffs, Schultheiß, und Benedikt
 Kolers.

v o n L i g e r z : Tschan Malliert, Meyer.

v o n T w a n n : Hans Krebs.

Biel und Neuenstadt sind begreiflicherweise nicht ver-
 treten, da das Gebiet des Bischofs von Basel nicht
 zum Konkordat gehörte.

Es wird verordnet:

1. Die fließenden Gewässer betreffend, sollen bis
 M e i e n r i e d (Aare) und von da bis N i d a u (Zihl) die
 „Meyengarn mitsamt dem Mascher“ nicht länger sein
 als 16 Klafter. Wer in diesen Strecken längere Netze
 gebraucht, wird mit 8 Pfund gebüßt, wovon 5 Pfund der
 Herrschaft (Bern) und 3 Pfund den „gemeinen Weyd-
 gesellen“ verbleiben sollen.

2. Die sogenannten „Krisseren“,¹⁵⁵ die bisher zum
 großen Nachteil des Fischnachwuchses gebraucht worden,
 sollen fortan überall verboten sein. Buße 10 Pfund.

3. Betrifft den Thunersee.

4. Bei 8 Pfund Buße ist fortan verboten, daß in der
 A a r e , Saane, Sense und Emme und der andern der-
 artigen Gewässern mit „übevachen, gießen, abschlagen,
 Häffterslissen (?), vachrüschen und wedellenziechen“ die
 Fischezen geschädigt werden. Dagegen sind Körbe und
 gewöhnliche Reusen außerhalb der Laichplätze erlaubt.

5. Betrifft Gießen:¹⁵⁶ Wer bei Gießen ein Fach macht,

soll in der Mitte $\frac{1}{3}$ des Gießens offen lassen, damit die Fische freien Durchgang haben.

6. Betrifft „ungepürliche vächer“.

7. Es soll kein „Weidmann dem andern weder ob, noch unden weniger denn 9 Klafter nach vachen“. Buße 8 Pfund.

8. Betrifft die „Jschen“ (?): Es soll kein Jsch am Abend, sondern nur am Morgen besetzt werden „Und nitt über dry oder vier tagen lassen anstan“. Wer zuerst ein Jsch besetzt, soll von andern darin ungestört gelassen werden.

9. An Feiertagen und nachts ist das Besetzen von Jschen verboten.

10. Die „rüschen und wartolff, durch die dan die halb gewachsenen Jscher (Aesch?) nitt mögen komen“, desgleichen auch die Schlagnetz (auch „Klingen oder Rürstangen) genannt) sind fortan gänzlich verboten. Ueber Nacht dürfen solche Netze gesetzt werden, sofern nicht getrieben oder gerührt wird. Buße 10 Pfund „ân alle gnad“.

11. Die Groppen sollen zur Laichzeit auch geschont, also nicht gefangen werden. Setzbähren sollen so große „mitte“ haben, daß die kleinen, unerwachsenen Groppen hindurch fallen. Eine Buße ist nicht bestimmt.

12. L a i c h z e i t e n :

- a) der F o r e l l e n : Vom Gallustag bis 8 Tage nach St. Martini (d. h. vom 16. Oktober bis 19. November).
- b) der B a r b e n : Von Anfang bis Mitte Brachmonat.
- c) der A e s c h e n : Den ganzen Monat März.
- d) der A a l e n t (frz. chevaines): den ganzen Monat Mai.
- e) der N a s e n : — haben keine Schonzeit.

(NB. Auch die Hechte sind, wohl durch Auslassung, nicht erwähnt.) Bei Widerhandlungen gegen obgenannte Schonzeiten Buße 8 Pfund „zu teilen als obstatt“.

13. Mindestlänge für zu fangende Forellen, Aeschen und Barben 12 cm. Buße wie oben. (Die Barben werden hier zu den Edelfischen gezählt).

14. Alle Bähren sind verboten, deren Ring- oder Maschenweite geringer ist als 1,2 cm. Seite eines Quadrates. — Sämtliche „Stawatten“ sind in den fließenden Gewässern verboten.

15. Da die „Scharben“ (Schwimmtaucher, lat. mergus) den Fischen merklichen Schaden zufügen, so soll für jeden, von Bürgern oder Untertanen der drei Städte, gefangenen Scharben 3 Plappart bezahlt werden. Den bezahlten Scharben ist das Haupt abzuschlagen. (Offenbar durch Verlesung von „vahenn“ in „vahren“ in der ziemlich unleserlichen Handschrift (Nidaubuch II, 13) hat E. Friedli aus den Scharben irrtümlicherweise ein Fahrzeug abgeleitet.¹⁵⁷

16. „Die Landlütt vnd all ander heimisch vnd frömbt personen sollen in den rünnenden wassern“ auch nur gemäß dieser Ordnung fischen. Die Ordnung ist durch die Amtsleute der 3 Städte bekannt zu machen.

17. Nidau und Zihl. Betrifft den Durchpaß beim Schloßfach zu Nidau (siehe dies!) und „wegen den Zihl-Vachen ist ouch beredt, das die weidlütt oder sunder personen von Meinen gnädigen Herren von Bern dazu verordnet, fürderlich darzuthun vnd söllich vach, die dann einen vnachtbaren zinß ertragen, verzinsen, oder sunst darumb mit denen, dero die vach sind, verkomen sollen, damit die abgestellt oder hinder sich gezogen werden“.

18. Betrifft den Murtensee.

19. Wer die Fischer der fließenden Gewässer mit Stein- oder Holzwerfen hindert und schädigt an ihren Zügen, soll mit 8 Pfund gebüßt werden.

20. Da die Fischer (weidlütt) die Kosten der Meyen tragen müssen, so sollen sie dafür allein die Fische ver-

kaufen dürfen. Alle andern Leute, die Fischhandel treiben, sollen dafür zum Beitrag an die Meyenkosten von ihrer Obrigkeit angehalten werden.

21. An diesem Meyen wurde auch die Ordnung für den Nidauersee¹⁵⁸ angesehen und mit wenigen Abänderungen genehmigt. Der nächste Meyen soll zu Bern sein.

22 und 23 betreffen den Thunersee.

Die vorstehenden Bestimmungen lassen erkennen, daß auf diesem großen Meyentag sowohl die Fluß- als auch die Seefischerei ernstlich in Betracht gezogen wurde. — „Allein zwei Faktoren hemmten sichtlich die gedeihliche Entwicklung des rühmlich begonnenen Werkes: Politik und persönliche Gunst.“ — (Liebenau). Da war beispielsweise ein Arnold Segesser zu Aarau, der dort ein die Aarefischerei sehr schädigendes Fach besaß: Es wurde ihm noch Jahrzehnte hinaus belassen, — denn er war ein gar so fröhlicher Gesellschafter!¹⁵⁹

Der Schwabenkrieg war geschlagen; weitere Fragen der großen Politik, die auf den Ebenen Oberitaliens mit blutiger Hand gelöst wurden, nahmen die Aufmerksamkeit der Behörden weit mehr in Anspruch als die stummen Bewohner der noch durch keinerlei Fabriken verunreinigten und durch Kraftwerke versperrten Gewässer. Der nächste Fischermeyen fand, wie abgemacht, zu Bern statt, und zwar 14 Jahre später: 1524.¹⁶⁰

Die Artikel des Meyens vom Jahre 1510 wurden im großen und ganzen erneuert. Weiter kam hinzu: die Fischer von Solothurn dürfen nicht mehr bis zur Brücke in Bern fahren, sondern nur noch bis Oltigen.¹⁶¹ Artikel 16 erhält den Zusatz, daß Fischer, die nicht Weidleute (Berufsfischer) sind, bei Uebertretung der Ordnung um 19 Pfund gebüßt werden. Im weitem wurden die Wurfgarne in der Saane vollständig verboten. —

Der Rat von Bern setzte hierauf folgende F i s c h -
p r e i s e fest, die natürlich auch für die bernischen Teile
des Bielersees und das Seeland Geltung haben sollten:

	je 1 Pfund		
Hechte	{ tote	16	Haller
	{ lebende	22	„
Trischen	{ lebende	30	„ (2 Plappert)
	{ tote	16	„
Karpfen	{ lebende	24	„ (= 2 β)
	{ tote	18	„
Schleien	{ lebende	20	„
Brachsmen	{ tote	16	„
Roten (Rötel)			
Hasel			
Seeforellen		28	„
kl. Forellen	{ lebende	28	„
	{ tote	20	„
Aesche	{ lebende	28	„
	{ tote	20	„
Barben	{ lebende	24	„ (2 β)
	{ tote	16	„
Aalent(frz. chevaines)	{ lebende	20	„
	{ tote	16	„
Nasen	{ lebende	16	„
	{ tote	12	„ (1 β)
Aale	{ lebende	32	„ (1 Btz.)
	{ tote	20	„
Egli	{ lebende	24	„ (2 β)
	{ tote	16	„
Balchen pro Stück		18	„
Zug- oder Garnfisch		10	„
Schwebfisch		8	„
1 Pfärit je nach Zeit.			

Obige Fischpreise waren bestimmt für die Zeit von Ostern bis Michelstag (29. September).

Interessant ist ein Vergleich der damaligen Wertung der einzelnen Fischarten. Dabei scheint mehr die Häufigkeit des Vorkommens (Angebot), als der Wohlgeschmack des Fischfleisches den Preis bestimmt zu haben.

Man vergleiche:

		je 1 Pfund	
		lebend	tot
Forellen	28	Haller	20 Haller
Hechte	22	„	16 „
Aale	32	„	20 „
Schleien, Brachsmen	20	„	16 „
Trischen	30	„	16 „
Egli	26	„	16 „
Aesche	28	„	20 „

Der nächste und letzte größere Fischermeyen in unserem Nachbargebiet fand am 7. und 8. Juni anno 1546 statt, und zwar wieder in Bern. Der letztere Umstand war mit ein Grund, daß sich diesmal Freiburg nicht vertreten ließ, da abgemacht worden war, der nächste Meyen solle zu Freiburg stattfinden. Dagegen waren vertreten: die Obrigkeiten von Bern und Solothurn, sodann die Städte und Landschaften Olten, Biel, Neuenstadt, Thun, Burgdorf, Aarau, Brugg, Murten, Trachselwald, Landshut, Wangen, Aarburg, Biberstein, Lenzburg, Büren, Laupen, Interlaken, Unterseen, T w a n n und Ligerz, Nidau, Erlach, Aarberg.

Beim Verlesen der Meyenbriefe von Anno 1510 und 1524 brachten die Fischer ihre Beschwerden vor.¹⁶² Am folgenden Tage, 8. Juni wurde ein neuer Meyenbrief, bestehend aus 18 Artikeln, ausgearbeitet und genehmigt. Er unterscheidet sich wenig von der Ordnung von Anno 1524. Neu ist das Verbot des Werfens von „Kügeli“ (einer

giftigen Drogue); ferner die W e g e r k e n n u n g d e r F a c h e i n d e r Z i h l, die Ausdehnung des Verbotes nicht nur auf die Wurf-, sondern auch auf die Spreitgarne. Als dann die Regierung von Freiburg gegen das Verbot der Wurf- und Spreitgarne am 31. August 1547 in Bern Einwand erhob, wies letzteres auf seine Maßnahmen zur Hebung der Fischerei hin: Durch Erlaß von Fischerordnungen für die S e e n v o n T h u n u n d N i d a u, durch V e r b e s s e r u n g d e r F a c h e i n d e r Z i h l.¹⁶⁴ Im Juni und Juli 1548 fanden neue Verhandlungen statt. Die meisten Artikel des von Freiburg angefochtenen Meyenbriefes konnten zur Annahme gebracht werden. Eine ausführliche „Ordnung vnd Erleuterung deß Meyengeding Im 1548. Jar beschlossen“ findet sich im Nidaubuch 88, p. 7 ff.¹⁶⁵ Der Fang der Aalet während der Laichzeit der Forellen wurde erlaubt, das Verbot der Wurf- und Spreitgarne auf die Emme beschränkt. Ein unzweifelhafter Fortschritt, weil dem Fischbestand zugute kommend, lag auch in der F e s t s e t z u n g d e r M a ß e: Mindestlänge für Forellen 14 cm (vorher 12 cm), Weite der Bährenmaschen 4 cm² = 2 cm Seite (vorher 1,44 cm² resp. 1,2 cm Seite!).

Im Jahre 1561 verwendete sich Bern beim Rate von Freiburg für getreue Vollziehung des Meyengedings. Ja, noch Anno 1672 finden wir eine Erneuerung der: „Ordnung und Erlüerung deß Meyen Gedings durch der dreyen Stätten Bern, Freyburg und Solothurn Ehren Gesandten, der Fischen halb zu halten angesehen und beschlossen. 1548 Juni 12“.¹⁶⁶

Diese Erneuerung war aber wohl, wenigstens was Bern anbetrifft, bloß mehr eine formelle; vielleicht wollte Bern das Mitspracherecht im weitem Kreise auch in diesen Dingen sich gesichert halten. Zwar wird noch bis Anno 1715 gelegentlich auf das Meyengeding Bezug genommen; aber immer mehr begann sich die kantonale Hoheit gel-

tend zu machen. Der Stand Bern hatte für den Thunersee, mehr aber für den Nidauersee (und später für die Zihl) selbständige Fischerordnungen aufgestellt und suchte sie von Zeit zu Zeit den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und zu verbessern.

Die Fischerordnungen.

Theodor von Liebenau betrachtet¹⁶⁷ die gemeinsame Ordnung von 1470 als die älteste des Bielersees; von Müllinen bezeichnet^{167a} die Fischerordnung für den Nidauersee vom Jahre 1488¹⁶⁸ als die erste im Namen und auf Befehl der Stadt Bern gemachte. Im Verlaufe unserer Untersuchung sind wir aber auf weit ältere gestoßen. Die älteste F. O., welche Bern veranlaßt hat, wird sogar ins Jahr 1391 zurückgehen, also noch vor dem berühmten ersten Fischermeyen zu Baden 1397. In den schon angeführten Kundschaftsaussagen vom Jahre 1434¹⁶⁹ meldet ein gewisser Heintzmann Knoto: „Das er wol weiß vnd sich versint vnd gesehen, eb das Nidow gewonnen wurde . . . Darnach Do min Herren von Berne das schloß gewonnen,¹⁷⁰ wurde der alt Balmer vogt da, vnd darnach uber drú Jare wurde ein ordnung gemacht vber den sew von den Stetten Bern vnd Bielle, wie man vischen soelte. Darnach uber etwas iaren do wart ein ander Ordnung gemacht,¹⁷¹ aber mit beider Stetten willen, Berne, Biel vnd der andern.“ Aehnlich bezeugt Peter Sultzman von Twanne: „Darnach do Nidow gewonnen wart, do macht man ein ordnung, zwo oder drye ye nach einandern.“ —

Es scheint mir sehr wahrscheinlich zu sein, daß sich Biel, resp. der Bischof von Basel, zur Einvernahme der zahlreichen Zeugen am 7. Mai 1434 veranlaßt sah, weil die Stadt Bern 3 Wochen vorher (am 19. April) eine selb-

ständige Fischerordnung für den Nidauersee veröffentlicht hatte. Davon weiter unten.

Die erste Fischerordnung, die uns im Wortlaut erhalten geblieben, ist eine solche vom Jahre 1401:¹⁷²

Wie man nüt sol vischen mit wilden
garnen.

1. Es ist ze wissende, das des Jares, do man zalte von gottes geburte Thuseng vier Hundert vnd ein (Jar) vff dem nächsten Sunnentag nach sant Gallentag (23. Okt.) die vischer von Byelle vnd von Nydow swuorent liplich ze gotte, das sy mit enheinen wilden garnen in dem Sewe nüt vischen soellent, weder tages noch nachtes.

2. Vnd dz si nachtes mit enheiner trachte soellent vischen, noch ziechen, wol moegent sy tages mit der trachte vischen als von alter har gewonlich ist.

3. Vnd das sy ouch enheinen Berren zuo dien Egen (Egli) in dem leiche soellent werffen.

4. Vnd das ir enhein, der teil oder gemein dn garnen hat, enkeinen visch sol saltzen vff den kovff, es were denne, dz er nieman funde, der sy von ime kovffen woelte.

5. Ist berett, das sy enheinen vischkovffer soellent vische verkovffen noch ze kovffende geben, denne dien so vmbe den Se gessessen sint; wenne die zuo inen koment, oder by inen sint, so sy die vische gevangen hant oder ze Lande bracht hant. were aber, dz derselben vischkovffern, so vmbe den Se gesessen sint, enheine by inen were, noch zuo inen keme, so moegent sy denne die selben vischen wol andern — frömden vischkovffern ze kovffende geben, wannand die weren von Basel oder anderswahar, oder sy moegent die selben vischen denne selber ze merit fueren oder saltzen.

6. Item ist berett: Wer oder weler mit einem wilden garne in dem Sewe vischete es were tages oder nachtes

oder mit deheinen trachte nachtes vischette oder Berren zu den Egen in dem Leiche wurfe, vnd die denne damitte begriffen wurden, dien mag man schiff oder garn nemen vnd soellend das verlorn han, vnd buoßen nach erkantnuße der Stetten vmb den se.

7. Item ist berett, das die vischkovffer, so an den Se varent, die vische, so sy kovffent, soellent vertriben vnd verkovffen in den Stetten vmb den Se vnd ze Berne vnd ze Solotern vnd da zwischet vnd soellend ouch enheinen niemanthin fürer fueren noch saltzen, denne die sy da nüt vertriben noch verkovffen moegent.

8. Item ist berett, das alle, die so har vmbe gesworn hant, soellent leiden¹⁷³ vnd fürbringen alle, die so sy funden vyschende mit dien garnen vnd berren, so vorstant. Anders denne, da vorbescheiden ist, oder die sust wider eins der vorgeschriben Dingen tete, vnd weler also verleidet wurde, der sol veruallen sin vmb drú phunt stebler phenninge, als digke er verleidet wer, das er dawider getan hette, dem Richter, vnder dem er gesessen ist vnd dem er zuo gehoeret.

Woelte aber denne der selb Richter, vnder dem er gesessen wer, die buße nüt von ime ziechen, so mag in ein jegklicher richter vmb den se gesessen, in des gerichte er kunt, wisen die selben buße ab ze leggende vnd ouch die âne alle genade von ime ziechen. —

Wir ersehen aus dieser Ordnung, daß sie nur zum kleinern Teil eigentliche Fischereivorschriften enthält; größeres Gewicht ist eher gelegt auf das wirtschaftliche Moment; der letzte Teil betrifft die Ausführungsbestimmungen. Die ausschließliche Erwähnung von Zuggarnen (Wildgarnen, Trachten) und Bähren läßt darauf schließen, daß der damalige Fischereibetrieb sich noch in ganz einfachem Rahmen hielt. Im Anschluß sei hier als Beitrag zum Fischen mit den Wildgarnen erwähnt: „6 β geben

wir (Rat von Biel) dien knechtenn, die uff den see fuoren umb die wilden garn uff dem frytag zu nach(t) vor St. vincencien Tag. (11. Juni) Anno 1400. (Archiv Biel S. R.) Die Knechte hatten wohl für ein leckeres Fischmahl zu sorgen!

Wohl die zweitälteste, uns im Wortlaut erhalten gebliebene Seeordnung ist die vom 16. Oktober des Jahres 1410. Sie dürfte die Frucht sein eines Fischertages zu Nidau anfangs des 15. Jahrhunderts; ohne bestimmtes Datum, jedoch zwischen 1406 und 1410, zu welchem Bern geladen hatte, „vnd haben aber einen tag gemacht gen Nidow vff den nechsten fritag nach Sant Hylarientag allen vnßern vischern an dem Sewe; harumb wir Üch (Biel) ernstlich bitten, wie dz och ir den vewern guoten botschaft vnd üwer vischer daselbs habent, vnd da mit üch vnd andern üwern umsäßen z e r a t e w o n e n , w i e d e r s e w e b e s o r g e t w e r d“.¹⁷⁴

Das Hauptgewicht ist wieder auf die wirtschaftliche Seite der Fischerei gelegt. Als Fanggeräte werden neu erwähnt die Schwebangel und Grundangel. Von grundlegender Bedeutung für spätere Fischerordnungen ist die Einführung einer Schonzeit für die Zuggarne und der Hinweis einer Festsetzung der Maschenweite für die Garne. Die Entwicklung und der jeweilige Stand der Fischerei, die Bedeutung, welche man ihr behördlicherseits zumaß, und die sie in wirtschaftlicher Hinsicht einnahm, spiegelt sich nirgends besser wider, als in den verschiedenen Fischerordnungen. Diese Erwägung und der Anspruch auf einige Vollständigkeit gebieten, die wichtigsten Ordnungen jeweilen in extenso folgen zu lassen.

Ordnung vom 16. Oktober 1410.¹⁷⁵

(„wie man vmb den Sew vischen sol.“)

Die Einleitung ist oben erwähnt worden. —

Des ersten, dz in dem egenanten Sewe niemant mit wilden garnen noch mit trachten noch mit enheinerley

wildes gezüges (Wildgarne) nachtes vischen sol. Aber tags mag man wol vischen mit den trachten.

Item Es sol ouch enhein fürer (fernerhin) teil haben an enheine wilden garne, den ein vs(ser) einem huse einen vierteil. Vnd nit me. Vnd den sol er selbs ziechen mit sinem libe vnd mit deheinen andren knechte. Es wer denn, dz er siech wer, oder Ine sust ehafftig not ankeme, dz Im von sinem vogte oder obern wurd erlopt; Doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibet, In einem huse haben einen halben teil an einem garne.

Item es sol ouch enheiner, der teil hatt an (deh) einem wilden garne, vische salzen, noch ze merit fueren, denn dz sy, die súllent (?) verkouffen den vischköfferen vnd andern Erbrn lüten so vmb den Sew gesessen sint.

Item die selben vischkouffer súllent ouch sweren Jeglicher sunderlich sinem vogt oder obern vnder dem er gesessen ist, deheinen visch nit fürer ze fuerende, die sy vff dem Se kovffent, denn gan Bern, gan Soltern, gan Friburg, gan Burgdorff vnd In ander stett vnd doerffer, so dazwüsch en gelegen sint, vnd sunderlich vmb den egenanten Sew. Item die vischer, súllent den vischkouffern vnd andern lüten, vmb den sew gesessen, so zu Inen komen, verkouffen: ein hundert pferreten (Pfärit, Pfärig) nit türer den vmb 3 β , vnd súllent die vischkouffer vmb den sew an ieglichem hundert nit me tze gewinn nemen, den 6 \mathcal{J} , ze Soltern 1 β vnd ze Berne, ze Burgdorf 18 \mathcal{J} .

Item die vischer súllent ouch enheinem vischkouffer vische verkouffen, diewil andre lüte vmb den Sew gesessen, die Inen komen, begeren visch zekouffende.

Item man sol ouch mit den vorgn. garnen über Jar nachtes niemals vischen, denn dz nechst wedel (Zeitabschnitt, Periode) vor unßerm frovwentag zu der liechtmess (2. Febr.) vnd darnach vnz ze ersten (1. Frauentag

= 15. August) vnd nit fürer, es were denne, dz (deh) ein herschaft, die stette oder vestinen vmb den sewe hant, oder dero erber große bottschaft würdi komende in egent. stette oder vestinen, . . . so mag derselben vogt oder Amptman denen wol erloben, sinem herren vnd obern ze vischende, so vil als si den bedürffend ze essende vnd nit ze verkovffende.

Darzuo sol man ouch In die garn machen ein Model (Maß, Form), do die bruot vnd die Jungen, kleinen visch, durchgangen.

Item es sol ouch niemand enheine berren werffen ze den Egen in dem leiche.

Item man mag ouch swebangel richten ze den hechten, doch also dz man die selben hechten, so also mit swebangeln gefangen würdet, bi geswornem eid zestund verkouffen vnd In keinen wiger (Weiher) legen. Man mag ouch grundangel richten ze Oelen vnd trischen.

Item es sol ouch enhein In dem Sew mit deheinem Zug vischen, er sie denn vorhin Jar vnd tag (1 Jahr, 6 Wochen + 3 Tage) bi dem Sew hußheblich gesin,

Item Es sülent ouch alle vógte vnd amptlút, so der vischern vnd der vischkouffer obern sint, vmb den sew vnd sunderlich die von Bern vnd von Soletern von den Iren eid In nemen vnd si heißen schweren alle Jar vff sant Michelstag (29. September), oder acht tag davor oder acht tag darnach, die vorgeschribne ordnung stet(s) ze haltende vnd da by zelibende, vnd weler darwider teti, ab dem sülent si'n aber richten, als ob einem mein eidigen man. Wer aber, dz sin obern sin darvnder schonen welten, so múgent die andern voegte vnd amptlúte vmb den sew gesessen, ab Im grichte begriffen, vnd süllet ouch sweren Jegliker, den andern ze leidende, als bald (deh)einer inne wurde, oder ein pfundt, dz deheiner (falls einer) hie wider teti.“

Die nächste, von Bern allein verfügte Fischerordnung enthält schon mehr Vorschriften für die Fischerei selbst:

Ordnung vom Jahre 1434.

Anno dmi. M^o CCCC^o XXX IIII^o an mentag vor sant Georgentag (19. April 1434) ward diese ordnung über den sew zu Nidow gemacht und verschriben.¹⁷⁶

Item des ersten dz nieman mit deheinen wilden garn ziehen sol weder tags noch nachts.

Item das nieman mit deheiner trachte nachtes sol vischen noch ziehen; aber des tages moegent si wol mit der trachte vischen, als das von alter har komen ist; doch also dz si keinen wilden zug (Wildgarne) darinn nit fueren, noch legen soellent.

Item das si ouch keinen berrn tzu dem egen (Egli) in dem leiche sollent legen noch werffen.

Item es sol ouch nieman weder netzen zu den pferriten (Pfärit, Bondelles), noch tzuo andren in dem leiche werffen.

Item es sol ouch nieman deheinn gewerb fürwerthin mit den schoeben (?) uff dem soewe haben.

Item es sol ouch nieman deheinn koettenechten angel (Anker an einer Kette) uffen dem sew fueren.

Item es sol ouch nieman für Port (?) ab angel tzuo den aelen noch tzuo den trischen leggen, noch waerfen ân all geverd.

Und durch des willen, das dise ordnung dester baß werde gehalten, so ist gesetzet, waer mit (deh)einem wilden garn uvff dem sew zug und sich das erfundi, das er umb V Pfund sol der herschaft von Nydow vervallen und dz garn dar umb verlorn haben. Wer aber (deh)einen andren der egnanten stugken uberfueri, als digk das beschaechi, sol er umb III Pfund ouch zuo pen vervallen vnd der gezúg verhaft sin, ouch ân gnad.

Daruff der vogt Nydovw warten sol.

Um es voraus zu nehmen: Es ist Bern offensichtlich um die Jurisdiktion zu tun: Die Bußen sollen in Nidau gefertigt werden. Stellen wir dem gegenüber, was Biel durch die obenerwähnte Kundschaftsaufnahme im selben Jahre (1434) zu erhärten suchte: Daß die Ordnungen zu Biel beschworen wurden, und man auch oft gesehen habe, „dz die von Biell vff den sew furen vnd da pffanten (pfändeten) vnd schif vnd garn namen vnd Berren vnd Angel namen, denen, die da wider die ordnung taten“; Bertschi Gäwessi sagte aus: „das er mit die von Biell vf den sew gefaren ist vnd hat gehulffen nemen denen von Lüscher tz zwey garn, als si wider die ordnung taten vnd die har ab gan Biell fuoren.“ Anno 1450 sahen sich sodann die Gnädigen Herren zu Bern veranlaßt, durch Kaspar von Stein umfangreiche Kundschaft wegen der Jurisdiktion auf dem See aufnehmen zu lassen.¹⁷⁷

Schon die ersten Fischerordnungen, 1401 und 1410, zeigen einen Anfang für die zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes so wichtigen *L a i c h s c h o n z e i t e n*, jedoch nur für die Egli. Die vorstehende Ordnung bezieht auch die Pfärit und die „ändern“ Fische mit ein.

Die von Biel und Bern gemeinsam aufgestellten Ordnungen wurden abwechslungsweise zu Biel und zu N i d a u beschworen.

Im Jahre 1470 erließen die Städte Biel, Neuenstadt, Landeron, Erlach und Ligerz, wie schon früher erwähnt, eine gemeinsame Fischereiordnung für den See. (Die Ordnung selber konnte nirgends aufgestöbert werden. D. V.) Nachdem aber Bern Anno 1487 die gesamte Gerichtsbarkeit über den See — die Gerechtigkeiten Biels und Neuenstadts ausgenommen — an sich gebracht hatte, stellte es im nächsten Jahre eine Ordnung auf, die für den ganzen See Gültigkeit haben sollte. Diese Ordnung verrät gegen-

über allen vorhergehenden eine erstaunliche Vermehrung der eigentlichen Fischereivorschriften, eine bedeutende Entwicklung überhaupt.

Die angesäehene ordnung des Sews zu
Nidow.

Anno 1488.

Zu vffenthalb vnd Merung des Nidower Sews haben M. gn. Hrn. Schultheiß vnd Ratt zu Bernn nach eygentlicher gehapter Vnderrichtung Gilian Äschlers Vogt zu Nidow, ouch der vischer zu Erlach, Lüscherz vnd daselbs zu Nidow diß nachgeschriben Ordnung angesäehen vnd gesetzt, vnd wellenn die Jetz vnd hienach ân abbruch gehalten vnd darin nütz gebrochen werden bi der peen (lat. poena, Strafe) alls hernach volgt:

Zuo anvannng, damitt die pferit in wässren mogen belibenn, so ist Ir will vnd meynung, das niemands in dem Sew dehein Netz sol setzenn vierzechen Tag vor Sant Martinstag; darglich darnach auch so lang.

Item im Hechtenleich sol menlich miden der wyten, engen vnd all netzen zu setzenn 14 tag zu ingenden meyen und darnach ouch so lang.

Item in der Egli- vnd Wingerenleich sollen die Bärenn vnd Rüschen 14 tag vor sanct Jörgen- tag vnd darnach ouch so lang nitt gebrucht werden.

Item der Rüschen halb sollen die Ir Zimlich vnd Recht mäß habenn, damitt die kleinen Hechtli so under dem Mäß sind vnd dar In komen, Hindurch kommen und nicht also zerstört werden. —

Der Bundellen (Bondelles, kleine Pfärit) halb Ist also angesäehen, daß die garn, Damitt die selben gevangen werden, Ir wyte und mäß habenn, und darzu zimlichen gebrucht werden sollen, Damitt derselben Bundellen so noch under Jaren und zu klein sind, hindurch schlüffen vnd entronnen mogen. —

Item die Wilden garn lassenn min Hrn. In bescheidenheit bruchen, daß also dan die von Allfarme harab (der östliche Seezipfel blieb also davon verschont) nitt gezogen werden. —

Von der Stoß netzen wägenn sol menlich das mäß so Inen der kleinen Hechtlinien halb geben wirdt, haltenn, und das Netze in maßen sin, was Hechtlen under dem mäß sind, das die hindurch schlieffen mogenn. —

Item die wedellen söllenn für werthin In die triecken (Triecker, „Bärg“) nitt gelegt werdenn, angesächen, das si die Wildengarn irren, und merlichenn schaden frumenn (bewirken).

Item es söll auch ein Jeglich Wildgarn ein Maßbücki mitt dem Bären bezeichnet In der gestalt als si gan Basell gefurt werdenn by Inen haben vnd solicht nitt vnderwägen lassen. —

Von den pfälen und Swiren wägenn, so etlich vor Irenn bürinen¹⁸⁰ geschlagen haben, Die dan den Wilden garnen schaden bringenn, Ist angesächen, das die selben für werthin In söllicher gestalt söllen sin, Damitt der schaden mag gemitten beliben. —

Item sol ein Jeelich Wildgarn von der kleinen Hechtlinien wägen sin mäß an dem Schiff habenn und was also unter dem gevangen wirdt, sol wider In geworffen werden. Vnd Ist Mäß ein Span (ungefähr eine Spanne = zirka 18 cm) vnd ein gleich Vnge Värlich.

Vnnd zu Handthabung solicher Ordnung so Ist angesächen, Das der Vogt von Nidow, so zu zyten an dem end Ist, an Jeellichem ord da solichs not Ist, lutt ordnen vnd den by Iren geswornen Eyden beuolchen söll, daruff gut acht zu haben vnd die, so dies

Ordnung gantz oder zumteil Übersächen, so dik und vil das zu schulden kompt, vmb drü pfund zu bußen und straffen dero wir demselben 10 *β* wellen vervollgen lassen. Mngh. behalten sich vor, diese Ordnung zu mindern oder zu mehren. —

Die vorstehende Ordnung wurde am Fischermeyen zu Freiburg Anno 1510 mit wenigen (nicht genannten) Abänderungen genehmigt.

Die verhältnismäßig zahlreichen Meyentage im 16. Jahrhundert scheinen die Handhabung der Vorschriften auf dem See erleichtert zu haben. Bern und Biel verständigten sich jeweilen; sie beredeten und beschlossen (1546), daß zwei Seevögte ernannt werden sollen, die auf die Befolgung der Ordnung ein wachsames Auge halten sollten.¹⁸¹ Allein schon Anno 1553 sah sich Bern veranlaßt, dem Rat von Biel zu schreiben: „Wir sind bericht, wie die See ordnung durch Üch vnd Üwer vischer nitt gehalten.“¹⁸² Die Bieler hatten bernische Untertanen am Fischen bei Vingelz gehindert und sie pfänden lassen. Bern bittet Biel mit Nachdruck, in Zukunft die bernischen Fischer „im Zopffen des sews by fingells“ fischen zu lassen, wie ja den Bielern auch erlaubt sei, im ganzen See zu fischen.¹⁸³

Allein zu einer neuen Fischerordnung speziell für den Nidauersee kam es vorläufig nicht; die Läuterung des Meyengedings, Anno 1548, scheint noch gut zwei Jahrzehnte genügt zu haben (in Verbindung mit der letzten Fischerordnung von 1488).

Eine Seeordnung vom Jahre 1559 existiert nicht;¹⁸⁴ es handelte sich damals lediglich um die Jurisdiktion. Erst Anno 1570 wurde auf Befehl der Obrigkeit zu Bern durch den Landvogt Spätig zu Nidau den „gmeinen Weidlütten der fischeren In Nidauw- vnd Erlachpiet“ die nachfolgende Seeordnung verlesen:¹⁸⁵

Anno 1570.

1. Das Mindestmaß für die Hechte beträgt nun 21 cm (1 Zoll länger als das alte, weil es nit gehalten by Vielen).

2. Es sollen keine Netze während des Pfäritlaiches — (14 Tage vor und nach St. Martinstag) — gebraucht werden; auch soll „der Mäschel der Netzen zöllig (3 cm) seyn, damit man Pfärit und nit Bundelen fahen möge“.

3. Im Wingerenlaich, der gewöhnlich um St. Georg (23. April), soll man 8 Tage nach demselben keine Netze setzen; die Seevögte sollen gut acht geben, daß in der Laichzeit keine Wingeren gefangen werden; auch besonders darauf, daß die von Landeron in dieser Zeit keine „Rüschen“ setzen.

4. Im Eglilaich, April und Mai, sollen keine Zuggarne gebraucht werden — „uff der Pey oder Pöschenze züchen mit allen Zug verboten seyn“. (Pey, wohl Einbuchtungen, Baien. Vrgl. dagegen Friedli.)¹⁸⁶

5. Sollen die „Rüschen“ „ganz und gar uß dem See thun und keineswegs darinnen setzen, es seye denn, daß sie das Mäs habend“. Die von Landeron sind hierauf speziell aufmerksam zu machen. —

6. Die Bundelen soll man das ganze Jahr meiden, besonders von Ostern bis St. Gallustag (16. Okt.), obrigkeitliche Gegenbefehle vorbehalten. —

7. Die engen Netze“ soll man das Jahr hindurch meiden „uff dem Mooß (Auf seichtem Ufer mit Hechtenkraut und so weiter, oder bei Hochwasser das Uferland gemeint) zu setzen; die weiten Netze sollen einen Monat „vor und nach dem der Hecht zu Laich ist“, gemieden werden. —

8. Das Schäublen — Schoublen — soll 14 Tage vor und nach St. Ulrichstag (4. Juli) nicht betrieben werden. —

9. Die Wildgarne sind vollständig verboten.

10. Die Stoßnetze sollen eine Maschenweite haben, daß die Fische, die nicht das Mindestmaß haben, hindurch schlüpfen können.

11. Es dürfen sehr wohl „Wedellen“ in die Tiefe des Sees gesetzt werden, „wie von altern här“, weil darin nur Trischen, die gar schädlich sind, da sie den andern Fischen die Rogen auffressen, gefangen werden.

12. Ein jeder soll vor seiner „Räben-Bürinen“ oder dort, wo die Untertanen von Ligerz und Twann bequem „Löüwinen“ machen können, Pfähle einschlagen und Holz dazwischen tun, zum Schutze der Mauern, der Ländten und Schiffen. — Es ist aber den Fischern bei 15 Pfund Buße verboten, ihre Seile an die Pfähle oder an die Mauern zu binden, oder Steine aus den Mauern zu nehmen, sondern sie sollen nur mit dem Anker oder Haken ziehen und fischen. — Es soll auch niemand in anderer Leute „Löüwinen“ jagen, „stumpfen“, setzen oder fischen. —

13. Die Grop pin en (Groppierer-Großzuggarne), die zu Nidauw, Erlach, Ligerz, Twan, Tüschertz, Lüscherz und andernorten (zum Beispiel Gerlafingen) um den See im Gebrauch sind, sollen nur 3 Tage pro Woche gebraucht werden; der Groppierer soll nicht mehr als 1200 Mesch in die Länge (Hebne) und nicht mehr als 450 Mesch in die Breite (Th'wand) messen. Keineswegs dürfen sie mit „2 Häggen, zweyen Haaken“, gezogen werden. —

14. Die Summ ergar ne (kleinere Zuggarne) sollen nur tags und keineswegs nachts gebraucht werden. — Am Morgen, „wan die Sonnen vffgaht“ soll man anfangen, „oder zuvor vffs vilst nit mehr als zwen Zug zethun und am abend, wan die Sonnen Nidergadt, abfahren“. — Wer eines andern Netze verzieht, soll gebührend bestraft werden. —

Jedes Sommergarn soll höchstens 400 Maschen (mesch) in der Länge und 300 Maschen in der Breite („Wandt“) haben bei 20 Pfund Buße.

15. In der „vordrigen“ Ordnung (1488?) stand, daß man zu jedem Wildgarn ein Mäbbücki haben soll, das, wenn es nach Basel geführt werde, mit dem Bär bezeichnet sein mußte. Da die Wildgarne laut 9. Art. nun verboten sind, so fällt die entsprechende Bestimmung dahin. Dagegen hat man von jedem gehaltenen Mäbbücki 3 Pfund, wie vorher, zu bezahlen. —

Im weitem ist nun bestimmt, daß jeder Fischer verpflichtet ist, vorab die in der Stadt Bern, sodann die Amtsleute und Untertanen mit „allerley guter Gattung Fisch“, besonders auch zur Herbstzeit und „an fest- und hochzytlichen Tagen“ zu versehen, und bloß den Ueberschuß nach auswärts zu verkaufen. —

Zu diesem Zweck sind die Fische von Haus zu Haus feilzubieten und auch den einheimischen Fischträgern zu verkaufen. Diese Händler haben die Fische in erster Linie auf den „gewöhnlichen Blätz in Meiner Gnädigen Herren Gepiet zu verkauffen“. — Die Preise sollen keine übertriebene sein. — (In den Bückinen trug man die lebenden Fische, in den Körben die toten.)

16. „Der anglen halb zum Eglinen soll Niemandts mit läbendiger Khäder setzen, Vff der Wyße Vnd in den Trichten aber mit Todten Khäder wohl, by erwartung der Oberkeitlichen straff.“

17. Außerhalb der Pfähle soll kein Holz mutwillig in den See gelegt oder geworfen werden.

18. Die Laichzeiten der Fornen, Aeschen, Häßlen, Allenden und Barben sollen eingehalten werden gemäß dem Meyengeding und der Fischerordnung für die „rinnenden“ Wasser.

19. „Die Vornen, So man In See fahet, sollen das maß haben, wie hirvor verzeichnet stah“ (20 cm).

20. Die „Bläüwlinge, obschon ein unnützer Fisch“, der ganz besonders bei Twann, bei der dortigen Brunnmühle, gefangen wird, soll geschont sein, da er die Speise der Raubfische ist. Nur die Lüscherzer dürfen sie, jedoch nicht in großen Mengen, für ihre Hechtenweiher fangen.

Den (bernischen) Untertanen am See wohnhaft, ist erlaubt, mit der Schnur oder Fischrute zu fischen.

Die Traglen sind („alss ein schädlich garn“) ganz und gar abgestellt. — Auch die Schwebnetze sollen verboten sein, wie auch das „nachtsjagen“, des Morgens setzen, oder mit „für zünten“.

„Und die von Ligerz und Twann söllendt und mögend (wie obgesagt) nit allein mit garnen und wedellen, sondern auch mit Netzen, Anglen, Rüschen und anderen dergleichen ringen Mittlen zu ihrer Haußbrauch und nach nothurfft ordentlich und unverhindert fischen.“ —

Jedes Jahr soll diese Ordnung von den Fischern mit Eid beschworen werden. — Wer sie nicht zu halten gelobt, ist vom Fischen ausgeschlossen.

Die Seevögte von Nidau, Twann, Ligerz, Erlach und Lüscherz oder anderswo sollen die Strafbestimmungen alljährlich wieder bekannt geben und die Ausführung der Ordnung streng überwachen.

Eydt der See- Vnd Zilvögten Deß
Nidauwer Sees vnd Zil.¹⁸⁷

„Es Schwerendt die Seevögt (und Zilvögt). So ein jedwesender Landtvogt zu Nidauw erwelt und geordnet, bevorab unseren Gn. Hrn. und Oberen der hochloblichen Statt Bern, Treüw und Holdt zeseyn, auch Wahrheit zeleisten, Ihren Nutz zefürdern und schaden zewenden, insonderheit aber ob Ihr Gn. Ordnungen Vnd Satzungen, das Meyengeding, auch sonst allen Von Ihr Gn. deßhalben

außgegangenen Mandaten, gepotten, Es seye wegen deß Sees (auch der Zil) halben (Wie sich ein jeder Im fischen verhalten sölle) gemachet worden, geflissenlich zehalten die über Trätter derselbigem (wo sie die gespüren und erfahren mögend) by ihren Eydt einem Landtvogt zu Nidauw, In guten Treüwen anzegeben und zu verleyden und hierin Niemand zu verschonen, noch einich ansehen der Persohnen nit Haben, auch nützet verhindern noch abschrecken lassen, Kein gunst noch ungunst, weder fründtschafft noch findtschafft, sonder den Richen halten wie den Armen, Vnd den Armen wie den Reichen, ohne allen Betrug und geferdtd.“

Im Jahre 1581 wurde schon wieder ein neuer Erlaß notwendig, die Seeordnung „Angesehen und gemacht zu Nydouw. Anno 1581“.¹⁸⁸ Sie ist aber im großen und ganzen eine Wiederholung und Bestätigung der Ordnung von 1570. Ueberhaupt scheint letztere den Fischern als Grundlage geblieben zu sein; denn noch 1701 beziehen sich die Fischer des Nidauersees¹⁸⁹ auf die Ordnung von 1570, trotzdem außer 1581 auch Anno 1621 eine neue Ordnung erlassen worden war.

Ich greife die wichtigsten Unterschiede zwischen der Ordnung von 1581 gegenüber derjenigen von Anno 1570 heraus: 1570, 9. Artikel: Es sollen die Wildgarne „allerdingen abgestellt sein“. 1581, 9. Artikel: „Der Wildgarnen halb ist angesehen, das ein jegliches wildgarn von Wienachten biß Ostern wol mag alle nacht ziehen; von sanct Johannstag (24. Juni) biß Bartlemei (24. August) nit mehr dann ein nacht zuziehen, und von Bartlomei biß Wienacht zwo nächt. In der Wuchen und tags gar nit. Vnd sol man die nit mit zwey haken ziehen.“

Diese Bestimmung war entschieden ein Rückschritt, da die Wild- oder Meyengarne dem Fischbestand naturgemäß schwer zusetzten. Im weitem ist die Erlaubnis,

des Nachts zu ziehen, verwunderlich; schon im Meyengeding von Anno 1510 wurde das Nachtfischen ausdrücklich verboten; das Verbot wurde in der Ordnung von 1621 allerdings wiederholt, scheint aber weiterhin mißachtet worden zu sein. Denn im Jahre 1703 klagt Landvogt Rudolf Zehnder zu Nidau, der See sei früher, wie wohl berichtet worden, sehr fischreich gewesen, da man sich noch an die Ordnung gehalten „und mit Garnen Nachts zu fischen nit im brauch gehabt hatte“.

Zum erstenmal in einer Fischerordnung erscheinen Anno 1581 die „garn Zinßen“:¹⁹¹

Erstlich gibt ein jedes Wildgarn, namlich	3	⊘
Denne gibt ein Groppeyllen	1	⊘
Vunnd von einem Summergarn	1	⊘

Dieser Zins soll, wie von altersher, am Palmsonntag erhoben werden. Eigentümlicherweise sind hier die Netzzinse nicht aufgeführt.

Darüber werden wir aber aufgeklärt aus den Nidau-Urbarien von 1538 und 1551,¹⁹² wo es heißt:

Ein wild Garn, darann Iren vier ziend vnd nitt mer gibt Jährlich	3	⊘
Ein jeder vischer gibt von einer Groppeillen ¹⁹³	2	⊘
Ein jeder vischer gibt von einer Traglen	1	⊘
von jeder Netzen	6	⊘

Am balm Sunntag lößt ein Vogt von allen Vischern dißen garn Zinß, nimpt sich vff durch ein Bruckknecht. Anno 1538: „Demnach gibt ein Fischer, si nit mer, dan mit netze fischett, von Jedem fischer tut 6 Haller. Welcher das Höchst garn fiert vnd dz selb verzinßet, darff die vbrigen nit verzinsen, also für vnd für, vnd darffs ein Amptmann nit verrechnen.“ (?)

Die nächste Fischerordnung ist diejenige von 1621,¹⁹⁴ aufgestellt auf Befehl Meiner gnädigen Herren von den beiden Herren Vögten zu Nidau und Erlach; bei der Prüfung war auch der Vogt von St. Johannsen dabei.¹⁹⁵ Im

Hechtenmaß ist wieder ein Fortschritt zu erblicken. Es beträgt nun 24 cm, „welliches ein Zoll länger dann das altten gsin“.¹⁹⁶ Es soll auch genau eingehalten werden.

Die wichtige, das heißt verhängnisvolle 9. Bestimmung in der vorangehenden Fischerordnung, wonach das Fischen mit Wildgarnen erlaubt war, erscheint hier nicht wieder; aber auch das Verbot ist entgegen der Fischerordnung von 1570 nicht ausdrücklich festgelegt. Da bei den Garnzinsen die Wildgarne figurieren, so muß daraus geschlossen werden, daß diese leider wieder geduldet wurden.

Artikel 10 schreibt vor, daß die Garn- und Wedelfischer einander nicht ins Gehege kommen sollen. Das Verbot des Ziehens mit 2 Haken in Art. 12 resp. 13 (bei den Gropierern oder Großgarnen) ist strengstens aufrecht erhalten und eine Buße von 3 Pfund darauf gesetzt.

Die Laichzeiten der Fornen, Aeschen u. s. f. sollen gemäß dem Meyengeding¹⁹⁷ gehalten werden; dieser Artikel ist der einzige, der noch auf das Meyengeding ausdrücklich Bezug nimmt.

Bläulinge, die als Speise für die Raubfische dienen — (und deshalb geschont werden) — dürfen nur von den Lüscherzern und andern, welche Hechtenweiher haben, gefangen werden.

Das Forellenmaß ist mit 20 cm angegeben. Die Fischereirechte derer von Ligerz und Twann sind nicht mehr erwähnt.

Der Landvogt von Nidau kann die Seevögte — es gab deren eine größere Zahl — unter den Fischern und andern Personen jährlich nach Gutdünken ernennen. —

Die übrigen Artikel dieser Ordnung entsprechen denjenigen von 1570 und 1581. Ebenso die Garnzinse, „so Jerlich uff dem heiligen Balmtag In guetem barem Gelt erlegt und bezalt werden sollen“.

Die Fischerordnung von 1621 blieb verhältnismäßig lange in Kraft: genau 90 Jahre. Erst im Anfang des 18.

Jahrhunderts scheint sie revisionsbedürftig geworden zu sein. Die nächstfolgende Verordnung datiert

Vom Jahre 1711.¹⁹⁸

Sie bedeutet im allgemeinen eine Erweiterung und Verschärfung in verschiedener, namentlich auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Allerdings das Hechten-Mindestmaß ist wieder herabgesetzt auf 21 cm.

Auf den Fang der Egli im Laich ist die hohe Buße von 20 Pfund gesetzt. Die gleiche hohe Strafe droht dem Setzen irgendwelcher Netze auf dem „Mooß“, 1 Monat vor und nachdem der Hecht im Laich ist. Hochwasser ist meist gerade im Frühling bei der Laichzeit der Hechte; der See trat, wie öfters noch heute, auf das flache Ufer, das „Mooß“ über. „Mooß“ könnte hier aber auch das mit Hechtenkraut und andern Wasserpflanzen bewachsene seichte Ufer („Dünne“) bedeuten.

Die Wildgarne werden wiederum ausdrücklich verboten.

Die Buße auf das Seilanbinden an den Ufermauern und Beschädigen derselben (Bürinen-Reben am linken Ufer!) wird von 3 auf 15 Pfund erhöht. Die Buße für das Ziehen der Großgarne mit 2 Haken wird auf 10 Pfund erhöht.

Im 15. Artikel betreffend den Fischverkauf heißt es weiter: „Im fahl aber sich deren herfür thäten, so ihre fisch in dem Pryß allzu hoch hielten, sollen alsdann solche die Schatzung zweyer Ehrlicher Männer sich zu unterwerffen schuldig syn“; die Fische dürfen aber nie nach auswärts verkauft werden, bevor sie den Landleuten feilgeboten werden (gemäß obrigkeitlichem Befehl von Anno 1598).

Das Eglifangen mit Angeln, woran lebendiger Köder ist, bleibt bei 20 Pfund verboten.

Das Fangen aller Fische in deren Laichzeiten — ausgenommen die Nasen — bleibt bei 20 Pfund verboten.

Die Forellen sollen das gleiche Mindestmaß haben wie die Hechte, also 21 cm (vorher 20 cm).

Die Fischereirechte derer von Ligerz und Twann bleiben wieder gewahrt.

20 Pfund Buße werden auf das Nachtsjagen, des Morgens setzen, mit dem Feuer zünden (Anlocken der Fische) gesetzt.

Bis zu Artikel 23 ist diese neue Fischerordnung größtenteils eine fast wörtliche Wiederholung der vorangehenden Ordnungen (1570, 1581, 1621), jedoch sind Bußen für Widerhandlungen meist recht empfindlich erhöht.

Nun folgen aber als neue Artikel: Art. 24. „Das Bergjagen (dem „Triehten“ oder „Bärg“ nach) so eine Zeit dahar in Schwang gekommen, soll verboten seyn by 20 Pfund Buß.“ —

Art. 25. Betrifft die Beschränkung der Anzahl der Berufsfischer in jeder Ortschaft, „denn sonst sich bald jedweder sich dessen annehmen würde“.

Art. 26. Haftbarkeit des Meisters für Söhne und allfällige Bediente.

Art. 27. „Weilen die „f ü r k ä u f f e r v o n N i d a u w ihre fisch mehrentsils an dem See kauffen und hernacher zu Nydauw durchfühhren, sollind sie sowohl als andere den G r i f f by Ihr Gnädigen Herren Schloß Nydauw abzustatten schuldig sein.“ —

Dieser „G r i f f“ war das brutale Recht des Landvogts, und früher wohl auch des Grafen (Landesherrn), von jedem durchfahrenden Fischerboot durch einen Brückknecht aus dem Fischkasten den begehrenswertesten Fisch zu packen. Der „Fischgriff“ erscheint in allen Nidau-Urbarien: „Von jedem Grauß (großen Fischerboot), so da unter der Bruck durchfartt, gehört einem Vogt dem (sic!) Griff.“¹⁹⁹ Dieser

„Fischgriff“ bei der Zollstation Nidau wurde Anno 1777 und 1806 etwas gemildert und scheint erst 1834 aufgehoben worden zu sein.

Art. 28. „Und weilen etwelche fischere das Pirßen (Jagen) underfangen, das wasser Gewild aufschießen und hernacher an außere ohrt verkauffen, so solle solches als dem fischen gantz nüt anhängig, sowohl denen See- als Zihlfischeren gänzlich verboten seyn by confiscation der füsenen (fusils!) und 10 Pfund Buß.“

Art. 29 sieht vor, daß, „weil der meistetheil der fischeren arme und mittellose Leüth“ statt der Bußgelder, Gefängnisstrafen angewendet werden können. Solche, die mit ihrer „inobservantz continuire“, sollen mit verschärften Leibesstrafen belegt werden.

Um die Schärfe der Fischerordnung von 1711 zu verstehen, ist es nötig und teilweise auch recht interessant, auf ihre Vorgeschichte näher einzutreten. Wir sind darüber durch die weitläufigen Unterhandlungen (Nidaubuch II, Staatsarchiv) gut orientiert. Vorzumerken ist, daß die gnädigen Herren zu Bern seit einiger Zeit eine eigene „Fischcommission“ bestellt hatten, eine Behörde, welcher vornehmlich die Erhaltung und Mehrung des Fischbestandes der bernischen Gewässer oblag, die sich im weitem auch mit der Fischerpolizei und dem Fischhandel zu beschäftigen hatte. Die Fischkommission war noch Anno 1806 in Tätigkeit,²⁰⁰ und dürfte es bis zur 3ler Verfassung geblieben sein. —

Schon Anno 1701 klagt Landvogt Güder zu Nidau, wie der See und „die rünnenden Wasser“ allgemein erödet seien; daß die Fischer wenig mehr fangen, sicherlich deshalb, weil sie die Laichzeiten nicht mehr inne hielten, sondern jeder „thuye, was er wolle, wann er nur fisch bekommen kann“. Er meldet nach Bern, daß er an die 50 Fischer von Lüscherz, Gerlafingen und Lattrigen wegen

Laichzeitfischens um insgesamt 100 Pfund habe büßen müssen.

Kurz darauf hätten diese Fischer Art. 20 der Fischerordnung (der Bläulinge, Albelen) wieder überschritten, und nun verlangen sie, daß

1. „Ihnen die Wingeren — alß Einen unnützen fisch, wie sie fürgeben — im Laich ze fahen zugelassen werde.

2. Im abrollen (April) nach dem Hechtenleich die weiten Netze zu setzen gestattet werde.

3. Das Schäublen zu allen Zeiten erlaubt werde.

4. Das große Garn (Groppierer), das nach Art. 13 nur mehr mit einem Haken gezogen werden durfte, nun wieder — „wie bißhar“ — mit zwei Haken sollte gezogen werden dürfen.

5. Die Albelen oder sonst Bläuling genannt (welcher als ein unnützer Fisch nach Art. 20 gantzlich verboten und dem Raubfisch Nahrung und Spis dienen soll) zu fahen zugelassen und

6. das eine Zeitlang geübte Bergjagen, Klopfen und Stumpfen, so die Fisch erscheuche und vertreibe: Sonderlich aber das so schädliche Nachtfischen der Zihlfischeren gantzlich abgestreckt und verboten werde.“

Der Vogt lehnt die 5 ersten Punkte als dem Meyengeding zuwider ab, unterstützt jedoch den 6. Punkt. Er regt bei der Obrigkeit an, man solle die „Zollneren zu Nidauw und Büren“ anhalten, jeweilen die „Grauß“ zu visitieren nach Laichfischen. Im weitem klagt er, die Fischer hätten ihn zu Solothurn verschrien, er lasse sie nicht gut fischen.

Erkenntnis: Die Obrigkeit will alles beim alten bleiben lassen.²⁰²

Güders Amtsnachfolger, der Landvogt Zehnder, meldet 2 Jahr später, daß der See, namentlich die Stellen um das Schloß, zusehends veröden; er klagt des weitem, wie früher berichtet, über die nächtlichen Raubzüge der Zihl-

fischer und bittet die Obrigkeit, man möge das so schädliche Nachtsfischen abstecken und die Zihlfischer nicht weiter als zum Aalmattengraben vor Nidau fahren lassen. Hierorts (in Nidau und Umgebung) bekomme man keine frischen Fische mehr, oder dann zum doppelten Preis, da solche alle nach Solothurn geführt würden.²⁰³

Ein tatkräftiges Eingreifen von Bern aus ist nicht erkennbar. Die Angelegenheit kommt erst wieder in Fluß, als im Jahr 1710 die Fischer Villemet von Lüscherz und Bernhard Dasen von „Gerlenfingen“ die Obrigkeit angeblich im Namen der Fischer von Lüscherz, Gerolfingen, Lattrigen und Sutz ersuchen, mit 2 Hakenfischen zu dürfen, ausgenommen des Nachts. (Die Beschreibung dieser Fischereiweise siehe weiter unten!)

Landvogt Sigmund von Wattenwyl in Nidau bemerkt hierzu: Die Fischer des Sees, wie der Zihl müssen alle Jahre einen „solennischen Eydt“ ablegen gemäß der Fischerordnung von Anno 1548 (also des Meyengedings!).

Da nun aber viele Punkte der alten Ordnung von den Fischern verdreht und nicht mehr ausgeführt werden, so habe Landvogt Zehnder, sein Amtsvorfahr, die noch befolgten Punkte herausgeschrieben. Von Wattenwyl glaubt, daß die Genehmigung dieser Artikel dazu verhelfen würde, den Fischbestand wieder zu mehren. Sollte hierin nichts geschehen, so wäre in wenig Jahren kaum mehr ein guter Fisch anzutreffen, wie ja seit zirka 20 Jahren von Jahr zu Jahr weniger gefangen worden sei.

Hierauf beschließt die Obrigkeit, nun mal durch Rats Herrn Wurstemberger, alt Landvogt Zehnder und Landvogt von Wattenwyl, ein Projekt machen zu lassen, wie den Mißständen in der Fischerei ein Ende bereitet werden könne.²⁰⁴

Unterm 7. Februar 1711 sieht sich der Landvogt von Wattenwyl wieder veranlaßt, in Bern vorstellig zu wer-

den,²⁰⁵ das Projekt sei schon vor geraumer Zeit ausgearbeitet und eingereicht worden, die obrigkeitliche Genehmigung lasse aber immer noch auf sich warten. Er drängt: „denn die Fischer tüend wider die alte Fischer Ordnung zu höchstem nachtheyl und völligem ruin deß fisehs und des Saamens gantz ungebunden fräflen!“ Daraufhin trat endlich die offenbar angemessen scharfe Ordnung von 1711 in Kraft.

Nicht aber, daß damit für längere Zeit Ruhe geschaffen worden wäre! Schon drei Jahre darauf, Anno 1714, meldet Landvogt Jenner²⁰⁶ zu Nidau nach Bern: Wie eine ganz außergewöhnliche Menge gefangener Hürling (kleine Egli = Barsch) jeden Tag in Nidau vorbeigeführt werden. An dortiger Zollstation haben vom Monat Juli bis Oktober passiert: „171 Bückli, deren jedes 55 bis 60 Pfund haltet!“ Der größte Teil dieser Fische komme zwar aus dem Neuenburgersee; doch werde nur der kleinere Teil der im Nidauersee gefangenen Hürlinge beim Zoll zu Nidau durchgeführt; weitaus der größere Teil gehe gegen Bern und ins Land hinein; wohl über Lüscherz, Gerolfingen oder Lattrigen.

Weiter meldet der Landvogt, daß überhaupt allen Fischen so arg zugesetzt werde, daß der See bald verödet sein werde. Zunächst sollte man jedoch die „Heürlinge“ schonen, damit die andern Fische wieder nachwachsen könnten. (!)

Die Canzlei ersucht hierauf die Heimlicher, mit den alten Landvögten Zehnder und von Wattenwyl, unter Zuziehung des „Schwelimeisters“ ein Gutachten abzufassen. — Schultheiß und Rat übersenden dem Amtsmann von Nidau die „neuw corrigierte“ Fischerordnung mit dem Befehl, dieselbe gehörig publizieren und befolgen zu lassen; worauf der Landvogt zurückmeldet, daß der Meyengeding-Ordnung²⁰⁷ sowohl betreffend Laichfang, als das Fischen mit verbotenen Garnen schon seit

Jahren nachgelebt werde. Nächstens wolle er wieder alle Fischer zum Eid anhalten.

Den großen Hürlingsfang betreffend, interessiert noch das Gutachten der Heimlicher: Sie finden, daß dieser zu große „Heuwrlings- und Thausendtmägedlin-Fang“ dem Nachwuchs der Fische im See recht schädlich sei.

Gute Fischenzen seien „ein Landtszierdt“, und damit solche im Nidauersee erhalten bleibe, beantragen sie — weil die Fischerordnung leider nichts von Hürlingen meldet — den Fang dieser Jungfische auf drei Jahre zu verbieten. Damit „die fischer sich nit gelusten lassendt, diesers Verbott ze übertretten, sollte Ihnen die garn genommen und wehrendt diser Zeith in E. gn. H. Schloß Nidauw geleet werden“. — Unterm 21. Oktober 1714 meldet Landvogt Jenner, wie er sämtliche See- und Zihlfischer versammelt, ihnen die neue Fischerordnung vorgelesen und erläutert und hernach, nach Bestellung der „ordentlichen Seevögten“ den Eid abgenommen habe. Da hätten aber nur die Seefischer geschworen; die Zihlfischer weigerten sich, da sie bis jetzt keine Obrigkeitlich bewilligte Ordnung für die Zihl gehabt hätten, somit noch unter dem alten Meyengeding stünden. Nun beklagen sich auch die Seefischer, daß die Zihlfischer mehr Recht hätten und dazu noch keinen Garnzins bezahlen, überdies die „Fornen und kostbahren fischen im rünnenden Wasser“ in der Laichzeit wegfangen. Der Landvogt findet diese Klagen der Seefischer berechtigt und erwartet Weisung. Am 16. Januar 1715 ersucht er um sofortige Zusendung der neuen Fischereiordnung für die Zihl, „weil die Zihlfischer unaufhörlich fräfelten“. Im März hatte endlich die Fischereikommission ein Gutachten bereit für die Abstellung der gerügten Mißstände.

Punkt 1.) Das dreijährige Verbot wird analog dem Antrag der Heimlicher gutgeheißen.

Punkt 2.) Sie hält Artikel der F. O., also das Verbot mit „2 Häggen“ zu fischen aufrecht, weil sonst das Jahr hindurch große Strecken ganz ausgefischt würden.

Punkt 3.) Es wird mit Freude Kenntniss genommen, daß die Stadt Biel auch ihre Fischer anhalten wird, sich der neuen F. O. zu unterwerfen. Zur Förderung des Forellenbestandes soll der „Pantnerfang“ auf drei Jahre verboten werden.

Punkt 4.) Für die Zihlfischer ist eine gutbefundene Ordnung nun bereit und kann zur Genehmigung empfohlen werden. Für neue Uebertretungen wird mit „Schallenwerk“ gedroht, da die „Keffy zu Nidauw nichts mehr geachtet werde“!

Die vom Landvogt Jenner — der, wie übrigens auch mehrere seiner Amtsvorfahren und Nachfolger, der Fischerei eine sehr löbliche Fürsorge zuwandte — sehnlich erwartete Zihlordnung kam am 30. März 1715 unter Dach.

Wir reihen sie hier als interessantes Dokument über „die Zihl und rünnenden Wasser“ im vollen Wortlaute an.

Fischereiordnung über die Zihl.²⁰⁹

(Die Zihl und Rünnenden Wasser betreffend.)

Anno 1715.

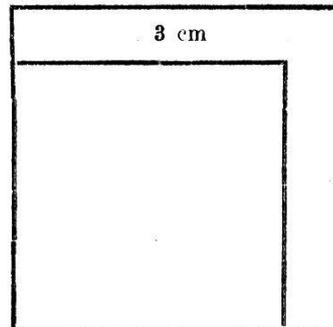
1. Ist geordnet, damit die Fisch in der Zihl geschirmt und der samen nitt völlig ausgerüet werde, daß von Nidauw dannen, anfachend von Ahlmattengraben bis gahn Meyenried, keine andere garn, als Troglen, Spreitgarn und Netzen gebraucht werden mögend, übrige, wie sie immer nahmen haben, möchten gänzlichen abgestellt seyn.

2. Weilen der Fisch in keiner weis mehr ausgetilget werden kan, als wanderselbe in seinem leich gefangen wird, als solle außert der Nasen, kein Fisch vom leich laut obrigkeitlicher Ordnung von Anno 1605 zu fahen zugelassen seyn, bei 20 Pfund buß; worauf dann die geordneten Zihlvögt fleißig achtung geben und die Verbrecher bey Ihren Eydten verleiden sollen. —

3. Und soll der Fornenleich anheben auf Michels-tag und wahren bis 8 Tag nach St. Martin. Barbenleich: vom 20. May bis ends Brachmonats. Der Aeschenleich: von Anfang Merzens bis Mitte Apprellens. Der Aletenleich: Den ganzen May bis Mitte Brachmonats. Der Eglenenleich: Den ganzen Apr. bis Mitte May.

4. Kein Fornen, Aesch und Barben sollen gefangen werden, er habe dann die am Rand verzeichnete Länge von 21 cm. Buße 3 Pfund.

5. Kein Wartolf soll gesetzt werden, dessen Mäscher oder Ring enger sind als nebenstehendes Zeichen, eines Zolles weit. — Strafe 10 Pfund.



6. Die Reuschen und Wartolf sind zwar erlaubt, „doch also, daß die fach nit lang gemacht, und keiner meh denn 9 Klafter ob, noch 9 Klafter undenher fahen soll. — laut der alten Ordnung — bey straff 10 Pfund“.

7. „Gleich wie das nachtfischen mit den Zuggarnen im weiten See verboten, ist also im engen Wasser der Zihl verstanden, hiemit dieses schädliche und verderbliche Nachtfischen gänzlich verboten bey Confiskation der Garnen und 20 Pfund Buß.“

8. Bei gleicher Strafe ist auch das „Kügelin werfen“ verboten.

9. Nach alter Ordnung durften die Zihlfischer nicht weiter als bis Nidau fahren und nicht bis zum Schloß, noch den See hinauf kommen. — Sie „sollen nun nit weiters als bis zum Ahlmattengraben der Statt fischen; die Zihl dann von dannen (das heißt vom Aalmattgraben) bis in den See der garnen halb von allen Fischern in Bahn und Verbott gelegt seyn: Bey Confiskation der garnen und 20 Pfund Buß.“ —

10. „Bey den Zollstätten sollen beeydigte Aufseher bestellt werden, so den fürkäufern und Fischern Ihre feilführende fisch visitieren. „Sollten Fische von Arten, die gerade im Laich stehen, gefunden werden, so sollen sie konfisziert werden und der „fürkäufer“ bestraft — auch dann, wenn die Fische nicht im Nidauersee gefangen worden, sondern aus dem Neuenburgersee oder anderswoher stammen.

11. „Und weilen eine Zeit daher wahrgenommen, daß wann ein guter fisch gefangen, solcher an außere Ohrt geführt, und daß durch das Aufkaufen der fürkäufern der fisch dem Landmann umb ein nahmhaftes verdeuwert wirt, so soll laut obrigkeitlicher Ordnung von Anno 1598 kein fischer den fürkäufern einicht fisch zu verkauffen befugt seyn, er habe dann zuvor solche den Landleuthen umb einen billigen preis feil gebotten. Bey Straff von 3 Pfund.“ —

12. „Niemand sol sich des fischens mit garnen unterfangen und auf fürkauff fischen, er habe dann zuvor von einem jewesenden Herrn Amtsmann zu Nidauw die bewilligung erhalten, und sich in den fischerrodel einschreiben lassen und der F. O. nachzuleben sein Eydt oder Glübd geleistet. —

13. Wann eines Fischers Sohn oder Bediente, so Ihme fischen helfen, diese Ordnung übertreten wurden, so soll der Meister dafür zur Verantwortung gezogen werden. —

14. Weilen die F ü r k ä u f f e r v o n N i d a u w Ihre fisch mehrents an dem See kauffen und hernacher zu Nidauw durchführen, so sollen sie sowohl als andere den „griff“ bey Ihr Gn. Schloß abzustatten schuldig seyn. —

Allen denen so dieser Ordnung nachzuleben sich weigern und solche nit haltend woltend, solle das fischen gänzlich widerlegt und abgestreckt seyn. — Act. 30. III. 1715.“ —

Wenden wir uns wieder dem See zu. Auf die energischen Vorstellungen des Landvogts, die durch den Antrag der Heimlicherkammer noch verstärkt wurden, beschloß die bernische Obrigkeit folgende A b ä n d e r u n g e n a n d e r F i s c h e r o r d n u n g v o n A n n o 1711.

„Schultheiß und Raht der Stadt Bärn“ teilen dem Landvogt von Nidau mit:²¹⁰

1. Betreffend die „Heüwrling und Tausendmägedli, die der Saamen aller fischen, „wird deren Fang auf 2—3 Jahre verboten.

2. Das Fischen mit 2 Haken soll gänzlich verboten bleiben.

3. Wegen dem Fornenfang sollen alle Pantnergarne für 3 ganze Jahr gänzlich verboten sein. Dies soll der mitinteressierten Stadt Biel mitgeteilt werden.

Da das „Fischen mit 2 Haken“ noch öfters Gegenstand des Streitens war, so möge hier eine zeitgenössische Beschreibung folgen.²¹¹

Anno 1715.

Das Fischen mit 2 Haken.

. . . „Solches wird im frühling und Meyen allermeistens geübet, da 2 große Garn, nach dem modell, wie

sie in der ordnung außgetrucket, zus. gesparret werden, nur auf der Weite des Sees einen zimmlich großen Bezirk vmbziechen mögen, an Jedem End der Seilen, daran die Garn und das Schiff gebunden, ist ein großer mit Steinen beladener Haggen, der da sich zu Boden setzt und gleich einem anker die Schiff fest Haltet, da in zweyen Schiffen die Fischer also die Garn ziechen, und in gewissen Zeiten deß Jahres die Balchen und andere guete Fische fachen.“²¹²

Ueber die neue F. O. beklagt sich zunächst die G e m e i n d e L ü s c h e r z (damals schon das ausgesprochenste Fischerdorf!), sodann aber die Seefischer insgesamt über den 13. Punkt und bitten, man möge ihnen erlauben, statt nur mit einem Haken, mit deren zwei fischen zu dürfen.²¹³

Unterm 1. Juni meldet Landvogt Jenner wieder,²¹⁴ daß er gemäß dem Befehl, die F. O. strictissimi zu handhaben, vorgegangen sei, die Fischer besammelt und die Gelübde abgenommen habe. Er habe sie neuerdings zum „Eydtglübt“ besammelt, als im März 1715 der Befehl kam, die Abänderungen an der F. O. von den Kanzeln herab verkünden zu lassen.

Nun hätten aber kurz darauf der Seevogt (!) Nielaus Heuwert und die Fischer Mügeli und Willeme, alle zu Lüscherz, zu wiederholten Malen wider die F. O. gefrevelt und seien zu 20, resp. 10 Pfund Buße verfällt worden (wohl zirka 300 resp. 150 Franken heutiger Währung).

Dies gibt der Gemeinde Lüscherz Anlaß, neuerdings mit einer „Supplication“ vor die „Gnädigen Herren“ zu gelangen.²¹⁵ Diese Bittschrift — die Lüscherzer ließen ihre Gesuche jeweilen durch ihren Seelsorger, den Predikanten von Vinelz, abfassen und weiterleiten — ergeht sich in den höchsten Klagetönen: Wenn der Hürlingsfang nicht wieder gestattet werde, so würden die Lüscherzer mit Weib und Kind der Armut verfallen; sie bitten um

Herstellung der alten Ordnung oder doch wenigstens, den Hürlingsfang 14 Tage vor Michaeli bis 14 Tage nach Martini zu gestatten und — „pittend also die außgeschößnen umb Gotteswillen, sie mit Vernerer buß und straffen gnädigst zu erlassen, damit daß sie deß dahero nach sich ziehenden Bettelstabs und andrer armuth und Elend befreyet“. Sie beklagen sich weiter über die allzustrengen Aufseher: „der armen fischeren sindt, die schon über 20 Pfund Bueß erlegen mußten und das Geld hiezu entlehnen.“

Die Lüscherzer werden trotzdem mit ihrer Supplikation abgewiesen.²¹⁶

Bittschriften der Lüscherzer kommen schon früher vor, so Anno 1487, wo Schultheiß und Rat von Bern unterm 21. August melden: An Vogt zu Nidow, min herrn verstan, wie er den vischern von Lüscherz all vischen zu tun hab verboten, das min herren zu hart bedunk. Und sy ir meynung, wie sie in zimlickeit mogen vischen, in das zu gestatten. Nur nicht zur Laichzeit.²¹⁷ — Damals hatten sie also mehr Erfolg!

Im Sommer 1716 müssen die Fischer Mügeli, Willmuth (wohl Willeme) und zwei andere von Lüscherz wieder gebüßt werden. Sie rekurieren und werden in ihrem Vorgehen gegen den Amtsmann von Nidau durch den „freundnachbarlichen“ Landvogt zu Erlach auffallend geschützt.²¹⁸

Ihr Rekurs wird aber vor der Fischkommission in Bern abgewiesen, das Urteil von Nidau bestätigt und zugleich der dortige Vogt gebeten, sich zu erkundigen, ob die Städte Biel und Neuenstadt, wie anerbotten, der neuen F. O. nachleben lassen.²¹⁹

Bemerkenswert sind noch die Bedenken des Nidauer-Landvogts Jenner, wie sie ihm beim Anhören der verschiedenen Klagen der Fischer Anno 1715 aufgestiegen sind.²²⁰

Die großen Ungleichheiten der Netzzinse: Die von „Lüscherz, Gerlaffingen und Sutz-Lattringen“ zahlen von jedem großen Garn 1 Pfund 10 *β*, von jedem Sommergarn 1 Pfund; für die „darneben brauchenden Netzen nichts“. Diejenigen, die keine Groß- und Sommergarne, sondern nur Netze verwenden, zahlen von jedem Netze 1 Kreuzer.

„Die von Nidau, Ligertz und Twann, wiewohl deren Viele sind, jedes ohrt von ihren Netzen zusammen nur 1 Pfund.“

Die von Erlach behaupten, von ihren Netzen ganz frei zu sein. (Vielleicht von Rechten aus der Savoyerzeit de anno 1265 resp. 1395 her. D.V.)

Dies, so meldet der Landvogt, sei seit erdenklichen Zeiten so gehalten worden; in den Schloßbüchern fänden sich keine Stellen, die diese augenscheinlichen Ungleichheiten erklärten.

Die Seefischer insgesamt beschwerten sich über die von Landeron, daß sie verbotene Fangmittel anwenden, die Hechte zur Laichzeit auf ihren Mösern nachts „mit Schaubliechtern gestochen und so viele Centner fangen“.

Die von Neuenstadt wollen sich nicht der neuen F. O. fügen, sich stützend auf den Vertrag de Ao. 1471.

Ein interessanter Hinweis wird nebenbei betr. des Neuenburgersees gemacht: „in deme der Neüwenburger See ein freyes Wasser, dorinnen so wohl unsere fischer, alß die so dorten gesässen, ohne Ordnung (!?) zu allen Zeiten gefischt“. ²²¹

Auf diese Bedenken antwortet die Fischkommission im Jahre 1716: ²²²

1. Wegen dem ungleichen Garnzins sollen alle Fischer, auch die von Erlach, gleichgehalten sein. Wer den Zins

nicht abstatte, dem soll das Fischen bei 10 Pfund Buße und Konfiskation der Garne verboten sein.

2. Wegen den frevelnden Landeron-Fischern soll eine entsprechende Vorstellung bei der Stadt Neuenburg erhoben werden.

3. Betr. Neuenstadt solle man entsprechende Schritte beim Bischof von Basel unternehmen und ihn um Anerkennung der neuen F. O. bitten.

4. Betr. Art. 10 der F. O. für die Zihl sollte eine Ausnahme gewährt werden für den Fischverkauf, aber nur für die Fische, die laut Schein im Neuenburgersee gefangen werden.

Anno 1718 wird ein „Peter Dasen von Gerlaffingen, ein frecher, übelberüchtigter Mann“, weil er der F. O. „schnurstracks“ zuwiderhandelt, und da er mittellos und nichts bezahlen kann, mit 3 mal 24 Stunden Gefangenschaft bestraft und ihm für nochmalige Widerhandlung Schallengericht angedroht.²²³ „Er sollte doch alß Seevogt auff die freffler achtung geben, geht ihnen aber mit schlimmem Exempel voran!“^{223a} (Warum wählte man ihn denn bei obgenannter Qualifikation als Seevogt?)

Allerdings werden die damaligen Seevögte „nur“ ein Ehrenamt bekleidet haben; von einer Besoldung für die Fischereiaufsicht ist nirgends die Rede; dagegen Ao. 1525, 8. Juli haben „Min herren Niclus Tschan, seevogt zu Nidouw gäben an ein rock 4 ₰“.²²⁴ Sie scheinen aber auch dazumal ihre Pflichten nicht immer erfüllt zu haben: Anno 1526, 3. Nov. „An schultheiß von Murten und vogt von Nidouw und Erlach, mit den seevögten verschaffen, iren eyd nachzukomen, dann wo si mer söllichen übersächen und die zu kleinen hecht widerumb komen lassen, wärden min herren mit inen handlen, als sich gepürt.“²²⁵ Ein Gegenstück: „An vogt zur Zil (Zihlvogt), die vischer gütlich und wie von alter har zu halten, diewil si doch die visch har füren.“²²⁶

Man sollte glauben, daß nach all' den Anordnungen und Auseinandersetzungen von 1711—1716 der Fischereibetrieb sich nunmehr in befriedigender Weise abgewickelt hätte. Doch weit gefehlt! Es scheint vielmehr, die Amtsleute am Bielersee, wie die höhern und niedern Instanzen, seien fast unausrottbaren Gewohnheiten und Mißständen gegenüber gestanden. Anno 1727 lud die Fischkommission den Landvogt von Nidau ein, seine Erfahrungen und Gedanken über die neue F. O. zu berichten.²²⁷

Der Amtsmann bemerkt zum 6. Artikel der Ordnung von 1711, die Bundeli sollten zwecks Äufnung des Balchenbestandes ganz verboten werden. Zum 8. Artikel: Einige Fischer nähmen die Zeit des Verbotes nach dem alten Kalender; man sollte die Monatstage bezeichnen. Betreff 15. Artikel: Die Fürkäufer fahren den Fischern auf dem See nach und kaufen die Fische, eh' sie ans Land gebracht sind; das verteure den Fischkauf. Zum 20. Artikel: Die von Lüscherz hätten die Hechte aus dem See fast alle ausgefangen für ihre Weiher; nach zwei Jahren würden diese Hechte in den Weihern aber ganz dürr und mager. (!) In der Fastenzeit führen die Lüscherzer dieselben nach Solothurn, sodaß die bernischen Untertanen nichts davon haben. —

Der Amtsmann rät auch, die Anzahl der Fischer zu beschränken, da beispielsweise in Orpund bald das ganze „Dorf zu Fischern geworden“. Er meldet weiter, die Orpunder fischten trotz Verbot nächtlicherweise um Nidau herum; man sollte sie bloß noch bis nach Port kommen lassen. Den Gebrauch der Großgarne rät er, bis anfangs Brachmonat gänzlich zu verbieten, weil sie durch das Fischen dem „Bärg“ nach den Laich zerstören. — Auch die von Landeron und Vingelz bielischerseits beobachten die F. O. nicht. — Jedem Fischer sollte das „Fischzeichen oder Fischmaß“ auf sein „Fischtrucken

gebrönnt“ werden. Schließlich sollten „aparte Aufseher“ auf alle Fischer ernannt werden, und die Zihl- und Seevögte sollten einander nicht verraten.

Das Verbot des Fischens mit zwei Haken läßt namentlich die Fischer von Lüscherz einfach nicht zur Ruhe kommen. Sie wiederholen ein entsprechendes Gesuch Anno 1727, 1728 und 1739,²²⁸ indem sie behaupten, die Gropplierer oder Großgarne seien viel zu schwer, um nur mit 1 Haken gezogen zu werden; mit den Sommergarnen (den leichtern Zuggarnen) erwischen sie die großen Hechte, Forellen und Balchen nicht. Ihre Gesuche werden abgewiesen. Begründung: Das Fischen mit 2 Haken in allen F. O. verboten, weil ruinös.²²⁹

Im Jahre 1751 erhebt sich ein Streit wegen der Aarefischerei der Orpunder.²³⁰ Die Orpunderfischer begnügten sich bei ihrer Netzfischerei nicht mit der Zihl, sondern fischten oft in der Aare, bei Aarberg bis gegen Bern. Als nun Landvogt Ott in Aarberg um 1745 mehrere Bernbürger, die bei Aarberg fischten, wegwies und mit Buße bedrohte, klagten diese und wiesen namentlich auf die Orpunder hin, welche den andern alles wegfischten und sich sehr selbtherrlich benähmen. Daraufhin verbot Landvogt Ott denselben die Fischerei in der ganzen Aare.

Sein Amtsnachfolger Sam. Engel (bekannt als Präsident der Oekonomischen Gesellschaft) ließ die Orpunder wieder gewähren; aber, nachdem er selbst beobachtet, wie dieselben bei der Aarbergbrücke in einem Zug 26 Salmen, jedes Stück 20—30 Pfund schwer, hinauszogen und dann ihm das Pfund noch zwei Kreuzer teurer als üblich, anboten, nichts auf die Fischbank nach Bern führten — wie doch vorgeschrieben — verbot er ihnen ebenfalls das Fischen in der Aare. Gegen diesen Entscheid gelangten die Orpunder an die Obrigkeit in Bern. Sie stützten sich auf das Meyengeding von 1524/1548, daraus das freie Fischrecht für die Aare ableitend. Die

Fischkommission betonte aber in ihrem Bericht und Antrag an Schultheiß und Rat, die Meyengedinge seien lediglich zum Schutz des Fischbestandes aufgestellt worden; sie sagen daher nicht wo, sondern bloß, wie man fischen soll. Es solle nun fürderhin klar bestimmt sein, daß die Bürger von Bern in der ganzen Aare, die Untertanen aber nur in ihren Bezirken fischen dürfen.

Weil die Orpunderfischer den Fischmarkt von Bern nicht ordnungsgemäß bedienen, ferner in der Laichzeit Forellen fingen, so ist ihnen das Fischen in der Aare verboten und zudem eine Buße von 10 Pfund auferlegt.²³¹

Im gleichen Jahre meldet der Amtmann von Nidau über Streitereien zwischen den Fischern von Lüscherz und denjenigen von Landeron: Einer der letztern habe einem Lüscherzer beim Fischen vor dem Frienisberghaus (zwischen Neuenstadt und Landeron) das Fischseil abgeschnitten und samt dem Anker weggeführt. Bei Unterhandlungen betreff eines Rogatoriums stieß man beim Lieutenant zu Landeron auf Schwierigkeiten.²³²

Wir kommen nun zur letzten und umfangreichsten „Fischerordnung über den Nydauer-See und die Zihl, wie auch über den Fischhandel, gegeben

den 16. Jenner 1777.“

Da dieselbe aber im Druck vorliegt und für Interessenten im Staatsarchiv und den Bernerbibliotheken zur Verfügung steht, im weitem stellenweise publiziert wurde von Liebenau²³⁴ und Friedli,^{234a} so kann ich mich mit einigen Hinweisen begnügen.

Schultheiß und Rat der Stadt Bern: „Wir haben nicht nur mit Mißfallen vernommen, wie wenig die alten Fischerordnungen befolget wer-

den, sondern sind aus landesväterlicher Vorsorge gesinnt, die Vermehrung und Fortpflanzung der Fische zu begünstigen und zu handhaben, damit dadurch die völlige Erödung dieser Wasser ausgemieden, zugleich dann Unsern lieben Angehörigen ein Mittel des Erwerbs verschaffet, und andere Einwohner als auch die benachbarten mit Fischen versehen werden mögen, als haben wir Unserm Amtsmann zu Nydau anbefohlen, alle alten und neuen Verordnungen der Fischerey halb in dem Amt Nydau zu sammeln“ u. s. f.

Jeder, der auf „Gewinn und Quest“ fischen will, muß vom Landvogt von Nidau als Fischer angenommen sein, die Fischerordnung beschworen haben, im Fischerrodel eingeschrieben sein und endlich den Fischerzins, sowie den Fischgriff bezahlen.

Die Garnzahl der einzelnen Orte wird b e s c h r ä n k t:

S e e f i s c h e r.

Nydau	soll haben	Ein groß Garn		
”	”	”	Drey Troglen	
”	”	”	Drey Spreitgarne	
Ligerz	”	”	Ein groß Garn	
Twann	”	”	Ein groß Garn	
Tüscherz	}	”	”	Ein Sommergarn
Alfermee				
Sutz und	}	”	”	Ein groß Garn
Latringen				
Gerlafingen	”	”	Zwey große Garne	
”	”	”	Drey Sommergarne	
Lüscherz	”	”	Drey große Garne	
”	”	”	Fünf Sommergarne	
Erlach	”	”	Ein groß Garn	

Jeder Fischer soll nicht mehr als einen Satz von 20 Netzen auf die Pfärit setzen.

Zihlfischer.

Orpund	soll haben	4	Troglen,	4	Spreitgarn
Aegerten	„ „	2	„	2	„
Brügg	„ „	2	„	2	„

Die Anzahl der Garne kann vom Amtsmann zu Nidau weiter eingeschränkt werden je nach dem Fischbestand.

Es soll „Aus jeder Stadt und Dorf, am See und an der Zihl gelegen, wo Fischer sind, ein See- und Zihlvogt gesetzt und beeydiget werden“.

Die Fischer haben diesen Vögten, von welchen volle Treue und Gerechtigkeit verlangt wird, zu gehorchen, des Nachts ihre Weidling anzuschließen und die Ruder wegzunehmen.

Allen Fischern bleibt das Ziehen mit zwei Haken fernerhin verboten, „bey Straf 10 Pfund von jedem Zug“. Die Mayen- oder Wildgarne bleiben völlig abgesteckt. „Da der Fang mit Lebendigen Gütschen eine der schädlichsten Fischerkünsten ist (!), die schon in alten Zeiten sehr streng (mit Hand abhauen) bestraft worden“, so dürfen die Fischer sich solcher nur zum Fischfang und vom 1. August bis im Winter bedienen, „bey Straf 50 Pfund und Confiscation der Gütschnetzen“.

Das Blenden der Fische mit Feuer und Glut bleibt bei der doppelten bisherigen Buße verboten. Ebenso das Bergjagen und die Verwendung giftiger Drogen (Cuculi la coque; „Doggeliwang“) bei 40 Pfund Buße.

„Damit auch der Kleinen Fische geschonet werde, so sollen alle Mäschel an den Troglen, Spreitgarnen und Wartolfen nicht enger seyn, als ein Bern Zoll; Buße 10 Pfund.“

„Alles Nachtfischen, das ist zwischen Sonnen-Niedergang und -Aufgang, ist verboten, es mag ge-

schehen, von wem und auf welche Art es will; bey 20 Pfund Buß.“ Dazu Erläuterung.

Das **L a i c h f i s c h e n** ist sehr streng verboten: das erste mal bei 20 Pfund, das zweite mal bei 40 Pfund, das dritte bei 60 Pfund und Niederlegung des Fisches. Die Laichzeiten der verschiedenen Fischarten erfahren gegenüber den früheren Ordnungen fast durchwegs eine Verschärfung, das heißt Verlängerung. Einzig die Nasen sind wieder nicht geschont, dagegen sogar die Bläulinge oder Albelen.

Die **M i n d e s t m a ß e** betragen nun für Foren, Hechte und Barben mit Kopf und Schwanz 10 Zoll = 30 cm, die Aesche 8 Zoll = 24 cm, also auch hier wieder eine Verschärfung zum Schutze des Fischnachwuchses.

Als **S c h o n g e b i e t e** werden, weil mutmaßlich **L a i c h p l ä t z e** und **Z u f l u c h t s o r t e** der Fische, bezeichnet:

S e e: 1. Von der Brunnmühli, eine Distanz von 2 Steinwürfen in die Länge und Breite.

2. Vor dem Twannbach desgleichen.

3. Auf dem rechten Seeufer „in den Rohren, soweit die Pfähle gehen zu Nydau, Ipsach und Sutz; vor Gerlafingen bis Vinelz sollen Pfähle geschlagen werden, in die 200 Schuh weit draußen“.

4. Der sog. Steinberg bei Nidau und das Gebiet des Zihlausflusses.

5. In all diesen Bannörtern ist jedoch das ganze Jahr durch das Fischen mit der Rute erlaubt, ebenfalls außert der Laichzeit das Setzen von Schnüren und Wartolfen.

6. **Z i h l**: Vom Einlauf (?) [doch wohl Auslauf gemeint] der großen Zihl hinab bis zur Aalmatten; einiges Fischen für eine Mahlzeit den Fischern gelegentlich erlaubt.

7. Von der Ziegel matt bis zum Fahr von Scheuren (Fischenz des Amtsmanns von Gottstatt).

8. Die Schüß gegen Madretsch: von der Sandbrücke (Mett) bis in die Zihl (Fischenz des Amtsmanns, d. h. Landvogts von Nidau).

9. In der Aare: Von Meyenried bis nach Worben.

Die wirtschaftliche Seite der Ordnung wird im nächsten Kapitel herangezogen werden.

Von andern Pflichten der Fischer: „Obwohl ihnen die Jagd untersagt ist, so ist ihnen dennoch anbefohlen, Fischraubtiere zu fangen und zu töten. Sie erhalten von den Amtsleuten folgende Belohnungen:

Von einem Otter,	gegen Hinterlassung des rechten Tatzens	=	1 Pfund
Von einem Weih	„ „ „ „ „	=	10 „
Von einem Reiher,	„ „ „ „ „	=	10 „

Von den Giritzen, Tauchenten und Pelgen wird nichts entrichtet, sondern solche preisgegeben. •

In See oder Zihl verirrtes „Hochgewild“ (Rehe, Wildschweine und andere) sind aufzufangen und dem Amtsmann in Nidau zu überliefern. Ertrunkene Menschen oder Totenkörper sind alsobald zum nächsten Arzt zu führen, um zu sehen, „ob ihnen zu helfen sei“.

In Feuersnöten und Schiffbrüchen am See und an der Zihl sollen die Fischer verpflichtet sein, ihre „Grauße“ und Weidlinge, so viele nötig würden, gebrauchen zu lassen. Sonst aber sollen sie des Nachts niemanden über Wasser führen, sondern ihre Fahrzeuge anschließen.

Am 26. Christmonat 1804 erließen Schultheiß und Rat zu Bern ein „Circular an alle Ober-Amtsmänner“²³⁶ gegen die „Eingriffe und Mißbräuche bey den Fischetzen“. Das Fischen mit Angel und Rute soll einzig erlaubt bleiben in den Seen und in der Aare, Emme, Zihl, Sense, Saane, Ilfis, Kander, Simme, Gürbe, Lutschine und dem Schwarzwasser. (Begreiflicherweise ist die Schüß weggelassen.)

Die F. O. vom 9. Juni 1806²³⁷ ist eine fast wörtliche

Wiederholung (Erneuerung) der 1777er Ordnung mit wenigen, belanglosen Weglassungen.

Das nächste Fischereigesetz ist das heute noch in Kraft stehende kantonale vom 26. Februar 1833.

„Gesetz über die Ausübung der Fischerei.“

Es ist natürlich längst revisionsbedürftig, übrigens schon wesentlich modifiziert durch die eidgenössische Gesetzgebung: Bundesgesetz vom 21. Dezember 1888.

Im Jahre 1833 blieb die Fischerordnung von 1806 für den Bielersee vorläufig in Kraft. Zum 1833er Gesetz kamen dann später, 1877 und neuerdings 1912, Vollziehungsdekrete hinzu.

In allernächster Zeit soll endlich ein neues bernisch-kantonales Fischereigesetz vor Rat und Volk gebracht werden. Es wird zweifellos einen neuen Faktor mit einbeziehen: Die künstliche Bevölkerung der Gewässer durch die Fischbrutanstalten. Damit sind vielerorts überraschend gute, vielversprechende Erfolge erzielt worden. Hierin haben der Fischereiverein vom Bielersee mit seiner modernen Brutanstalt, sowie in jüngster Zeit auch der Seeländische Sportfischerverein schon vieles geleistet.

Wenn dies aber auch zukünftig mit massenhafter Erteilung von Laichfischpatenten verbunden werden sollte, wie dies in den letzten Jahren am Bielersee leider der Fall war, so dürften — das ist meine feste Ueberzeugung — schwere nachteilige Folgen auf den Fischbestand nicht ausbleiben. Möge sich in allem der Wunsch jener Behörde von 1714 erfüllen, welche erklärte: Gute Fischetzen sind eine Landeszierde.

Der Vollständigkeit halber seien noch einige Vorschriften über die **Fischerei in der Schüß** mitgeteilt:

„Es Ist abgeraten, das weder die Fischer noch yemands anders nunhinfür khein gärnlj soll setzen, ziehen noch stoßen In der Tschüssen vom See bis gan

B ö t z i n g e n by dryen pfunden Rechtter buß“²³⁸ (sine dato, aber sicherlich 16. Jahrhundert).

Anno 1603, 4. April „ist durch m. H. Rät und Burger (von Biel) das vischen in der Schüß mit dem Standt- und Wurffgarn, netzinnen, Greiffen in trüben wassern und die lutterenn Bären einen jeden gänzlich abgestreckt“.²³⁹

Anno 1606, 6. Nov.: „Das Vischenn in der Schüß mit den Bären, Spreit- und Wurffgarn und ouch mit dem netzinnen ist jedermann abgestrickt, sonderlich so ein gwärb domit bruchen und nit burger sind“!²⁴⁰

IV. Wirtschaftliches.

Das wirtschaftliche Moment der Fischerei kommt verhältnismäßig früh zum Ausdruck. In den ersten Verträgen, die Bern mit seinen „getrüwen Eydngenossen“ von Biel schloß, ist von der Fischerei die Rede. Bereits im Jahre 1390, also knapp 2 Jahre nach der Eroberung Nidaus, kommt Bern mit dem Anliegen, man möge die Ausfuhr der Fische hindern.²⁴¹ Anno 1401 wurde die erste gemeinsame Ordnung festgesetzt, deren Wortlaut wir kennen.

Fast ausschließlich wirtschaftlichen Charakter hat die nächste Ordnung vom Jahre 1410: Aus einem Hause soll keiner mehr als $\frac{1}{4}$ Anteil an einem wilden Garn haben; „Doch mag ein Vatter vnd ein sun oder zwen brueder, die bed weren bewibet, in einem huse haben einen halben teil an einem garne.“

Jeder Fischer ist gehalten, seine Fische nur einheimischen Händlern („Fischkövffer“) abzugeben. Diese letztern sollen sie nicht weiter wegführen, „denn gan Burgdorff, Bern, Soletern und Friburg“; besonders sollen jedoch die Ortschaften „umb den sew“ versorgt werden. Auch eine Preisregulierung — das justum pretium — wird schon gehandhabt: 100 Pfärit (von den übrigen

Fischen ist nicht die Rede!) sollen nicht teurer als 3 Schilling den Seeanwohnern verkauft werden dürfen; der Händlergewinn hiefür darf am See 6 Pfennig, zu Solothurn 1 Schilling und zu Burgdorf und Bern 18 Pfennig nicht übersteigen. Der Vorkauf ist untersagt. Allein bei Festlichkeiten der Städte, bei Gastmählern der Herrschaften und Obern sollen auf jede Weise Fische hergeschafft werden — (sogar zur Laichzeit! Vrgl. auch unten S. 105). Fischer und Händler haben einen Eid abzulegen. Was an diesen Bestimmungen am meisten auffällt, ist die Beschränkung der Fischer. Also wohl schon damals ein außerordentlicher Zudrang zum Fischerhandwerk! Die gleiche Erscheinung, diesmal aber deutlich zum Ausdruck kommend, haben wir am Anfang des 18. Jahrhunderts. Die Zahl der Fischer in jeder Ortschaft muß beschränkt werden;²⁴² in Orpund ist „fast das gantze Dorff zu fischern“ geworden. Anno 1737 sind dort noch 11 Fischerfamilien;²⁴³ die Väter gebrauchen auch ihre Söhne zum Fischen, und den übrigen Dorfgenossen fällt es schwer, die „Gemeindewerke“ immer allein auszuüben. Auch Lüscherz scheint früher, weit mehr als heute, ein ausschließliches Fischerdorf gewesen zu sein. (Vrgl. ihre Bittschrift im vorigen Kapitel.) Aber auch in städtischen Gemeinwesen am See sind die Fischer zeitweise zu einer namhaften selbständigen Berufsgruppe geworden. So in Biel, Erlach und Neuenstadt; denn in diesen drei Orten ist von einer „Fischeren Gesellschaft“ die Rede. Bei der allmählichen Emanzipation der Handwerker im Mittelalter waren naturgemäß die größern Städte im Vorsprung. So findet man schon anno 1336 eine Fischerzunft in Zürich, 1342 eine solche in Bern.²⁴⁴ Bedeutend später taucht eine derartige Vereinigung in Biel auf. Obschon die Existenz einer eigentlichen reinen Fischerzunft in Biel von Liebenau, von Mülinen und neuerdings von Friedli u. a. verneint, oder doch nur als sog. gespaltene

Zunft der Fischer und Rebleute, resp. der Fischer, Küffer und Weber bezeichnet wird, so glauben wir belegen zu können, daß sich Ende des 15. Jahrhunderts die Fischer in Biel in einer selbständigen Gilde vereinigt hatten. Schon C. A. Blösch erwähnt als eine der 8 Zünfte der Stadt „die Fischer“;²⁴⁵ in gleicher Weise Gust. Blösch unter dem Jahre 1433.²⁴⁶ Im ältesten Urkundenbuch von Biel²⁴⁷ wird das Verhältnis der Fischer zu den Rebleuten, das zeitweilig ein recht gespanntes gewesen sein muß, auseinandergesetzt. Mehrmals begegnen wir dem Ausdruck: „der vischern gesellschaft“ im Gegensatz zu „der reblüten gesellschaft“.

Anno 1470 wird bestimmt, daß die Fischhändler der Fischergesellschaft²⁴⁸ „ein bekanntnuß Jerlich tun soellent mit namen 1 plapart zum guten Jare geben vnd den Stubenzins vnd den merit helffen In eren haben“.²⁴⁹

Am 3. März wird beschlossen „durch Rät und gemeind“, daß Angehörige der „vischern gesellschaft“, „die Rebbau betreiben, den Rebleuten 2 Schilling „zum guten Jar“ geben sollen; desgleichen mutatis mutandis diejenigen in der „reblüten gesellschaft, die sich vischend begand“.

Wer noch keiner Zunft angeschlossen ist, „die söllent die gesellschaft an sich nemen, dero hantwerk und gewerb si tribend“.²⁵⁰

Im folgenden Jahr wird von den Räten der Streit geschlichtet zwischen Rebleuten und Fischern“. Also dz alle, die so reblüt oder buwlüt sint, in der Reblüten gesellschaftt hinfür sin soellent; und die so vischent oder visch kouffent und den merit In eren haben, die mügent ein gesellschaftt haben.“ Aber nur wer eigene Garn oder Stallungen hat — also Berufsfischer und Berufshändler — dürfen Mitglieder der Fischerzunft sein; alle andern gehören in die

Gesellschaft der Rebleute. Beide Zünfte „söllent allmit-einander ein hus empfahen vnd dz alt behalten nach irem willen“. Wohl um fernerm Zank („zeppel“) vorzubeugen, wird bei 2 Pfund Buße verboten, einander in die Gesellschaft nachzugehen. — (Hier wohl gemeint Zunft-lokal = Stube.)

Anhand dieser urkundlichen Belege fassen wir zusammen: Es scheint, daß in Biel vor 1470 Rebleute und Fischer eine gemeinsame Zunft gebildet haben. Um 1473 aber löste sich eine eigene Fischerzunft ab, die jedoch mit der Rebleute-gesellschaft ein gemeinsames Zunfthaus hatte. Die Zunft der Fischer scheint gesellschaftlich eine höhere Stellung eingenommen zu haben, als diejenige der Rebleute. Zu der Fischerzunft zählten sich auch die „vischköuffer“. — Wie sich die Verhältnisse im einzelnen weiter entwickelt haben, entzieht sich meiner Kenntnis.

Neuenstadt besaß schon vor dem Jahre 1597 neben zwei andern Zünften eine reine Fischerzunft.²⁵¹

In Erlach dagegen bildete sich eine solche erst zur Zeit des 30jährigen Krieges, d. h. Anno 1622.²⁵² Mitglieder (Stubengesellen) durften nur verheiratete Männer und Ledige von 30 Jahren an sein. Ihr Kassabestand betrug Anno 1837 noch 17 123 Kronen und wurde später zweimal verteilt. Auffahrt und Neujahr wurde jeweilen festlich begangen. An Stelle des Mahls erhielt später jeder Zunftgenosse 1 Pfund in bar, 1 Mäß Wein und ein Brot. Daß die Zünfte der Städte ebenfalls militärischen Charakter hatten, wird als bekannt vorausgesetzt. Die Erlacherfischerzunft sorgte für Ausrüstung und Unterhalt eines Dragoners; die gleichzeitig gegründete Zunft der Rebleute für deren zwei. An die Kirchenorgel steuerten die Fischer Anno 1779 einen Beitrag von 150 Kronen, an die beiden Schulmeister 12 und 16 Kronen, an den

Nachtwächter 6 Kronen, an die Brückenwächter bei St. Johannsen 8 Kronen.

Nidau besaß keine eigene Fischerzunft; alle Berufsarten waren hier in einer „Gesellschaft“ vereinigt. Ueberhaupt erscheinen die Fischer in Nidau nirgends als bedeutendes Element der dortigen Stadtgemeinde. —

F i s c h h a n d e l.

Auch die Fischhändler mußten ein Patent lösen, in den Fischerrodel eingeschrieben sein und die Ordnung beschwören; erst dann galten sie als „avouierte“ Fischhändler.²⁵³

„Kein gefangener Fisch soll auf dem See, noch auf der Zihl, wann das Schiff schwebt, verkauft werden.“²⁵⁴ Damit wollte man dem „Fürkauf“, dem wucherischen Zwischenhandel den Riegel stecken. Endzweck war wohl, sich dadurch eine bessere Beschickung des Fischmarktes zu sichern. Schon frühe mußten Verordnungen erlassen werden, weil die Händler den Fischern auf dem See nachfuhren, um die gefangenen Fische gleich aufzukaufen. Biel verbot dies Anno 1480 seinen Händlern für den untern Teil des Sees; aber „am obern Sew mügent sy wol gemeinschaftt haben“, jedoch alle dort aufgekauften Fische auf den Markt zu Biel führen!²⁵⁵ Noch früher dürfte es aber erlaubter Brauch gewesen sein, die Fische für seinen Hausbrauch gleich auf dem See zu erstehen. So mag sich Heintzmann Knoto zu erinnern, der freiburgische Vogt zu Nidau vor 1388, namens Jakob Ritsche, „er und ander kemen etwen zu Inen vf den Sewe vnd bêtten sy, das si Inen visch geben ze köffende“.²⁵⁶

Der Bedarf an Fischen wird allgemein in unserm Gebiet vor der Reformation größer gewesen sein, als nachher. Eine allgemeine wirtschaftliche Veränderung ging vor sich. Wald wurde in Wiesen und Aecker verwandelt;

Milchwirtschaft und Viehzucht hoben sich. Im 15. Jahrhundert war beispielsweise der Käseexport nach Italien noch recht gering; im 16. Jahrhundert hob er sich gewaltig. Die ganze Ernährungsweise erfuhr in den reformierten Ländern eine Veränderung. (Janssen.) Sie war vorab bedingt durch die Abschaffung der Fastenzeiten; es erfolgte die Aufhebung der großen Fischmärkte an den Fasttagen. Besonders Zürich und Bern führten strenge Fischerei-Mandate ein.²⁵⁷

Infolge des Wegfalls von 108—160 Fasttagen fiel die Nachfrage nach der gesunden und angenehmen Fischkost ganz gewaltig. Die gefangenen Fische wanderten zum guten Teil aus reformierten Gegenden in die katholischen Nachbarstädte und besonders in Klöster. Bern und Biel hatten stets wieder die größte Mühe, den zeitweise schwunghaft betriebenen Fischschmuggel vom Bielersee und besonders der Zihl nach Solothurn zu unterbinden. Mochte der Bieler Burgerschaft so etwas vorgeschwebt bahen, als „ein erbere gemeind den Herren meyger und Rat zu Byell“ Anno 1525 die Reformation s - A r - t i k e l unterbreiteten, deren sechszehnter lautete: „der fischeren halb begeren wir, daß nun fürhin unsere fischer mittsampt denen von fingells an fischtagen den merit versächnit, und wo si ir fisch anderswohin verkouffind und die statt nitt versächen wer, Söllend si, so dick si fellent, gestrafft werden umb 10 β.“²⁵⁸

Allein schon vor der Reformation strengten besonders mit Fischen befahren wurden und die Bürger Gelegenheit Biel und Nidau, wie auch Bern alles an, damit ihre Märkte hatten, solche zu angemessenen Preisen zu kaufen.

Biel stellte zu diesem Zwecke Anno 1480 eine „vischer ordnung“ auf;²⁵⁹ die Fischer sollen den „merit mit den besten vischen versechen vnd nit allein Hürling harbringen! Vnd ouch solche visch nit ußerhalb der Statt

verkouffen, noch vor der Ziegelthür, noch in der Statt, denn allein am merit“.

Wer den bielerischen Pantnersatz inne hat, soll dafür den Markt gut versehen. Tote Fische, über 1 Tag alt, dürfen nicht mehr auf den Markt gebracht werden, solche dürfen auch nicht mehr gesalzen werden. Nur gute Pfärit sind „für Zâl“, das heißt pro 100 oder 25 Stück) (1 Viertel) zu verkaufen, „vnd nit wingeren, egli, noch trischen, noch dhein ander visch“. Es sollen auch keine Fische mehr in die Häuser getragen werden, weder in Klöster, Wirtschaftshäuser, noch andere Häuser. Mit den Leuten von „Nidow sol ouch geredt werden, daß si ouch kein visch in hüßern tragen, bysunders (nicht) an merit tagen.“

Im 16. Jahrhundert haben „Min herren geraten vnd geordnet, das alle die, so In der herrschafft vnd gebiet s(i)etzenn vnd sich vischer's annemen, Ein Statt Byell versehen sollen, namlich mit fischen, wie sye es mit aller bereitschafft fachen, vnd die nitt verendern, noch sundern sollen, alls sy zuvor die besten vnd grösten hinwäg fürend vnd vns die kiensten hie gelassen haben“. Wer bisher Fische gesalzen und dann hinweggeführt, hat fürderhin alle Fische auf den Markt („vff fryen fischbank“) zu führen, „nit das sy die pferit fort fueren vnd vnns die hürling hier lassen“. (!)²⁶⁰

Zur Bielerverordnung von Anno 1480 ist nachzutragen, daß „von dißhin kein frow me visch sol feil haben, sundern die mân“. Die „Fischweiber“ standen im Mittelalter, nach Liebenau, im Rufe der Anrühigkeit.

Nidau setzte für seinen Fischmarkt eine Ordnung auf am 31. Oktober 1473.²⁶¹ Die Fischer sollen „allwochen“ Dry tag: Das ist vff mittwochen, frytag vnd vff den Samstag, vnd ouch an den vast abent vnd In der vasten jetlicher alltag für 5ß wert am offen mert feil haben“. Den „für-

köffern“ dürfen die Fischer erst dann ihre Ware abgeben, wenn „die burger am mert gekoft haben, by 2 plapart bus“. Anno 1499 wurde die letztgenannte Vorschrift in verstärkter Form wiederholt.²⁶² Zwei „visch gschouwer“ haben obige Bestimmungen zu überwachen. Einer wurde jeweils vom Rat, der andere von der „gemeind gesetzt“. Die „Fischgschouwer“ figurieren noch im 17. Jahrhundert in den Aemterbesatzungsrodeln von Nidau.²⁶³

Die genannten Maßnahmen gegen Fischverschleppung finden wir auch im Freiheitsbrief (Handveste) der Stadt Nidau²⁶⁴ vom Jahre 1485, Vidimus von 1548, dessen 17. Artikel lautet: „Wann ein fischer fisch verschlagen vnd den burgern vmb ir gält nit ze khoufen geben vnd zu khommen lassen welt, der soll der Statt 1 ũ ze straf geben.“ Natürlich war in weiterer Linie auch die S t a d t B e r n darauf bedacht, daß vom Bielersee her ihr Markt bedient werde. Man vergleiche die F. O. vom Jahre 1570, Art. 15: „daß ein Jeder Fischer schuldig seyn solle, Ihrer ordentlicher Obrigkeit, die I n d e r l o p l i c h e n S t a t t B e r n , mit allerlei guter Gattung Fisch zu versehen.“

Wohl war bestimmt, daß zuerst die Anwohner des Sees, insonderheit zur Herbstzeit (Weinleset!), dann natürlich auch die dortigen Amtsleute versorgt werden müssen, aber immer wieder schreibt die Berner Obrigkeit den Landvögten zu Nidau und Erlach, daß mehr Fische „hargefüert“ werden sollten.

Hier einige Proben: Anno 1485 „An vogt zu Nidow, die vischer an dem sew allenthalben daran zu wisen, gen Basel niemand visch zu verkouffen, sunder harkomen zu lassen.

Desglichen dem vogt zu Erlach, vnd das si darinn fließ bruchen, dann kein oder wenig vischen harkomen.“²⁶⁵ Anno 1481 „An vogt zu Nidow und Erlach: Als die vischer der garnen gepfändt syen, haben sich min heren mit inen

vertragen vnd inen gesagt, die visch in bescheidnen kouff zu geben; vnd bevelchen inen daruff, die visch har vnd ninert anders zu vertigen; das wellen min herren gehept haben“. (!) ²⁶⁶ Anno 1506. „An vogt von Erlach und Nidow, zu versechen, das die lebendigen visch nitt uerthalb lands gevertiget und verkoufft werden, dann min herren (die Landvögte) haben die statt nit versorgt.“ ²⁶⁷ Anno 1510 eine gleiche Mahnung.²⁶⁸ Anno 1513 „An vogt zur Zil, die vischer gütlich und wie von alter har zu halten, diewil sie doch die visch har füren.“ (!) ²⁶⁹

Natürlich war es den gnädigen Herren von Bern bei Festlichkeiten und hohen Besuchen doppelt erwünscht, gute Fische zu erhalten:

Anno 1485 „An vogt zu Erlach, Nidow, Schultheiß zu Murten visch har zu vertigen in der Romvart und nitt uß land lassen zu fueren, damit man val und rat vindt nach notdurfft.“ ²⁷⁰

Gleichen Jahres am 3. März: „An vogt zu Nidow, zu verschaffen, das visch har gefuert werden, dann min herr von Losann (der Bischof) und ander lüt hiesyen, das man der wol bedarff.“ ²⁷¹ 1491, am 30. Mai: „An vogt von Nidow, nachdem des künigs und gemeiner Eydtgenossen botten jetz harkomen, daran zu sind, was guter vischen gevangen wurden, die biß fritag harzuschaffen.“ ²⁷²

Der Fischmarkt (Fischbank) in der Stadt Bern befand sich an der Kreuzgasse, vor der heutigen Postfiliale. Wo er in Biel sich abwickelte, ist mir nicht bekannt.

In Nidau war Fischmarkt am Montag und Donnerstag „da sich der Wochenmarkt zu Nidau und Biel haltet“ und zwar an der „Lenti“. Zu Erlach ebenfalls an der „Lenti“, am Mittwoch und Samstag, da der Wochenmarkt zu Neuenstadt und Erlach gehalten wird.²⁷³ Nach obrigkeitlichen „Erkanntnußen“ (Dekreten) von 1598, 1603

und 1606 waren die Fischer verpflichtet, ihren Fang (noch lebende Fische) den bernischen Untertanen sogleich anzubieten und ihn jederzeit feilzuhalten. Dadurch wurden aber die Fischer verhindert, die benachbarten Fischmärkte (z. B. Bern!) genügend zu besuchen, weshalb die genannten Fischmarktstage bestimmt wurden.²⁷⁴ Jedoch tote Fische durften, wie von altersher, jederzeit angeboten werden.

Allen Burgern und Einwohnern von Solothurn, Biel, Landeron und Neuenstadt war der Kauf von Fischen an oben genannten Marktstellen und Tagen erlaubt. Im Sommer wurden daselbst lebende Fische feilgeboten von 2 bis 4 Uhr nachmittags, im Winter bis 1 Uhr.²⁷⁵

Uebrigbleibende Fische — aber recht oft auch andere! — wurden zur weitem Verwendung mariniert, d. h. g e s a l z e n , oder geräuchert, gedörst. Biel — und mit ihm wohl die Seegegend — scheint im 16. Jahrhundert berühmt gewesen zu sein,²⁷⁶ wegen der „g e d ö r r t e n L a u g e l n“. Laugeln hießen Kleinfische wie Winger, Bläuling. (Schw. Jdiotikon.)

Es waren wohl meist gesalzene Fische, welche die hiesigen Fischer in „Bückj“ nach B a s e l führten; diese „Büeken“ mußten früher mit dem Bären, dem bernischen Wahrzeichen, bemalt sein.²⁷⁷

Was die F i s c h p r e i s e anbetrißt, so ist darüber schon S. 53 die Rede gewesen und eine Zusammenstellung und Vergleichung versucht worden. Die Ordnung von 1777 enthält wiederum Fischtaxen. Für Forellen und Hechte werden verschiedene Preise je nach Jahreszeit aufgestellt. Bei den Forellen wird zudem unterschieden zwischen magern und fetten. Es galt das Pfund Forellen vom 1. Januar bis 1. April 3 Batzen und 2 Kreuzer; das Pfund Hecht in der gleichen Zeit 3 Batzen, also kein wesentlicher Unterschied. Die übrigen Fische wurden nicht pfundweise, sondern pro Stück verkauft, so „Tryschen, Balchen und Pfärit, Egli,

Aesch und Förnli“. An gesalzenen Fischen werden einzig erwähnt die Pfärit und Fornen. Fische, die ausgeführt wurden, mußten verzollt werden. Zollstationen waren am See: Bei Biel (bei der Ländte gegen Nidau) und beim Schloß Nidau. Die letztere war die bedeutendere; es dürften hier oft respektable Mengen Fische durchgeführt worden sein, zum Teil auch aus dem Neuenburger- und Murtensee. Ich verweise auf S. 79.

Ueber die betr. Zolla b g a b e n v o n d e n F i s c h e n sind wir gut orientiert durch die Zollrödel. Der Zollrodel vom Jahre 1580²⁷⁸ bestimmt:

„V o n V i s c h e n“:

„Von jedem bückj gesaltzner vischen, das nitt In die Statt Solothurn²⁷⁹ zu verkaufen gehört, gibt man 4 Pfennig. Von jedem Korb grüner Hürling 4 Pfennig. — von 100 werschafft Hechten, Gott geb, wer die vertigett, ußgnom die von Solothurn — 5 Batzen. — Von jedem grauß Hechten, die nitt werschafft, ouch Dryschen und andern vischen — 2½ Batzen. — von jedem Dotzend Aelen — 2½ Batzen (2 plapart). — Dem Vogtt ze Nidouw gehört von Läbenden vischen der griff.“

Der Zollrodel von Anno 1662²⁸⁰ sieht vor:

„Von jedem Bückj gesaltzner Fischen	1 Vierer.
Von jedem Korb oder Bückj grüner Hürling, so oben herab kommt (Neuenburger- und Murtensee)	1 Vierer.
Vom hundert wärschafften Hechten, wer je solche fergget	2 Batzen.

Die von Solothurn aber sind dessen ußgeschlossen.
(Waren zu Nidau zollfrei seit 1287.)

Vnd so die Hecht nit wärschafft sind, so gibt man Jedem grauß,²⁸¹ da die Tryschen vnd andere Fisch gleicher maßen verzollt werden

söllen, namlich von Jedem Grauß	1 Batzen.
Von jedem Dotzet Aehl	1 Batzen.

Vnd gehört dem Herren Vogt zu Nydaw von den lebenden Fischen sein Rechtsame vnd der griff, wie daß von alter har kommen ist.“ —

Im Jahre 1685 weigerten sich die Fischer Nicles von Sutz und Nicli Antenen und Mithaften von Orpund, von Fischen, die sie zu Nidau durchführen, um sie auswärts zu verkaufen, den Zoll zu entrichten.²⁸²

Entscheid: Diese Fischkäufer sollen den Zoll bezahlen, es sei denn, daß sie besondere Freiheits- oder Exemptionsbriefe vorzuweisen hätten.²⁸³

In der Ordnung von Anno 1777 ist der Fischgriff etwas gemildert: an Stelle des eigentlichen Griffes kann man dem Amtsmann zahlen, „für ein gutes Mahl Fisch, oder dafür 1 G S “ soviel von einem großen Weidling („Grauß“); von einem kleinen Weidling halb so viel, wogegen sie eine Mütschen empfangen. Auch die Zihlfischer wurden verpflichtet, von Fischen, die sie außer Landes führen wollten, den Fischgriff zu entrichten.

Daß Zollabgaben in natura entrichtet wurden, ist nicht verwunderlich; der Fischgriff als solcher muß jedoch als mittelalterlich im fatalen Sinne bezeichnet werden, als eine Art „Besthaupt“, weil es wohl meistens den schönsten Fisch traf.

Fische wurden gelegentlich auch sonst als Zahlungsmittel, als Bestandteil eines Zinsbetheffnisses verwendet. Vom Pantnersatz ist es erwähnt worden. Ebenfalls, daß das Kloster Thorberg von einem Fach bei Nidau als jährlicher Zins 9, resp. 6 Aale bezog.

Anno 1396 verpfändeten die Kinder des Freiherrn Ulrich von Ligerz die Hälfte des Dorfes Ligerz um 64 Gulden und 1 Forelle auf 10 Jahre an die Stadt Biel.²⁸⁴

Versuchen wir nun zum Schlusse, die wirtschaft-

liche Entwicklung in wenigen Zügen zu zeichnen: Als volkswirtschaftliches Element hat die Fischerei für das bernische Seeland zweifellos an Bedeutung verloren. Wohl bringt sie auch heute noch vielen Personen Verdienst und Erwerb, wohl ist auch heute ein leckeres Fischmahl so erwünscht und geschätzt wie in früheren Zeiten. Im Mittelalter aber und noch im 18. Jahrhundert war die Fischerei ein weit bedeutenderer wirtschaftlicher Faktor: Ein wichtiger Nahrungszweig und für See- und Zihlanwohner eine vielverbreitete Quelle des Verdienstes. Bedenken wir beispielsweise: In Biel im 15. Jahrhundert eine eigene, wichtige Fischerzunft und heute — kein einziger Berufsfischer mehr! Eine ähnliche mutatio rerum ließe sich freilich auch für die Rebleute feststellen.

Der Zudrang zum Fischereigewerbe scheint anfangs des 15. und dann wieder anfangs des 18. Jahrhunderts am größten gewesen zu sein. Und doch dürfte gerade im letzteren Zeitabschnitt die Fischerei am allerwenigsten eine Goldgrube gebildet haben; heißt es doch im 62. Artikel der Ordnung von 1777: „Wegen Armuth der meisten Fischern sollen die Fehlbaren, im Fall Unvermögens, mit Gefangenschaft bestraft, und dafür Uns per Tag 10 Schilling für die Azungskosten verrechnet werden.“

Eine große Vermehrung hat zweifellos die Zahl der Sportfischer — derjenigen, die „für den Hausbrauch“ fischen — erfahren, wobei allerdings nicht zu vergessen ist, daß wir eben im Zeitalter des Sportes leben. Gar manchem ist es heute mehr denn je Bedürfnis, sich aus dem Trubel des Alltags hinaus zu retten an das beruhigende Wasser.

Und wenn es auch nicht immer, wie Ekkehard im Liede singt, dem Hunger Stillung vermittelt, so bringt

es doch oft, was der echte Sportfischer weit mehr sucht: „Dem Herzen Nüchternheit.“

Wohl am bequemsten konnten ehemals die Nidauer „für den Hausbrauch“ fischen. Es war zu den Zeiten, da ihr Städtchen noch wie ein kleines Venedig von Kanälen und Wassergräben um- und durchzogen war. Gleich einem Märchen klingt es, wenn man die Alten erzählen hört, wie sie damals von den Fenstern aus mit der Angelschnur die Fische sozusagen direkt in die Pfanne ziehen konnten.

Was die Berufsfischer anbetrifft, so ist ihre Zahl entschieden kleiner geworden. Ebenso hat der seeländische Fischhandel nach auswärts gegen frühere Zeiten offensichtlich an Bedeutung und Ausdehnung abgenommen. Umsomehr hat die Einfuhr fremder Fische, namentlich auch aller Art Meerfische, eingesetzt und sich als volkswirtschaftlicher Faktor in Rechnung gestellt.

Es gibt zwar immer wieder Zeiten, wo in den Ortschaften am Bielersee und Umgebung ein lebhafter Handel mit einheimischen Fischen einsetzt und solche von Haus zu Haus feilgeboten werden. Das ist besonders der Fall, wenn den Fischern ein Großfang glückt.

Von solchen Großfängen im Bielersee aus der neuesten Zeit ist der unvergeßlichste derjenige vom 1. April 1899, an welchem Tage Fischer von Lüscherz in einem Zuge mit dem Großgarn die fast unglaubliche Menge von zirka 70 Zentnern, d. h. bei 7000 kg Fische fingen. Es handelte sich zum allergrößten Teile um Brachsmen (sog. Blaggen), welcher Fisch, ähnlich dem Häring im Meere, gelegentlich in riesigen Zügen auftritt.

Am Vorabend des genannten Riesenfanges — so hat man mir berichtet²⁸⁵ — prüften die Lüscherzer noch die Haltbarkeit des Großgarnes und besonders des Sackes. Und sie taten gut daran! Denn das Gewicht der Tausende von schweren Brachsmen, die ihnen nun hinter der sog.

kleinen Insel, jurawärts, ins Garn kamen, stellte die größten Anforderungen an die Stärke der Maschen, aber auch an die Stärke der ziehenden Männer. Die Masse der Fische hatte natürlich nicht Platz in ihrem Boot; es mußten noch andere Schiffe und Schiffer zu Hülfe gerufen werden. Aufs lebhafteste gemahnt dieser Fischzug an den bekannten Netzzug der biblischen Geschichte im See Genezareth und rückt damit dieses „Wunder“ durchaus in den Bereich der Möglichkeit.

Für die Lüscherzer war damals jene Menge Fische fast des Guten zu viel: Mit Schaufeln wurden sie in den Kellern aufgehäuft, um zu Schleuderpreisen an den nächsten Tagen in der nähern und weitem Umgebung — so in Bern, Neuenburg u. a. O. „verquantet“ zu werden.

Größere Züge von 25—30 q gelangen im Anfang dieses Jahrhunderts sowohl den Lüscherzer- als den Gerolfingerfischern noch mehrere.

Allein es sind doch eben Ausnahmen und betreffen fast regelmäßig bloß eine, nicht sehr wertvolle Fischart, eben die Brachsmen (Brachsle, Blagge). Auf den allgemeinen Fischbestand unseres Sees lassen sie deshalb nur einen einseitigen Schluß zu. Denn im Vergleich zu früheren Zeiten hat der Fischbestand des Bielersees, wie der seiner Flüsse, unzweifelhaft abgenommen.

Die Hauptgründe der gezeichneten Entwicklung der Fischerei liegen zum Teil in der nachteiligen Wirkung der Juragewässerkorrektion (seit 1879), der zahlreichen Kraftwerke und auch anderer Faktoren auf den Fischbestand; zum andern Teil aber in der allgemeinen Veränderung der gesamten Lebensverhältnisse: Die einfache Struktur der früheren Erwerbs- und Ernährungsweise hat einer fast unheimlichen Vielgestaltigkeit Platz gemacht.

Anmerkungen.

- ¹ Siehe Fontes II-V (Register).
- ² Archiv Biel CCXIV. 217 (21).
Eggenschwiler, Territ. Entw. des Kts. Solothurn p. 9.
- ³ Historien des Herodot, V. Bch. Kap. 16.
- ⁴ Museum Schwab, Biel und Histor. Museum, Bern.
- ⁵ Liebenau G. F. S. p. 3. Mitteilg. der Antiq. Gesellsch. Zürich, 7. Bericht XIX, H. 3, p. 15.
- ⁶ Gefl. Mitteilung von Kollege P. Balmer, Grossrat in Nidau.
- ⁷ Th. v. Liebenau, G. F. S. p. 6.
- ⁸ Plutarch, Cato.-Kap. 8.
- ⁹ Blösch, Gesch. der Stadt Biel, III p. 164 ff. und v. Mülinen, Heimatkde. Bd. Seeland.
- ¹⁰ v. Mülinen, ib. Einleitg.
- ¹¹ v. Mülinen, Htkde. Seeland, p. 447 f.
- ¹² Hier aus Th. v. Liebenau, Beilage Nr. 1 zu Nr. 8 der S. F. Ztg. (Sammelbd. VI. des hist. Seminars der Hochschule Bern).
- ¹³ Th. v. Liebenau, G. F. S., 5.
- ¹⁴ Ebenda.
- ¹⁵ Es ist diese Annahme zwar neuerdings umstritten.
- ¹⁶ Vergl. Dierauer I, 30.
- ¹⁷ Th. v. Liebenau G. F. S. p. 9.
- ¹⁸ Fontes I, Nr. 131 ohne Datum, doch wahrscheinlich um 1225.
- ¹⁹ Fontes I. p. 226.
- ²⁰ Fontes II. Nr. 379.
- ²¹ Fontes II. Nr. 21.
- ²² Fontes II. Nr. 79.
- ²³ Fontes II. Nr. 218.
- ²⁴ Fontes II. Nr. 291.
- ²⁵ Fontes III. 212 und IV. 139.
- ²⁶ v. Mülinen, Heimatkunde Seeland p. 279.
- ²⁷ Fontes II Nr. 79.
- ²⁸ Ob. Spr. B. Lit. O., 815 ff.
- ²⁹ v. Liebenau, G. F. S. p. 14.
- ³⁰ Th. v. Liebenau, G. F. S. p. 15
Vrgl. auch die Schenk. Kaiser Ludwigs betr. die Zihl. Fontes I. 226.
- ³¹ Brunner - Heymann, Grd.-züge der deutschen Rechtsgesch., p. 205.
- ³² Th. v. Liebenau, G. F. S. p. 18.
- ³³ Ob. Spr. B. Lit. J. 543.
- ³⁴ Aus der F. O. von Ao 1570 Nidaubuch II, p. 23.
- ³⁵ Vrgl. später die Verhandlungen im Jahre 1452.
- ³⁶ Vrgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte p. 156.
- ³⁷ Sol. Wchbl. 1829, p. 525. und Tillier I. 293 ff. Ausscheidungsvertrag mit Solothurn betr. Büren und Nidau erst 1393 (Tillier I. 304-305).
- ³⁸ Nidaubuch II, St. A. p. 103 und 207, 166-169. v. Mülinen, Htkde., Seeland, 587.
- ³⁹ Nidaubuch II, 169. Basl. Aus-
trag Buch Lit. A. fol. 37.

- ⁴⁰ Nidaubuch II, 170 ff.
⁴¹ Nidaubuch II, 166 ff. 103 u. 107; v. Mülinen, Seeland, 588.
⁴² Ob. Spr. Buch Lit. F., 437 ff.
⁴³ Ob. Spr. B. Lit. F., 439.
⁴⁴ Nidaubuch VI. 70-90. R. M. 19. XI. 1771. Ein gleicher Fall Ao 1768 Nidaubuch III, 181 ff.
⁴⁵ Nidaubuch, II, 15 und 169. Ob. Spr. B. Lit. L., 51 ff.
⁴⁶ Ob. Spr. B. Lit. L., 51.
⁴⁷ Regionenbuch von Nidau-Erlach p. 15. ST. A. Bern.
⁴⁸ Aus Nidau-Regesten, 18. Jhdt. St. A. B. p. 411.
⁴⁹ Archiv Biel CCXIV/2 sine dato, aber sicherlich 17. Jdt.
⁵⁰ Archiv Biel CCXIV. 24.
⁵¹ Nidaubuch II, 15 ff.
⁵² St. Joh. B. A. p. 471, 499 f. Neuenbg. Buch A. p. 293.
⁵³ Fontes I, 509/510.
⁵⁴ Vrgl. Fischerei-Ordnung von Ao. 1777.
⁵⁵ R. M. 486/53.
⁵⁶ Nidaubuch II, 1 f.
⁵⁷ vgl. F. O. von Ao. 1777.
⁵⁸ Nidau Bodenzins-Urbar Ao. 1551
⁵⁹ Fontes II S. 539.
⁶⁰ vrgl. F. O. von Ao. 1777.
⁶¹ Nidaubuch II, 169.
⁶² F. O. von Ao. 1777.
⁶³ F. O. von Ao. 1570.
⁶⁴ Th. v. Liebenau, G. F. S. p. 125.
⁶⁵ Vrgl. Nidau- (Bodenzins)Urbar im St. A. 1551, 1538, 1521.
⁶⁶ Nidau-Schlossarchiv Doc. B. I, p. 39.
⁶⁷ Fontes I, 509/510.
⁶⁸ Th. v. Liebenau. G. F. S. p. 22/34.
⁶⁹ Schweiz. Fischereizeitung, Beilage I zu Nr. 8.
- ⁷⁰ Grimm, Rechtsaltertümer 55.
⁷¹ Nidau Regesten 18. Jhdt. St. A. Bern p. 4/5.
⁷² heute „Dünne“ genannt.
⁷³ Nidaubuch II, 91 ff.
⁷⁴ Die beiden Pantner beim Schloss Nidau lagen zweifellos in der I. Zone. Heutiges Terrain in diesem Gebiet!
⁷⁵ Vrgl. F. O. Ao. 1777 § VI.
⁷⁶ Bieler Stadtbuch CCXLVIII Nr. 12, p. 57 ff.
⁷⁷ 1 Jahr 6 Wochen 3 Tage, alter Rechtstermin. Vrgl. Leuenberger, Rechtsgesch.
⁷⁸ R. M. 78/103.
⁷⁹ Der Zipfel von Landeron lag in Welschneuenburg; dieses ging damals von den Chalons zu Lehen an Neuenburg. v. Wattenwil-v. Diesbach I. p. 222.
⁸⁰ Arch. Biel, CCXLVIII/12 p. 57 ff. vrgl. auch Blösch I, 184; Th. v. Liebenau p. 68.
⁸¹ Vrgl. Liebenau, G.F.S. p. 118/111.
⁸² Vrgl. vorn, S. 00-00.
^{83a} Archiv Biel CCXLVIII/12. p. 58.
^b Ob. Spr. B. Lit. J., 543.
⁸⁴ Liebenau, G. F. S. p. 70.
⁸⁵ Regesten von Nidau p. 146.
⁸⁶ Nidaubuch II, 91 ff.
⁸⁷ Museum Schwab, Biel.
⁸⁸ Katalog der Schw. F. Ausstellung in Bern Anno 1895.
⁸⁹ Vrgl. Skizze, Tafel 17 und 10.
⁹⁰ H. Blümner, Römische Privataltertümer, p. 529.
⁹¹ H. Blümner, a. a. O. p. 531. Vrgl. Skizze Tafel 10.
⁹² Vrgl. Skizze, T. 7.
⁹³ Ebenda T. 13.
⁹⁴ Fontes II. Nr. 79.

- ⁹⁵ Fontes I. p. 510.
⁹⁶ Skizze, Taf. 16.
⁹⁷ Fontes II, Nr. 291.
⁹⁸ R. M. 84/44.
⁹⁹ R. M. 198/111.
¹⁰⁰ { Ob. Spr. B. Lit. N., 319.
 { Ob. Spr. B. Lit. P., 142.
¹⁰¹ R. M. 180/16. Ao 1518.
¹⁰² Fischerordnung Ao1777, Art.32.
¹⁰³ s. Skizze Tfl. 3.
¹⁰⁴ s. Tafel 6.
¹⁰⁵ Th. v. Liebenau, G. F. Sch. p. 39.
¹⁰⁶ Skizze, Tafel 17.
¹⁰⁷ Tafel 10.
¹⁰⁸ Th. v. Liebenau, G. F. Sch. p.127,
 übrigens auch in der F. O.
 von 1777.
¹⁰⁹ s. Skizze, Tafel 13.
¹¹⁰ Gesamtlänge.
¹¹¹ Skizze, Tfl 7 und 8.
¹¹² Archiv Biel R. XIII 988 und
 R. XIV. 78.
¹¹³ Nidaubuch V, 1 ff.
¹¹⁴ Ob. Spr. B. Lit. N. p. 319.
¹¹⁵ G. F. S. pag. 62/63.
¹¹⁶ analog. Skizze, Tfl. 16.
¹¹⁷ Ob. Spr. B. Lit. Q, 789.
¹¹⁸ A° 1475 R. M. 18/76.
 A° 1480 R. M. 29/94.
 A° 1482 Ob. Spr. B. Lit. F., 31.
 A° 1523 Ob. Spr. B. Lit. Z., 900.
 A° 1528 Ob. Spr. B. Lit. CC, 777.
¹¹⁹ A. 1518 } Seckelmeister-
 A° 1522 } Rechnung I.
 A° 1556 Ob. Spr. B. Lit. SS. p.572.
¹²⁰ R. M. 174/22.
¹²¹ Ob. Spr. B. Lit. Z., 900.
 " " " " CC, 700.
 " " " " PP, 142 ff.
¹²² R. M. 198/111.
¹²³ Ebenda.
¹²⁴ Ob. Spr. B. Lit. CC, 777.
¹²⁵ Ao 1522 R. M. 194/106 vrgl.
 R. M. 195/1.
¹²⁶ Ao 1548 Ob. Sp. B. Lit. PP,
 142 f.
¹²⁷ R. M. 14/250.
¹²⁸ Ob. Spr. B. Lit. Q, 789.
¹²⁹ Archiv Biel CC XIV, 9.
¹³⁰ Nidau-Urbar Staatsarchiv Bern.
¹³¹ Vrgl. auch das früher erwähnte
 R. M. 180/16. Ao 1518 23. Dez.
¹³² Vrgl. Dr. K. Heinz: Der Angelf-
 sport im Süßwasser, 258.
¹³³ Archiv Biel, XVII. 55 Ao 1592.
¹³⁴ Stadtbuch von Biel CCXLIII/12,
 p. 61.
¹³⁵ Händel, Streit.
¹³⁶ Falbringen-Biel.
¹³⁷ { v. Mülinen, Htkde VI, p. 90
 { G. Blösch, Chronik v. Biel,
 p. 18.
¹³⁸ Nidaubuch II, 203.
¹³⁹ im Archiv Biel.
¹⁴⁰ Vrgl. W. Bourquin, Sonntags-
 beilage des „Express“ vom 16.
 VII. 1921.
¹⁴¹ Vrgl. Nidaubuch II, 5 ff.
¹⁴² Bieler Stadtbuch CCXLVIII/12,
 p. 321.
¹⁴³ Vrgl. ebenda, p. 186.
¹⁴⁴ Ebenda; p. 9.
¹⁴⁵ Archiv Biel, R. XV, 76.
¹⁴⁶ Nidaubuch II, p. 5 ff.
¹⁴⁷ Nidaubuch II, p. 203.
¹⁴⁸ R. M. 208/173.
¹⁴⁹ Archiv Biel XVII, 25 Nr. 55.
¹⁵⁰ Ebenda.
^{150a} Archiv Biel CCXIV. 10.
 7. Mai 1434.
¹⁵¹ Im Staatsarchiv Bern.
¹⁵² s. Th. v. Liebenau G. F. Sch.
 p. 75.
¹⁵³ Vrgl. Th. v. Liebenau G. F. Sch.
 p. 84-111.

- 154 Abgedruckt im Katalog der Fisch-Ausstellung 1895 p. 35.
- 155 Schleppnetze, welche den Boden „kritzen“. Vrgl. Friedli, Bd. Twann p. 86.
- 156 Altwasser, auch Seitenbäche. „Glungge.“
- 157 Vrgl. Nidaubuch II, 13 (nicht 5) und Friedli, Bd. Twann, p. 90.
- 158 Wohl die von Ao 1488.
- 159 s. Th. v. Liebenau: G. F. Sch. p. 93/94.
- 160 Th. v. Liebenau, G. F. Sch. p. 94.
- 161 Abschiede IV, I, A. 433.
- 162 Th. v. Liebenau, G. F. Sch. p. 107.
- 163 Abschiede IV, I. d. 619-621.
- 164 Abschiede IV, I, d. 847-848.
- 165 Ebenso, gedruckt, in Abschiede IV. 1. d. 973, 964-965.
- 166 Katalog d. F. A. 1895 p. 29.
- 167 Th. v. L. G. F. S. p. 125.
- 167^a Heimatkunde Seeland, p. 588.
- 168 s. Ob. Spr. B. Lit. L. p. 155 ff.
- 169 Archiv Biel CCXIV. 10.
- 170 Im Jahre 1388.
- 171 Wohl die von Ao 1401.
- 172 Stadtbuch v. Biel CCXLVIII/12, p. 59 ff.
- 173 verleiden, anzeigen.
- 174 Archiv Biel XVII/39.
- 175 Bieler Stadtbuch CCXLVIII/12, p. 57 ff.
- 176 Stadt-Archiv Bern Alt Polizei-Eid- und Spruchbuch Blatt 149^b. Durch gefl. Vermittlung von Herrn Hans Morgenthaler, Bern.
- 177 s. Nidau Doc. B. I. St. A. Bern
- 178 Archiv Biel CCXIV. 10.
- 179 Ob. Spr. B. Lit. L, 154 ff.
- 180 Bürinen = die Reben am See gelegen, deren Boden dem Seeufer abgewonnen worden.
- 181 Archiv Biel. Heilmann Bibl. Urkundenbuch I, 301.
- 182 Archiv Biel XVII. 53.
- 183 Ebenda.
- 184 Entgegen Friedli, „Bärndütsch“, Bd. Twann, p. 86. Vrgl. die Quelle: Midaubuch II, (nicht I!) p. 15 ff.
- 185 Nidaubuch II, 15-23, auch gedruckt in Schw. Fisch. Ztg. IV, 367.
- 186 Vrgl. Friedli, Bärndütsch, Bd. Twann p. 90. Von Schonung der Uferkulturen kann doch wohl kaum die Rede sein.
- 187 Nidaubuch II, 24.
- 188 Nidaubuch II, 147 ff.
- 189 Ebenda, p. 1.
- 190 Nidaubuch II, 5.
- 191 Nidaubuch II, 150 ff.
- 192 Im St. A. Bern.
- 198 Im Urbar de Ao 1538 wird das Wort Gropplierer sogar zu „Brotpieren“ verstümmelt.
- 194 Nd. Buch II, 151 ff., auch in Nidau Regesten, 18. Jdt. p. 462-464.
- 195 Nd. Buch V, 56.
- 196 Vrgl. F. O. von 1570 und 1581.
- 197 Wohl die „Erläuterung“ de Ao 1547 gemeint.
- 198 Nidau Buch II, 91 ff.
- 199 Bodenzins Urbar Nidau von 1551 im St. A. B.
- 200 1. Gesetze und Dekrete des gr. und kl. Rathes des Cantons Bern. 1807.
- 201 Nidaubuch II, 1-4.
- 202 Ebenda.
- 203 Nidaubuch II, 5 ff.
- 204 Actum 2. V. 1710. Nd. B. II, 40 f.

- 205 Ebenda.
- 206 Nidaubuch 47 ff.
- 207 Hier wohl im Sinne der letzten F. O. Es scheint überhaupt, dass man die Fischerordnungen öfter mit „Meyengeding“ bezeichnete, da sie ja aus denselben hervorgegangen sind.
- 208 Jungfische von „allerley gattung.“ Man vrgl. den Ausdruck „Backfisch“ für junges Mädchen.
- 209 Polizeybuch Nr. 10, p. 367 ff.
- 210 Polizeybuch 10, 365.
- 211 Aus Nidaubuch II, p. 83/84.
- 212 Nidaubuch II, 83 f
- 213 Nidaubuch II, 73 ff.
- 214 Ebenda, p. 121 ff.
- 215 Nidaubuch II, 111 ff.
- 216 R. M. 21. Okt. 1715.
- 217 R. M. 56/8.
- 218 Nidaubuch II, 123 f.
- 219 Ebenda.
- 220 Ebenda, p. 99.
- 221 Nd. B. II, 201.
- 222 Ebenda, 159 ff.
- 223 Nidaubuch St. A. II p. 139 f.
- 223^a Ebenda.
- 224 R. M. 206/98.
- 225 R. M. 211/73.
- 226 R. M. 159/61. 12. Nov. 1513.
- 227 Nidaubuch II, 187 ff.
- 228 Nidaubuch II, 190 und 179.
- 229 R. M. 161/183.
- 230 Nidaubuch V, 79-97.
- 231 R. M. vom 2. April 1751.
- 232 Nidaubuch II, 207.
- 233 Bern, in hochobrikeitlicher Druckerey 1777.
- 234 Gesch. der Fisch. in der Schweiz. p. 126-129.
- 234^a Friedl, Bärndütsch, Bd. Twann p. 87 ff.
- 235 Bärndütsch, Bd. Twann p. 68-90.
- 236 Gesetze und Dekrete des gr. und kl. Rats des Kts. Bern. II. Bd, 1807. p. 115 f.
- 237 Ebenda, p. 341 ff.
- 238 Archiv Biel, Heilmann-Bibl. Urkundenbuch I, 70.
- 239 Archiv Biel, R. XIII. 988.
- 240 Archiv Biel, R. XIV 78 (durch gefl. Vermittlung von W. Bourquin, Historiker in Biel).
- 241 Archiv Biel, XVII. 34; Blösch, Gesch. Biels p. 183.
- 242 R. M. 256/350 Ao 1737. Vrgl. auch F. O. von 1711.
- 243 Nidaubuch II, 171 f.
- 244 Liebenau, G. F. Sch. p. 77.
- 245 Gesch. der Stadt Biel (Tl. I), p. 311.
- 246 Chronik von Biel, p. 12 und 25.
- 247 CCXLVIII/12 p. 133 und 167 (z. Zt. im Staatsarchiv).
- 248 Gesellschaft, Zunft, Gilde.
- 249 Archiv Biel CCXLVIII/12 p. 133.
- 250 Ebenda, p. 133 f.
- 251 Friedli, Bärndütsch Bd. Twann, p. 92.
- 252 Ebenda, p. 91 nach Th. Simmen.
- 253 F. O. de Ao 1777.
- 254 Ebenda; aber auch schon viel früher. Vrgl. die F. O. 1434 (kein Gewerbe mit den „schoeben“ auf dem See haben!
- 255 Archiv Biel CCXLVIII/12, p. 186.
- 256 Kundschaftsaussage A° 1434, Arch. Biel CCXIV. 10.
- 257 Th. v. Liebenau.
- 258 Archiv Biel M. II. 31/36. (gef. Mitteilung von W. Bourquin, Historiker Biel).

- ²⁵⁹ Archiv Biel CCXLVIII/12.
p 186 f.
- ²⁶⁰ Archiv Biel, Heilmann Bibl.,
Urkundenbuch I, p. 70, sine
dato, aber sicher 16. Jdt.
- ²⁶¹ Burgerarchiv Nidau: Aeltestes
Stadtbuch, unpaginiert.
- ²⁶² Ebenda.
- ²⁶³ Im dortigen Burgerarchiv.
- ²⁶⁴ Original im Burgerarchiv
Nidau.
- ²⁶⁵ R. M. 47/17. 7. März 1485.
- ²⁶⁶ R. M. 31/127. 8. III. 1481.
- ²⁶⁷ R. M. 131/49.
- ²⁶⁸ R. M. 148/32.
- ²⁶⁹ R. M. 159/61.
- ²⁷⁰ R. M. 46/99 A° 1485. 21. II.
- ²⁷¹ R. M. 47/10 A° 1485. 3. III.
- ²⁷² R. M. 72/125.
- ²⁷³ F. O. von 1777.
- ²⁷⁴ Ebenda Art. 41.
- ²⁷⁵ Ebenda.
- ²⁷⁶ Nach Joh. Fischart, vergl. Liebe-
nau, p. 54.
- ²⁷⁷ Vrgl. F. O. von 1488 und 1570.
- ²⁷⁸ Im Nidaubuch V p. 14 ff.
- ²⁷⁹ Vrgl. Fontes III p. 422 und
Tillier I, p. 305.
- ²⁸⁰ Schlossarchiv Nidau.
- ²⁸¹ Grauss = grösserer Fischer-
weidling.
- ²⁸² Nidaubuch I, p. 623.
- ²⁸³ R. M. 19 IX. 1685 p. 396.
- ²⁸⁴ v. Mülinen, Htkde. Bd. See-
land, p. 323.
- ²⁸⁵ Persönl. Erkundigung in Lü-
scherz und Gerolfingen; spezielle
Auskünfte vom damaligen In-
haber des Grossgarnes Jakob
Grimm-Küenzi, genannt „Schuel-
joggi“ in Lüscherz; ferner gefl.
Mitteilgn. von Lehrer G. Friedli,
in Erlach und Lehrer G. Bohrer,
in Lüscherz. Vrgl. auch „Bärn-
dütsch“ Bd. Twann p. 52.

Literaturverzeichnis.

Abkürzungen: St. A. = Staatsarchiv.
F. O. = Fischereiordnung.

I. Handschriftliche Quellen.

A. Staatsarchiv Bern:

- a) Spruchbücher, oberes Gewölbe (Ob. Spr. B.);
- b) Nidau-Amtsbücher (Nidaubuch, Nd. B.);
- c) Regesten von Nidau 18. Jahrhundert;
- d) Ratsmanuale (R. M.);
- e) Regionbuch des Amtes Nidau;
- f) Polizeibücher (P. B.);
- g) Nidau-Urbarien de Ao. 1521, 1538, 1551;
- h) Nidau-Zollrödel de Ao. 1580;
- i) St. Johannsenbücher (St. J. B.).

B. Stadtarchiv Biel:

- a) Urkunden- und Dokumentenbücher — Urkunden-Buch CCXLVIII.12
als Stadtbuch Biel bezeichnet (damals im St. A. Bern);
- b) Heilmanns Bibliothek;
- c) Einzelne Urkunden.

C. Bürgerarchiv Nidau:

- a) Ältestes Stadtbuch von Nidau; Freiheitsbrief;
- b) Dokumentenbuch (Doc. B.) I; Besatzungsrodel 17. Jahrhundert.

D. Schloßarchiv Nidau:

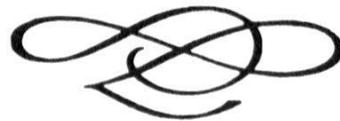
- a) Doc. Buch I;
- b) Zollrodel 1662.

II. Gedruckte Quellen.

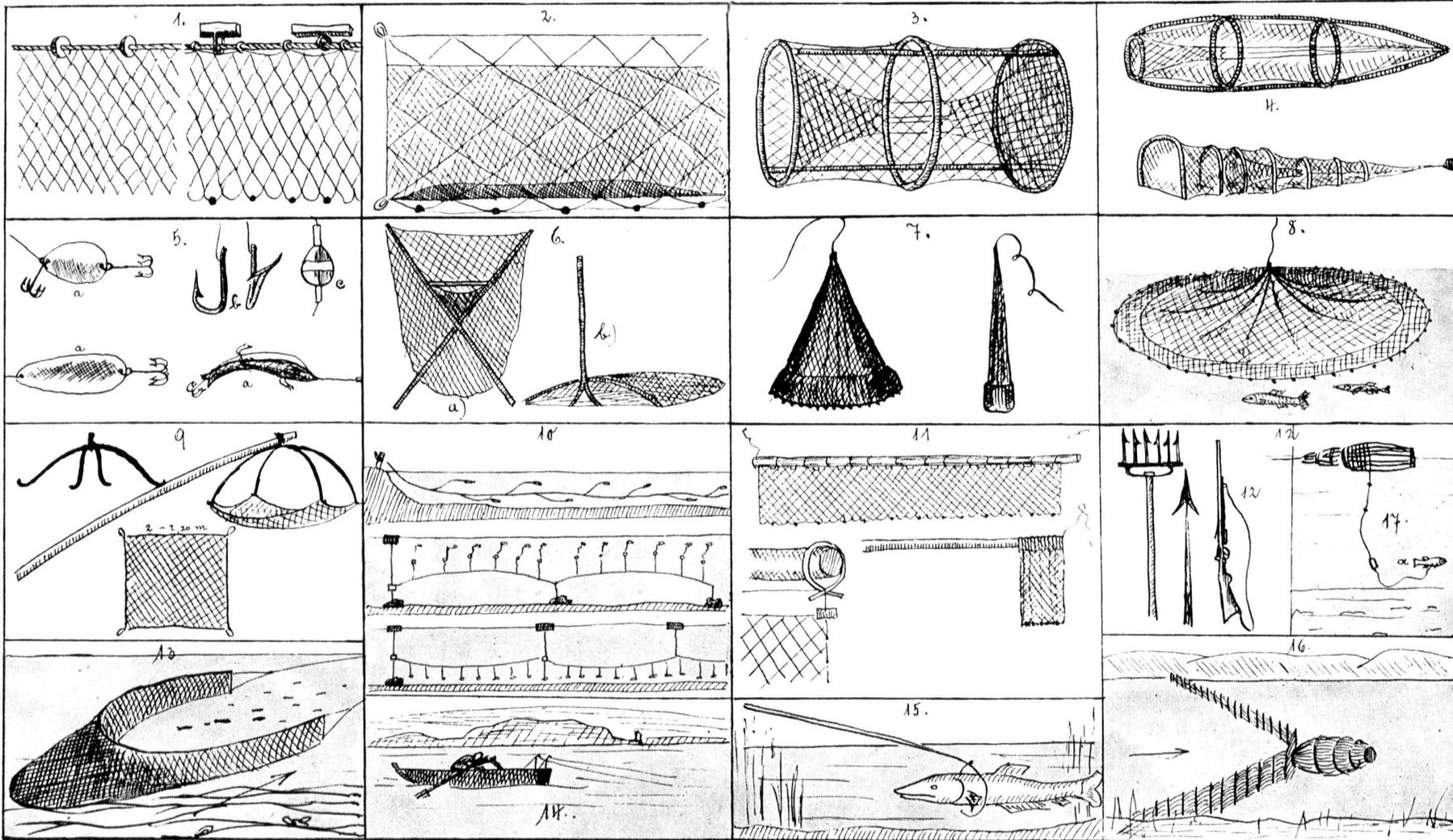
1. Fontes rerum bernensium (Fontes).
2. Th. von Liebenau, Geschichte der Fischerei in der Schweiz 1897,
Eidg. Depart. des Innern. (Th. v. L., G. F. S. resp. Sch.)
3. Brunner-Heymann, Grundzüge der deutschen Rechtsgesch.; München-
Leipzig 1921.

4. J. Leuenberger, Studien über Bernische Rechtsgesch.; Bern 1873.
 5. Blösch, Gesch. der Stadt Biel, 1854/56.
 6. v. Mülinen, Heimatkde., VI. Band-Seeland.
 7. Schweiz. Fischereizeitung.
 8. Dr. Heintz, Angelsport im Süßwasser, München 1920.
 9. Katalog der Schweiz. Fischereiausstellung Bern, 1895.
 10. Pagan, Oekon. Beschreibung der Landvogtei Nidau; Slg. Ldw.
Dg. II, 4.
 11. Hugo Blümner, Röm. Privataltertümer-Slg.; Iwan Müller.
 12. Mitteilungen der Antiq. Gesellschaft Zürich.
 13. Soloth. Wochenblatt, 1829.
 14. Tillier, Gesch. des Freistaates Bern, Bd. I.
 15. Jäger- und Fischerordnungen 1697/1784.
 16. Gesetze und Dekrete des gr. und kl. Rats des Kantons Bern,
Bd. II, 1807.
 17. Dierauer, Gesch. der Schweiz. Eidgenossenschaft, Bd. I, Gotha 1921.
 18. Grimm, D. Wörterbuch.
 19. Lexer, D. Wörterbuch der mhd. Sprache.
 20. Friedli Em., Bärndütsch als Spiegel bern. Volkstums, Bd. Twann,
A. Francke, Bern 1922.
-

Skizzen von
Fischfanggeräten
älterer und neuerer Zeit.



Fischerei-Gerätschaften.



F. Hübner, nach Meinhofs.

LEGENDA.

1. Netze und Garne (Stellnetz, Grundgarn).
2. Dreiwandiges Netz, Spiegelnetz.
3. Reuse, Bähre (Beere, Berre), Wartloff, Wartolff.
4. Forellenreuse.
5. a) Löffel, b) Angel, c) Schwimmer.
6. a) Stecknetz, b) Jagdbähre, Stöhrbähre.
7. + 8. Wurfnetz, Stulpe, Spreitgarn.
9. Blatt, Setzbähre.
10. Setzchnüre, Nachtschnüre, Paternosterfchnur.
13. Gropplierer, Treibgarn, Zuggarn, Trachte - heute Großgarn.
14. Schleiffchnur, Löffelichnur.
17. Schäubli, Legangel - a) lebendiger Köder) -.
11. Smucia, Stabwatten.
12. Harpune, Speer, Schußwaffen.
15. Drahtschlinge, Dätfch.
16. Fischwehr, Fach.

(Nr. 11—16 heute verboten).

